

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1922)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Autor: Moser, C. / Stauffer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

für

das Jahr 1922.

Direktor: Regierungsrat **Dr. C. Moser.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Stauffer.**

I. Personelles.

Obwohl nach Möglichkeit auf den «Abbau» bedacht, musste die Landwirtschaftsdirektion eine namhafte Verminderung des Bestandes ihrer Hilfskräfte verschieben. Die zum Teil auf abnormale Verhältnisse der Nachkriegszeit, teilweise auf besondere Erfordernisse des Jahres 1922 zurückzuführenden Geschäfte haben das vorhandene Personal vollauf in Anspruch genommen.

II. Gesetzgebung.

Als neue kantonale Vorschriften im Bereich der Landwirtschaft verdienen Erwähnung:

das Gesetz vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung,

das Gesetz vom 11. Juni 1922 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus und

das Dekret vom 12. September 1922 betreffend die Ausübung des Viehhandels.

Jene Gesetze sind an die Stelle von gleichartigen Vorschriften aus den Jahren 1903 und 1907 getreten, während das Dekret den gewerbsmässigen Viehhandel auf der Grundlage einer interkantonalen Übereinkunft regelt.

Im Sommer 1922 besorgte die hiesige Direktion die Vorarbeiten zu einem Gesetz betreffend die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge. Der vom Regierungsrat überprüfte Entwurf wurde am 15. November gleichen Jahres vom Grossen Rat in erster Lesung behandelt.

III. Witterungs- und Ernteverhältnisse.

In striktem Gegensatz zu seinem Vorgänger brachte das Jahr 1922 ungewöhnlich viele Niederschläge. Sehon der nasskalte Vorfrühling beeinflusste das Wachstum der Kulturpflanzen ungünstig. Glücklicherweise folgte ein sonniger Mai, der zeitweise geradezu sommerliche Wärme spendete und manche Besorgnis des Landwirtes abschwächte. Im Juni, knapp nach Ablauf seines ersten Drittels, änderte sich die Situation gründlich. Nasskühe Witterung herrschte mit kurzen Unterbrechungen während des ganzen Sommers und Herbstanfangs und beeinträchtigte die Ernteergebnisse in hohem Masse.

Die Heuernte lieferte leider nur bescheidene Erträge und konnte bloss etwa zur Hälfte unter günstigen Bedingungen stattfinden, woraus sich die ungleiche Qualität des Futters erklärt. Noch in viel höherem Masse enttäuschte das eingehämmerte Emd; die geradezu karge Ausbeute ist sowohl dem abnormen Wetter, als dem von Engerlingen verursachten Schaden zuzuschreiben. Schon frühe, Ende Oktober, kam die Grünfütterungsperiode zum Abschluss. Späte Bergfahrt, öfters mangelnde Wärme und die Notwendigkeit der frühzeitigen Rückkehr ins Tal haben den Nutzeffekt der Viehsömmerung beeinträchtigt.

Eine schwere Enttäuschung erfuhr der Landwirt in seiner Eigenschaft als Getreideproduzent, indem der Ertrag bei sämtlichen Getreidearten weit unter dem Durchschnitt blieb.

Die über den Bedarf hinausgehende Bodenfeuchtigkeit schmälerte die Kartoffelernte erheblich, während die übrigen Hackfrüchte den Anbau im allgemeinen weniger knapp lohnten.

Nachdem der Blühet unter günstigen Verhältnissen stattgefunden, war dem hiesigen Kanton eine derart reichliche Obsternte beschieden, dass ein ansehnlicher Teil derselben dem Exporte hätte dienen können. Da aber die Valutaunterschiede und der in ganz Europa reiche Obstertrag eine namhafte Ausfuhr der Ware nahezu unmöglich machten, ist der Überfluss, zu Dörrobst, Obstwein, Branntwein etc. verarbeitet, im Lande geblieben und wird hier sukzessive Abnehmer finden.

Das bernische Rebgebiet hat eine quantitativ ungewöhnlich gute, qualitativ aber weniger befriedigende Ernte zu verzeichnen.

Im allgemeinen können die Bienenzüchter mit Befriedigung auf ihre Betriebsergebnisse blicken.

Die Kulturen sind da und dort von Hagelschlägen, Frösten, Feldmäusen usw. heimgesucht worden. Den grössten Schaden verursachten aber riesige Mengen von Engerlingen, deren Zerstörungswerk in verschiedenen Kantonsteilen geradezu beunruhigenden Umfang angenommen hat.

IV. Nachkriegszeit und Landwirtschaft.

1. Landwirtschaftliche Lage.

Tiefgehende Störungen im europäischen Wirtschaftsleben, die ihren Ausdruck in abnormalen Valutaverhältnissen fanden, bewirkten nicht nur eine andauernde Überfüllung des einheimischen Marktes mit unverkäuflichem Zucht- und Nutzvieh, sondern auch einen entsprechend starken Preisrückgang auf Produkten der Viehzucht. War die Lage schon im Herbst 1921 ernst, so gestaltete sie sich noch bedeutend kritischer, als im ersten Semester 1922 ein dreimaliges sturzartiges Sinken der Milchpreise folgte. Der Mindererlös trifft die bäuerliche Bevölkerung hart und wenn auch in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres der Milchpreis eine leichte Besserung erfuhr, so enttäuschen dennoch die finanziellen Ergebnisse der Betriebszweige Viehzucht und Milchwirtschaft allgemein gewaltig. Dank der Opferwilligkeit des Bundes und der Milchverbände konnten wenigstens die für Sommer- und Winterkäse vereinbarten Preise eingehalten werden, ansonst manche Existenz gefährdet gewesen wäre.

Um den Landwirten die Überwindung der Schwierigkeiten möglichst zu erleichtern, haben die zuständigen Behörden verschiedene Vorkehren getroffen, unter denen hervorzuheben sind die Verlängerung der Preisgarantie für inländisches Getreide, Verbot der Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch, Beitragsleistung an die Kosten der Beschaffung von Futtermitteln, Förderung der Ausfuhr von Zuchtvieh, vorübergehende Erhöhung des Kartoffelzolles, Verbot der wagenweisen Obsteinfuhr, Anregung einer den Zuständen der Gegenwart angepassten Herabsetzung der Pachtzinse etc.

Eine günstige Wirkung dieses Vorgehens ist unverkennbar; immerhin bleibt die Tatsache bestehen, dass die wirtschaftlichen Folgen der unsicheren allgemeinen Lage und die wenig befriedigenden Erntergebnisse den Landwirt zwingen, mit einem sehr geringen Arbeitsertrag

vorlieb zu nehmen. Es muss deshalb mehr als je auf möglichste Verminderung der Produktionskosten hingearbeitet werden; wer in dieser Hinsicht nicht sein bestes tut, gefährdet seine künftige Existenz, denn bei fortdauernder Ungunst der Verhältnisse könnte sich das allzu bescheidene Einkommen sehr leicht in ein Betriebsdefizit verwandeln.

2. Land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaftsverkehr.

Wie das Jahr 1921 verbucht auch das Berichtsjahr eine starke Geschäftsverminderung, indem bloss 421 Gesuche betreffend den vorzeitigen Liegenschaftsverkehr eingereicht wurden. Unter Hinzurechnung von 80 unerledigten Geschäften wären somit rund 500 zu behandeln gewesen; doch verzeigt das Ausstandsverzeichnis auf Ende 1922 noch 28 hängige Gesuche.

Von den 473 definitiv erledigten Geschäften wurden durch den Regierungsrat, gestützt auf das Resultat der vorausgegangenen Prüfung, 437 Fälle bewilligt. 16 Gesuche wurden abgewiesen und deren 20 vor Abschluss der amtlichen Erhebungen zurückgezogen.

Die eingelangten Geschäfte gruppieren sich ihrer Natur nach wie folgt:

121 Gesuche erstrebten die Bewilligung zum vorzeitigen stückweisen Verkauf von Heimwesen gemäss den Bestimmungen des Art. 135 des bernischen Einführungsgesetzes, sowie des Art. 4, Al. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr.

In 35 Fällen wurde die Erlaubnis zur Abtrennung von Waldstücken von landwirtschaftlichen Gewerben anbegeht, gestützt auf Art. 3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 9558 vom 23. Dezember 1921.

Von den restanzlichen 265 Gesuchen betrafen die meisten den vorzeitigen Verkauf ganzer Heimwesen. Eine kleine Anzahl musste noch nach Bestimmungen, die durch den vorgenannten Regierungsratsbeschluss Nr. 9558 auf Ende Dezember 1921 aufgehoben wurden, behandelt werden.

Das Berichtsjahr wurde gekennzeichnet durch die unsere Landwirtschaft heimsuchende ausserordentlich schwere Krisis, hervorgerufen einerseits durch starke Preisstürze auf landwirtschaftlichen Produkten und anderseits durch eine Fehlernährte infolge des ungünstigen Wetters und namentlich einer hochgradigen Engerlingsplage. Dieser Krisis ist es zuzuschreiben, dass in der ersten Hälfte 1922 der Handel mit landwirtschaftlichen Betrieben sozusagen still stand. Die eingelangten Geschäfte in dieser Zeit betrafen in der Hauptsache Gesuche um Bewilligung zum vorzeitigen Verkaufe ganzer Heimwesen von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Eigentümern. Aber trotz diesen bedauerlichen Erscheinungen konnte eine rückläufige Bewegung in den für Kulturland oder ganze bäuerliche Betriebe bezahlten Preisen nicht konstatiert werden. Im Gegenteil brachte das letzte Vierteljahr bei zunehmender Tätigkeit auf dem Liegenschaftsmarkte eine nochmalige Preissteigerung für genannte Objekte von durchschnittlich 8 %.

Nach unsern Beobachtungen ist die vermehrte Geschäftigkeit im Liegenschaftsverkehr in der Hauptsache spekulativen Einflüssen zuzuschreiben als Folge sowohl

der Ausserkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr als der Aufhebung der Konzessionspflicht für den gewerbsmässigen Liegenschaftshandel und die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung.

Es gereicht uns zur Genugtuung, konstatieren zu können, dass wir diese Entwicklung vorausgesehen und schon im früheren Berichten darauf hingewiesen haben. Wir erinnern diesbezüglich bloss an die drei letzten Abschnitte unseres Berichtes vom Jahre 1921. Unser Ruf nach einer dauernden gesetzlichen Regelung des Liegenschaftsverkehrs war somit voll berechtigt und wir haben in der Folge alles getan, um zu einer die Landwirtschaft und die Allgemeinheit befriedigenden Lösung der Angelegenheit zu kommen. Leider war unsern Beginnen jeder Erfolg versagt. Ein von uns ausgearbeiteter Gesetzesentwurf, enthaltend einsechränkende Bestimmungen in betreff des Liegenschaftsverkehrs und regelnd den gewerbsmässigen Handel sowie die gewerbsmässige Liegenschaftsvermittlung, wurde schon durch den Regierungsrat zurückgewiesen, da die Justizdirektion in ihrem Mitbericht dem Kanton die Kompetenz zur Aufstellung derartiger Vorschriften bestritt, indem einzig der Bund zuständig sei, eine über den Art. 218 OR hinausgehende Regelung der angeschnittenen Materie vorzunehmen. Diese Ansicht wurde durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf eine Eingabe unsererseits als richtig bestätigt. Damit sind uns vorläufig auf kantonalem Boden alle Wege abgeschnitten, um eine Sanierung des landwirtschaftlichen Liegenschaftsmarktes und der Preise für landwirtschaftlichen Grund und Boden herbeizuführen. Die Regelung dieser für unsere Landwirtschaft lebenswichtigen Frage kann also heute nur durch einen entsprechenden Antrag in den eidgenössischen Räten, d. h. durch eine Revision unserer Zivilgesetzgebung, namentlich des Art. 218 OR, erreicht werden.

Unsere Erfahrungen zeigen uns aber, und die Zukunft wird es beweisen, dass wir uns auf dem richtigen Wege befanden. Was wir heute nicht durchführen könnten, wird später zwangsläufig durchgesetzt werden müssen.

3. Vermittlungsaktion für bedrängte Pächter.

Die überall bekannte, während der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretene allgemeine Preissteigerung für landwirtschaftliche Liegenschaften und die Hand in Hand damit gehende enorme Steigerung der Pachtzinse für landwirtschaftlichen Grund und Boden, schon damals vielfach jedes vernünftige Mass überschreitend, drohte, namentlich angesichts der im Berichtsjahre in der Landwirtschaft herrschenden Krisis, auch unsern Pächtern zum Verhängnis zu werden. Eine grosse Anzahl derselben, die sich für kürzere oder längere Dauer vertraglich zur Bezahlung von übersetzten Pachtzinsen verpflichtet hatte, geriet infolge des starken Abschlags der Produktenpreise in eine finanzielle Notlage oder überhaupt in die Ummöglichkeit, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Diese bedrohlichen Verhältnisse, die übrigens in der ganzen Schweiz mehr oder weniger stark sich bemerkbar machten, veranlassten das schweizerische

Bauernsekretariat in Brugg beim Bundesrat vorstellig zu werden zwecks Erlass von Bestimmungen zum Schutze der bedrängten Pächter. Aus prinzipiellen Erwägungen lehnte es unsere oberste Landesbehörde jedoch ab, auf dieses Ansuchen einzutreten und schlug den interessierten Kreisen und Kantonsregierungen vor, durch Aufklärung und Einleitung von freiwilligen Vermittlungsaktionen zugunsten der notleidenden Pächter zu intervenieren.

Nachdem bereits einige Kantone, vorab Freiburg, diesen Weg mit gutem Erfolg beschritten, gelang es auch im Kanton Bern, die Regierung nach Besiegung anfänglicher Widerstände zu veranlassen, zum gleichen Mittel zu greifen. Am 9. Oktober erliess diese dann eine durch die Landwirtschaftsdirektion entworfene kurze Verordnung betreffend die Einsetzung von Einigungskommissionen in Sachen der Grundstückspacht.

Gestützt auf diese Verordnung organisierte die berichterstattende Direktion eine allgemeine Vermittlungsaktion. Die bedrängten Pächter konnten bei der Landwirtschaftsdirektion um die Vermittlung der für jeden Landesteil eingesetzten Einigungskommission nachsuchen. 191 Pächter haben von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch gemacht. Alle eingelangten Gesuche wurden vorerst durch das kantonale Liegenschaftsverkehrsbureau überprüft und hierauf den zuständigen Kommissionen überwiesen.

Auf Ende des Berichtsjahres konnte die Aktion, namentlich was die Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen anbelangte, als abgeschlossen betrachtet werden, indem sämtliche ihnen unterbreiteten Gesuche durch mündliche Verhandlungen zwischen den betreffenden Verpächtern und den Gesuchstellern positiv oder negativ erledigt wurden. In einer ganzen Anzahl von Fällen, wo die Verhandlungen ein negatives Ergebnis gezeigt hatten, namentlich im Jura, strebte später noch die Landwirtschaftsdirektion eine Verständigung zwischen den Parteien an und betraute mit der diesmaligen Durchführung der Verhandlungen ihren Beamten vom Liegenschaftsverkehrsbureau, Notar Heiniger. In mühevoller Arbeit konnte noch manch günstiges Ergebnis erzielt werden.

Die ganze Vermittlungsaktion war, namentlich in bezug auf den deutschen Kantonsteil, von einem durchschlagenden und überraschenden Erfolg begleitet; es zeugt dies von einem tiefen Verständnis und einem erfreulichen Solidaritätsgefühl unserer Bevölkerung. Die von den Kommissionen und nachher noch von uns selber erreichte Pachtzinsreduktion beträgt im ganzen Fr. 92,000, woran 112 Pächter profitieren. Wenn scheinbar vielen Pächtern nicht entgegenkommen wurde, indem rund 80 leer ausgingen, so müssen wir dazu bemerken, dass es sich hierbei in der grossen Mehrzahl um Mieter einzelner Parzellen, also nicht ganzer Heimwesen handelte. Soging einzig aus der Gemeinde St. Immer ein Kollektivgesuch ein von 22 solchen Kleinpächtern, das keinen Erfolg hatte.

Im Interesse unserer Landwirtschaft darf das allgemein gezeigte Entgegenkommen hier bestens dankt werden. Dank gebührt aber auch den mit der Durchführung der Aktion betrauten Personen, die in uneigennütziger Weise den Pächtern ihre Dienste zur

Verfügung stellten, indem die Gesamtkosten für diese Vermittlungen sich bloss auf rund Fr. 2200 beliefen.

Wir hoffen gerne, der gerade Bernersinn werde sich auch fernerhin unter ähnlichen Verhältnissen in gleicher Weise bewahren.

V. Landwirtschaft im allgemeinen.

Stipendien. Als Studierende der Landwirtschaft in Zürich haben zwei Berner kantonale Stipendien im Belaufe von insgesamt Fr. 1100 erhalten und denselben Wert repräsentieren die ausgewirkten eidgenössischen Studienstipendien.

Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern. Ein fixer Staatsbeitrag von Fr. 5000, bestimmt zu ausschliesslicher Förderung von im Dienste der Landwirtschaft stehenden Veranstaltungen, wurde der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern auch im Jahre 1922 zuteil (Regierungsratsbeschluss Nr. 4682).

Weitere, der nämlichen Gesellschaft für spezielle Zwecke verabfolgte Subventionen werden an passender Stelle erwähnt.

Landwirtschaftliche Spezialkurse und Wandervorträge sind im bisherigen Masse, d. h. durch jeweilige Deckung der auf Lehrkräfte entfallenden Kosten, subventioniert worden. Der Aufwand beträgt diesmal für: 168 landwirtschaftliche Spezialkurse brutto Fr. 17,336. 60 und 144 landwirtschaftliche Wandervorträge » » 3,249. 10 Total Brutto Fr. 20,585. 70

und netto Fr. 10,292. 85, indem der Bund den Kanton zur Hälfte entlastet hat. Beteiligt waren:

die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern und ihre Zweigvereine mit 167 Kursen und 137 Referaten, kostend Fr. 20,153. 10 Gemeindebehörden und isolierte Vereine mit einem Spezialkurs und 7 Referaten, kostend » 432. 60 Total Fr. 20,585. 70

Bei den Kursen handelte es sich vorab um Mehrung der Kenntnisse in landwirtschaftlicher Buchhaltung, Bienenzucht, Gemüsebau, Obstbau, sowie um die Instruktion von Melkern. Die Vorträge streiften ausser Tagesfragen die verschiedensten Zweige und Bestrebungen der Landwirtschaft.

Käserei- und Stallinspektionen. Die anfangs 1922 über die einheimische Milchwirtschaft hereingebrochene schwere Krisis hat die betroffenen Kreise erkennen lassen, dass die Emmentalerkäserei nur im Falle der Produktion von hochwertiger Ware ihren Platz zu behaupten vermag. Ein besseres Zusammenwirken der Beteiligten ist seither wahrzunehmen, und um den Nutzeffekt dieser neuerlichen Bestrebungen zu erhöhen, sorgte der bernische Regierungsrat resp. die Landwirtschaftsdirektion im April gleichen Jahres für den Ausbau des milchwirtschaftlichen Inspektionswesens durch Ernennung

eines dritten ständigen kantonalen Käsereiinspektors, Einstellung eines Hilfsinspektors für vier Monate und Bezeichnung eines vierten nicht ständigen Käserei- und Stallinspektors.

Von den acht Mann, die während längerer oder kürzerer Zeit in technischen Fragen als offizielle Berater amteten, sind bernische Käsereien und nötigenfalls Milchviehbestände an insgesamt 496 Tagen gründlich inspiziert worden. Käsereibetriebe, deren Produkte durchweg befriedigen, erhielten nur kurze Besuche.

Für das Käserei- und Stallinspektionswesen hierigen Kantons sind im Rechnungsjahr 1922 total Franken 34,670 verausgabt worden, wobei entfallen auf:	
Besoldungen der ständigen und Taggelder der übrigen Inspektoren, inbegriffen Entschädigungen für Verpflegung an Reisetagen und für auswärtiges Übernachten.	Fr. 24,674. 80
Reisen per Bahn und Fuhrwerk, einschliesslich Betrieb, Instandhaltung und Amortisation des Automobils für Käsereiinspektoren	» 8,752. 55
Bureaukosten und verschiedene Auslagen der Zentralstelle für das Käserei- und Stallinspektionswesen	» 1,426. —
	Fr. 34,853. 35
Abzüglich Einnahmen für ausserkantonale Käsereiinspektionen	» 183. 35
reine Kosten	<u>Fr. 34,670. —</u>

An deren Tragung beteiligten sich die Behörden und milchwirtschaftlichen Verbände im gewohnten Verhältnis, indem übernommen wurde vom:

Kanton Bern ein Drittel der Kosten (gemäß Regierungsratsbeschluss Nr. 586, 1923) mit	Fr. 11,556. 65
Bund ein Drittel der Kosten mit	» 11,556. 65
Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften 40 % eines Drittels	» 4,622. 65
Verband schweizerischer Käseexporteure 40 % eines Drittels	» 4,622. 65
Bernischen Milchkäuferverband 20 % eines Drittels	» 2,311. 40
Total wie oben	<u>Fr. 34,670. —</u>

Diverse Beiträge. Mit Ermächtigung des Regierungsrates sind ausgerichtet worden:

Fr. 500 als Beitrag des Staates Bern an die Kosten des vom «Comptoir suisse» in Lausanne veranstalteten Wettbewerbes zur Erlangung geeigneter Typen für landwirtschaftliche Bauten;

Fr. 200 als Staatsbeitrag an «Pro Campagna», die schweizerische Organisation für Landschaftspflege, mit Geschäftssitz in Binningen bei Basel;

Fr. 100 als Staatsbeitrag an die schweizerische Stiftung «Trieur», geschaffen in Brugg (Aargau) zur Prüfung von land-, milch- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten;

Fr. 400 als Staatsbeitrag an die Kosten der Masshard'schen Schrift «Praktische Bienenzucht».

Förderung des Weinbaues.

a. Kupfervitriol.

Im Frühling 1922 hat die hiesige Direktion vom eidgenössischen Ernährungsamt 39,960 kg kristallisiertes Kupfervitriol erworben und hiervon 39,707 kg als Material für die Rebenbespritzung an 16 reflektierende bernische Gemeinden abgeben lassen. Diese Ware wurde den Gemeindebehörden zuhanden der Rebbesitzer zu drei Fünfteln des Gestehungspreises verabfolgt, und die Mehrkosten (zwei Fünftel) deckten Kanton und Bund zu gleichen Teilen, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3661/1922. Die Abrechnung lieferte folgendes Ergebnis:

	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Fr.
Ankauf von 39,960 kg Kupfervitriol à Fr. 73 per 100 kg		29,170. 80
Unkosten (Abladen, Camionnage, Einlagern, Lokalmiete, Abtransport ab Lagerraum, Entschädigung des Kommissärsete.)		621. 85
Erlös aus dem Kupfervitriol (39,707 kg à Fr. 45 per 100 kg)	17,868. 15	
Bundesbeitrag (Fr. 11,175. 10 : 2)	5,887. 55	
	<hr/> 23,755. 70	<hr/> 29,792. 65

Aufwand des Kantons netto Fr. 6036. 95.

Zur Bekämpfung des falschen Mehltaus der Reben dienten überdies 6600 kg pulverisiertes Kupfervitriol, von denen 6340 kg in «Kukaka», einem Erzeugnis der chemischen Fabrik Dr. R. Maag in Dielsdorf, enthalten waren. Auch dieses Quantum wurde den Käufern zu drei Fünfteln des wirklichen Wertes überlassen. Bei einem Gestehungspreis von Fr. 4950 bezifferte sich die Reduktion auf Fr. 1980 und der Zuschuss aus kantonalen und eidgenössischen Mitteln auf je Fr. 990.

Zur Verbilligung von Kupfervitriol als Rebenbespritzungsmittel haben somit verausgabt:

Der Kanton Bern Fr. 6036. 95 + 990.— = Franken 7026. 95 und der Bund Fr. 5887. 55 + 990.— = Fr. 6877. 55.

b. Schwefel.

Um bernischen Winzern die zur Abwehr des echten Mehltaus und der Kräuselkrankheit der Reben erforderliche Ware zu stark ermässigtem Preis verschaffen zu können, besorgte die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz im Frühling 1922 den Ankauf von 10,000 kg gemahlenem, rohem Schwefel und suchte um finanzielle Hilfe des Staates nach. Diesem Wunsche wurde nach Auswirkung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2461/1922 entsprochen, zunächst durch Gewährung eines angemessenen Vorschusses, dann durch Bewilligung einer kantonalen Subvention, welche erlaubt hat, den Schwefel sämtlichen Rebbesitzern 46,4% unter dem Gestehungspreis zu überlassen. Der Abrechnung sind folgende Zahlen zu entnehmen:

Ankauf von 10,000 kg Schwefel, roh, gemahlen	Fr. 3449. 95
Aufwand für Fracht, Zoll, Entladen, Vertheilen und Verschiedenes	» 287. 90
	<hr/> Fr. 3737. 85
Erlös aus der Ware (Zahlung der Winzer à Fr. 20 per 100 kg)	» 2000.—
Den ganzen Kostenüberschuss von	Fr. 1737. 85

Unverzinsliche Vorschüsse. Im Mai bzw. August 1911 sind den Gemeindebehörden von Neuenstadt, Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermée und Tschugg, um ihnen die Ausrüstung bedürftiger Weinbergbesitzer mit den zur Deckung der Rebenbearbeitungskosten nötigen Mitteln zu ermöglichen, unverzinsliche Darlehen im Gesamtwerte von Fr. 82,200 gewährt worden, deren Rückzahlung gemäss den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 5444/1910 und Nr. 5732/1913 im Zeitraum von elf Jahren zu beenden war. Nachdem die vorgeschriften Amortisationen den Kapitalausstand auf Franken 12,237. 95 vermindert hatten, wurde diese Restanz im Laufe des Rechnungsjahres 1922 — zum Teil aus eigener Initiative der Gemeinden, teils infolge hierseitiger Rückforderung — vollständig getilgt und damit eine bis in den Winter 1910/11 zurückreichende Angelegenheit erledigt.

Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann. Mit 75,327 veredelten amerikanischen Rebstöcklein, stammend grösstenteils aus der Versuchsstation Twann, teilweise aus konzessionierten westschweizerischen Anlagen, sind im Frühling 1922 in den Gemeinden Neuenstadt, Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermée, Biel, Erlach, Gampelen, Ins und Brüttelen 244 neue Versuchsfelder geschaffen worden, die mit wenig Ausnahmen gut gedeihen.

Ferner wurden in der nämlichen Versuchsstation zirka 140,000 neue Veredlungen besorgt. Als Unterlagen dienten durchwegs amerikanische Holzsorten, deren Bewährung auf bernischem Gebiet bis jetzt zu erwarten ist, während die erforderlichen Edelreiser von den fruchtbarsten Stöcken aus einheimischen alten Reben und gutentwickelten Versuchsfeldern herrührten.

Die Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann schloss ihre Rechnung pro 1922 mit einem Passivsaldo von Fr. 34. 54 und einem Schuldenüberschuss von Fr. 1675. 29 ab und erhielt angesichts der entfalteten nützlichen Tätigkeit einen Beitrag von Fr. 2000, der je zur Hälfte aus kantonalen und eidgenössischen Mitteln stammt.

Dem kantonalen Rebonds floss pro 1922 ein Staatsbeitrag von Fr. 7000 zu (Regierungsratsbeschluss Nr. 1463/1923). Dieser Zuwendung und dem Zinsertrag von Fr. 6111. 50 steht ein Aufwand von Fr. 10,247. 70 in Form von Beiträgen an die Kosten der Rebenrekonstitution gegenüber. Stand des Fonds auf Jahreschluss Fr. 131,527. 20.

Eidgenössische Vorschüsse an bedürftige Rebbesitzer mit unverkäuflichem Wein. Von derartigen Vorschüssen, die laut Bundesratsbeschluss vom 15. November 1922 zu 2 % zu verzinsen und nach Jahresfrist zurückzuzahlen sind, hat der bernische Weinbau wenig Gebrauch gemacht. Auf Empfehlung zweier Gemeindebehörden wurden aus eidgenössischen Mitteln insgesamt Fr. 4100 zugunsten von 6 Weinproduzenten beschafft. Der Kanton beteiligt sich finanziell in der Weise, dass er von den Vorschussnehmern anstatt 2 % nur 1 % Zins einfordern und für die Differenz selbst aufkommen wird (Regierungsratsbeschluss Nr. 8375/1922).

Die *Hagelversicherung* ist in genau gleichem Masse wie in den vorausgegangenen sieben Jahren finanziell unterstützt worden. Diesmal liegen folgende Hauptergebnisse vor:

Zahl der Hagelversicherten	17,771.	
Summe der versicherten landwirtschaftlichen Werte	Fr. 44,301,150. —	
Summe der Versicherungsprämien ohne Polizeenkosten	» 630,568. 80	
Summe der ordentlichen Staatsbeiträge (je 20 % der Prämien für die Versicherung aller Kulturrassen, ausgenommen die Reben)	Fr. 122,750. 10	
Summe der Staatsbeiträge an die Rebenversicherung (ausnahmsweise noch 40 % der Prämien) .	» 6,727. 32	
Summe der Staatsbeiträge an die Polizeenkosten (Fr. 1. 80 per Police und 30 Rp. per Polizeenachtrag)	» 32,305. 20	
Summe der bezahlten Staatsbeiträge (gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2329/1922)	Fr. 161,782. 62	
Der Bund hat 50 % zu seinen Lasten übernommen mit	» 80,891. 31	
Nettoleistung des Kantons pro 1922	Fr. 80,891. 31	

Bernische Versicherte haben im Berichtsjahre von der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich Entschädigungen im Gesamtbetrage von Franken 445,973. 50 bezogen.

Maikäferbekämpfung. Drei Gemeinden, welche einen Zuschuss an die im Jahre 1921 ausgerichteten Käferprämien beanspruchen konnten, aber unterlassen hatten, die erforderlichen Verzeichnisse innert nützlicher Frist einzureichen, sind im Sommer 1922 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 1151. 55 verabfolgt worden. Es handelte sich um 7677,5 kg über das Obligatorium hinaus eingesammelte Maikäfer; dieser Mehrleistung, sowie den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2652/1921 und Nr. 3019/1922 entsprach eine Ausgabe des Kantons von 15 Rp. per kg.

Beitragsgesuche betreffend den Käferflug von 1922 sind gänzlich ausgeblieben, was vermuten lässt, die gemeindeweise Vernichtung der Schädlinge habe sich in bescheidenen Grenzen bewegt.

Der *Schweizerische alpwirtschaftliche Verein*, dessen Tätigkeit eine bessere Bewirtschaftung der einheimischen Weideflächen anstrebt, erhielt auch pro 1922 einen Staatsbeitrag von Fr. 600.

VI. Landwirtschaftliches Meliorationswesen.

Nach vorausgegangener Prüfung der Projekte durch das Kulturingenieur-Bureau auf technisch richtige Ausarbeitung und Subventionsberechtigung sind auf unsere Empfehlung hin 89 Unternehmen Beiträge zuerkannt worden.

Verzeichnis der in Aussicht gestellten Beiträge.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Voranschlag		Subventionen			
								Kanton	Bund		
						Fr.	Rp.	%	Maximum Fr.	%	
A. Bodenverbesserungen.											
1	Joh. Gerber, Landwirt, Lajoux (Nachsubvention)	Sous les Cerneux	Lajoux	Münster	Entwässerung 21,5 ha	34,000	—	13	4,420*	13	4,420
2	Christian Bohren, Grindelwald . . .	Alp Ittramen	Grindelwald	Interlaken	Stall für 38 Stück Vieh	8,000	—	15	1,200*	15	1,200
3	Dr. Hermann Fuhrmann, Biel . . .	Weide Près d'Orvin	Courtelary	Courtelary	Stall für 27 Stück Vieh	45,000	—	15	8,250*	15	7,000
					Wasserleitung mit Zisterne 80 m ³						
					1 Brunnen	10,000	—				
									55,000	—	
									(Bund) 46,700	—	
4	Syndicat de drainage de la Communance	Communance	Delsberg	Delsberg	Entwässerung 85,9 ha	267,500	—	20	53,500*	25	61,670
5	" " " " Cornol-Alle . . .	Cornol und Alle	Cornol u. Alle	Pruntrut	" 109 ha, Weganlagen	360,000	—	20	72,000*	25	72,625
						(Bund) 330,000	—	20	7,900	20	
6	" " " " Bassecourt . . .	Bassecourt	Bassecourt	Delsberg	" 97,5 ha	230,000	—	20	46,000*	25	80,525
7	Flurgenossenschaft Stocken u. Umgebung	Stocken u. Umgebung	Ober- u. Nieder- stocken, Pohlern und Höfen	Nieder- simmenthal	" 91 ha	317,000	—	20	63,400*	25	57,500
8	Flurgenossenschaft Fraubrunnen-Grafen- ried-Zauggenried . . . (Nachsubvention)	Fraubrunnen Grafenried Zauggenried	Fraubrunnen Grafenried Zauggenried	Fraubrunnen	" 64 ha	79,800	—	20	15,960*	28	117,780
					(Neueinteilung 103 ha)					33	
9	Commune de Muriaux	" Roselet"	Muriaux	Franches- Montagnes	Entwässerung 2,2 ha	4,400	—	20	880*	20	880
10	Commune de Tramelan-dessous	Weiden Sur le Château et Sous l'Envers	Tramelan-dessous	Courtelary	" 18,9 ha	49,700	—	20	9,940*	20	9,940
11	Flurgenossenschaft Sutz-Nidau-Aegerten	Sutz-Nidau-Aegerten	Aegerten, Bellmund, Ipsach, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen	Nidau	" 247 ha	1,223,000	—	20	244,600*	25	275,000
					(Bund) 110,000	—					
12	Burgerrat von Leissigen	Lammweide (Alp Faulwasser)	Leissigen	Nieder-Simmental	" 7,2 ha	23,800	—	20	4,760*	25	5,950
13	Adolf Flück-Zobrist, Landwirt, Brienz .	Rotschalp	Brienz	Interlaken	Stall für 30 Kühe	8,700	—	15	1,305*	15	1,305
14	Flurgenossenschaft Vechigen-Worb	Vechigen-Brühlmoos	Vechigen und Worb	Bern und (Konolfingen)	Entwässerung und Neueinteilung 56,5 ha	27,000	—	20	5,400*	20	5,400
15	Syndicat de drainage du "Marais"	" Le Marais"	Grandval	Münster	" 2 ha	5,200	—	20	1,040		
16	" " " " " (Nachsubvention)	"	"	"	" 2 ha	9,000	—	20	1,800	25	3,550
17	Burgergemeinde Madiswil	Fiechtenmoos	Madiswil	Aarwangen	" 21 ha	50,000	—	20	10,000	25	12,500
						Übertrag	2,752,100	—	12,840		723,870

Die in der Spalte „Subventionen“ mit einem * versehenen Zahlen beziehen sich auf kantonale Beiträge, die schon vor 1922 zugesichert waren. — Diese Beiträge sind beim Addieren nicht mitgerechnet worden; sie sind also in der Summe von Fr. 12,840.— nicht inbegriffen.

Landwirtschaft.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Voranschlag		Subventionen			
								Kanton		Bund	
						Fr.	Rp.	%	Maximum Fr.	%	Maximum Fr.
18	Alpgenossenschaft Geilskummi . . .	Alp Geilskummi	Adelboden	Frutigen	Übertrag	2,752,100	—		12,840		723,870
19	Gebrüder Hans und Fritz Mosimann, Landwirte in Mülenen . . .	Alp Ludnung	"	"	Stall für 48 Stück Vieh	16,500	—	15	2,475	15	2,475
20	Alpgenossenschaft Tschenten . . .	Alp Tschenten	"	"	" " 30 "	8,500	—	15	1,275	15	1,275
21	Hans Zeller, Landwirt, Brand, Lenk .	Alp Ahorni	Lenk	Ober-Simmenthal	" " 40 " Jungvieh	11,200	—	15	1,680	15	1,680
					(Wasserleitung 130 m, 1 Brunnen	1,800	—				
					Viehtriebweg 130 m	2,800	—				
					Stall für 20 Stück Jungvieh	12,000	—				
22	Samuel-Schläppi-Rieder, Brand, Lenk .	Alp Bühlberg	"	"	" " 18 " Grossvieh u. 3 Kälber	16,600	—	15	2,490	15	2,490
23	Jakob Schläppi-Siegfried, Lenk . . .	Alp Metschberg	"	"	" " 24 " Vieh	12,700	—	15	1,905	15	1,905
24	Gottfried Hählen, Lenk	Metschwaldweide	"	"	" " 14 " Jungvieh	13,400	—	15	2,010	15	2,010
25	Gottfried Klopfenstein und Mithafe, Gutenbrunnen, Lenk	Seewalenalp	"	"	" " 44 " Grossvieh u. 10 Kälber	11,500	—	15	1,725	15	1,725
26	Jakob und Adolf Lempen, Zweisimmen	Kalberweid	St. Stephan	"	{ Stall für 26 Stück Vieh }	23,000	—	15	3,450	15	3,450
27	Gottlieb Moser, Landwirt, St. Stephan .	Alp Nessleren	"	"	{ Wasserleitung 80 m, 1 Brunnen . . . }	16,900	—	15	2,535	15	2,535
28	Jakob Matti, Speiskorb, Zweisimmen .	Alp Grubenberg	Saanen	Saanen	{ Stall für 40 Stück Vieh }	21,000	—	15	3,150	15	3,150
29	Gottlieb Imobersteg, Zweisimmen . . .	Alp Erbetlaub	Zweisimmen	Ober-Simmenthal	{ Wasserleitung 20 " zusammen 1004 m, . . . }	18,700	—	15	2,805	15	2,805
30	Emanuel Matti, Neuenrad, Zweisimmen	Alpen Neuenrad, Hohlas, Sparrenmoos	"	"	{ 1 Zisterne, 1 Brunnen }	3,100	—	15	465	15	465
31	David Müller, Weissenbach	Alp Oberhuen	Boltigen	"	Wasserleitung 430 m, 1 Brunnen	7,900	—	15	1,185	15	1,185
32	Viehzuchtgenossenschaft Deisswil-Wiggis-wil-Ballmoos	Reidigenalp	"	"	Stall für 36 Stück Vieh	19,000	—	15	2,850	15	2,850
33	Christian Abbühl, Zweisimmen . . .	Alp Schobersfang	"	"	" " 36 Rinder und 14 Kälber	36,000	—	15	5,400	15	5,220
34	Viehzuchtgenossenschaft Murzelen und Umgebung	Alp Les Limes	Villeret	Courtelary	{ Wasserleitung 220 m, 1 Brunnen . . . }	(Bund) 34,800	—				
35	Flurgenossenschaft Iffwil	Iffwil	Iffwil	Fraubrunnen	{ Entwässerung 34,7 ha }	36,900	—	15	5,535	15	4,995
36	" Oberei	Oberei	Röthenbach i. E.	Signau	{ Neueinteilung 70 ha }	(Bund) 33,300	—				
37	Commune de St-Brais	St-Brais	St-Brais	{ Franches-Montagnes }	Entwässerung 22,4 ha	162,000	—	20	32,400	25	43,500
38	Flurgenossenschaft Wachseldorn . . .	Wachseldorn	Wachseldorn	Thun	" 44,34 ha	93,000	—	20	18,600	25	23,250
39	Syndicat de drainage de l'Envers, à Roches	l'Envers	Roches	Münster	" 66,82 ha	93,900	—	20	18,780	20	18,780
40	Alpgenossenschaft Bühlberg	Alp Bühlberg	Lenk	Ober-Simmenthal	" 3,70 ha	222,000	—	20	44,400	25	55,500
41	Gebrüder Werren und Alfred Freidig, Hinter-Reichenstein b. Zweisimmen . . .	Haus-, Karlen- und Grabenweid	Zweisimmen	"	Wasserversorgung 1560 m	10,000	—	20	2,000	25	2,500
42	Gebrüder Müller, Mannried	Hohneggweide	"	"	1490 m	14,400	—	15	2,160	15	2,160
43	F. Regez, Jb. Abbühl und Jb. Matti, Moosweid bei Reichenstein	Moosweid	"	"	{ Stall für 20 Stück Jungvieh }	6,100	—	15	915	15	915
44	Commune bourgeoise de Perrefitte . . .	Pâturage de Moron	Perrefitte	Münster	{ Wasserversorgung 530 m }	13,800	—	15	2,070	15	2,070
					Entwässerung 2,5 ha	9,000	—	20	1,800	20	1,800
					{ Wasserversorgung 45,8 m }	21,000	—	15	3,150	—	—
					Übertrag	3,708,400	—		185,780		920,235,50

— Zeigt an, dass die betreffende eidgenössische Subvention im Berichtsjahr noch nicht zugesichert war.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Voranschlag		Subventionen			
								Kanton		Bund	
						Fr.	Rp.	%	Maximum Fr.	%	Maximum Fr.
45	Alpgenossenschaft Ausser-Iselten . . .	Alp Ausser-Iselten	Gündlischwand	Interlaken	Übertrag	3,708,400	—	185,780	920,235.50		
46	Gebrüder Hans und Jakob Müller, Landwirte in Äschi . . .	Margofelalp	Reichenbach	Frutigen	Stall für 20 Stück Grossvieh . . .	42,000	—	15	6,300	15	6,300
47	Commune bourgeoise de St-Imier . . .	„Aux Eloyes“	St. Immer	Courtelary	” 24 Fohlen	8,400	—	15	1,260	15	1,260
48	Bergschaft Inner-Iselten	Sägishal und Inner-Iselten	Gündlischwand	Interlaken	” 30 Stück Grossvieh	22,140	—	15	3,321	15	3,321
49	Fritz Itten, Landwirt, Wimmis . . .	Sagemoos	Wimmis	Nieder-Simmenthal	Entwässerung 3,4 ha	16,500	—	22	3,630	22	3,630
50	Johann Zeller, Landwirt, Lenk	(Nachsubvention)	Alp Ahorni	Lenk	Stall für 20 Stück Vieh	12,000	—	20	2,400	20	2,400
51	Flurgenossenschaft Wangen-Wangenried . . .	Wangen-Wangenried	Wangen u. Wangenried	Wangen	Entwässerung und Neueinteilung 69,6 ha	280,000	—	20	56,000	.	—
52	Commune bourgeoise d'Orvin	Pâturage des Voigières	Orvin	Courtelary	Zisterne 25 m ³ , 1 Brunnen	8,500	—	15	1,275	15	1,275
53	Burgergemeinde Lengnau	Eichholzfeld	Lengnau	Büren	Entwässerung 27,8 ha	44,500	—	20	8,900	20	8,900
54	Syndicat de drainage de Cœuve	Cœuve	Pruntrut		” 50 ha	160,000	—	20	32,000	25	40,000
55	Rebbergbesitzer von Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée	(Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée)	(Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée)	(Nidau und Neuenstadt)	{ Wiederübererdung abgeschwemmter Rebberge }	44,830	—	20	8,966	20	8,966
56	Bäuert Entschwil	Rötschenschwend-allmend	Diemtigen	Nieder-Simmenthal	Wasserversorgung 2350 m	9,000	—	15	1,350	.	—
57	Commune bourgeoise de Cortébert . . .	Les Saugières	Cortébert	Courtelary	{ Entwässerung 18 ha }	38,000	—	20	7,600	25	9,500
58	Entwässerungsgenossenschaft Schoren . . .	Schorenallmend	Langenthal	Aarwangen	Entwässerung 17,8 ha	40,000	—	20	8,000	.	—
59	Commune municipale de Tramelan-dessous (Ergänzungsprojekt)	Sous l'Envers	Tramelan-dessous	Courtelary	” 4 ha	10,000	—	20	2,000	.	—
60	Jakob Gobeli, Fermel	Ober-Fermelberg	St. Stephan	Ober-Simmenthal	{ 2 Ställe für 26 Stück Grossvieh und für 16 Stück Jungvieh. }	23,500	—	20	4,700	.	—
61	Jakob Moor, Landwirt und Gemeinderat, St. Stephan	Dreispitzweide	”		Stall für 16 Stück Grossvieh	9,200	—	15	1,380	.	—
62	Wilhelm Dubach, Landwirt, Horben . . .	Alp Unter-Drunen	Diemtigen	Nieder-Simmenthal	” ” 35 ” ”	15,000	—	15	2,250	.	—
63	Alpgenossenschaft Lattreien	Alp Lattreien	Äschi	Frutigen	” ” 96 ” ”	36,200	—	20	7,080	.	—
64	Flurgenossenschaft Faulensee	Faulensee	Spiez	Nieder-Simmenthal	Wasserleitung 500 m	115,000	—	20	23,000*	25	26,500
					Total A	4,645,370	—		344,522		1,032,357.50

Die in der Spalte „Subventionen“ mit einem * versehenen Zahlen beziehen sich auf kantonale Beiträge, die schon vor 1922 zugesichert waren. — Diese Beiträge sind beim Addieren nicht mitgerechnet worden; sie sind also in der Summe von Fr 344,522.— nicht inbegriffen.

— Zeigt an, dass die betreffende eidgenössische Subvention im Berichtsjahr noch nicht zugesichert war.

Landwirtschaft.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Voranschlag		Subventionen			
						Fr.	Rp.	Kanton %	Maximum Fr.	Bund %	Maximum Fr.
B. Bergwege.											
1	Einwohnergemeinde Sonvilier	Montagne du Droit de Sonvilier	Sonvilier	Courtelary	Weganlage 3650 m	105,000	—	23	24,150	.	—
2	Weggenossenschaft Hinter Schonegg- Süßenbach	Süßenbach-Kaschishaus	Sumiswald	Trachselwald	” 1296 m	32,500	—	25	8,125*	25	8,125
3	Bäuertgemeinde Grund	Urbachthal	Innertkirchen	Oberhasle	” 2521 m	54,000	—	25	14,000*	25	9,750
4	Gemeinde Corgémont	Corgémont	Corgémont	Courtelary	” 2000 m	25	—	20	13,790*	20	13,790
5	Einwohnergemeinderat Eriswil	Hinterdorf-Eugst	Eriswil	Trachselwald	Drainage 1,5 ha, 1 Brunnen	56,700	—	25	17,500*	25	17,500
6	Flurgenossenschaft Augstmatt-Rafrütti	Augstmatt-Rafrütti	Langnau und Trachselwald	Signau und Trachselwald	Weganlage 2180,8 m	70,000	—	25	30,000*	25	30,000
7	Conseil municipal de St-Imier	St-Imier-Mont-Soleil-Chaux d'Abel	St. Immer	Courtelary	” 4262 m	120,000	—	25	103,750*	25	103,750
8	Wegbezirksgemeinde Ferrenberg	Boden-Hohfuhren	Bolligen	Bern	Weganlage 7717 m	415,000	—	25	7,000	25	6,500
9	Genossenschaft der Besitzer der Justustal- alpen	Wiler-Kienigg-Weissenthal	Sigriswil	Thun	” 1594 m	127,000	—	25	31,750	.	—
10	Weggenossenschaft Signau-Berg-Kapf	Signau-Berg-Kapf	Signau und Eggwil	Signau	” 9957 m	333,000	—	25	83,250	25	83,250
11	” Oberburg-Oschwand-Breitenwald-Lauterbach	Oberburg-Oschwand-Breitenwald-Lauterbach	Oberburg	Burgdorf	” (Hauptweg) 6910 m (Nebenwege) 6937 m	480,000	—	25	120,000	25	120,000
12	Alpwegenossenschaft Reidenbach-Schwarzenmatt-Klus	Reidenbach-Schwarzenmatt-Klus	Boltigen	Ober-Simmenthal	” 3359 m	130,000	—	25	32,500	25	32,500
13	Gemeinde Frutigen u. Bäuertgemeinde Ried	Sonnhalten-Ried	Frutigen	Frutigen	” 3208 m	118,000	—	25	29,500	25	29,500
14	Weggenossenschaft des Steinengrabens	Steinengraben	Bowl	Konolfingen	” 982 m	32,000	—	25	8,000	25	8,000
15	Alpenossenschaft Gamchi	Alp Gamchi	Reichenbach	Frutigen	” 1368 m	21,700	—	25	5,425	25	5,200
16	Alp- u. Güterwegenossenschaft Schönried-Gruben	Schönried-Gruben	Saanen	Saanen	” 3450 m	116,000	—	25	29,000	25	29,000
17	Alpwegenossenschaft Reichenstein-Längenweid	Öschseite-Reichenstein-Längenweid	Zweisimmen	Ober-Simmenthal	” 2713 m	91,000	—	25	22,750	25	22,750
18	Alp- und Güterwegenossenschaft Ebnit-Rübedorf-Kalberhöhni	Ebnit-Kalberhöhni	Saanen	Saanen	” 900 m	15,500	—	25	3,875	25	3,875
19	Weggenossenschaft Lochseite-Schangnau u. Chr. Wüthrich, Landwirt, Speicherweid, Schangnau	Leuweidi-Lochseite II. Sektion u. Abzweigung nach Spicherweid	Schangnau	Signau	” 1095 m	28,000	—	20	5,600	20	5,600
20	Conseil municipal de Soyhières	Soyhières	Soyhières	Delsberg	” 2825 m	73,000	—	25	18,090	.	—
21	Arbeitsanstalt Tessenberg	Tessenberg	Tess	Neuenstadt	” Neueinteilung 40 ha	60,000	—	.	.	25	15,000
22	Bäuertgemeinde Thal	Erlenbach-Thal	Erlenbach	Nieder-Simmenthal	Flurweganlagen 2468 m	71,000	—	25	17,750	.	—
23	Alpwegenossenschaft Eschl-Balzenberg	Erlenbach-Eschl-Balzenberg	”	”	Weganlage 1369 m	124,400	—	25	31,100	.	—
24	Weggen'schaft Ilfis-Zwigarten-Hochwacht	Ilfis-Hochwacht	Langnau	Signau	” 4755 m	170,000	—	25	42,500	.	—
25	Gemeinden Vermes und Seehof	Vermes-Seehof	Vermes und Seehof	Delsberg u. Münster	” 4597 m	160,000	—	25	40,000	25	40,000
					Total B	3,031,800	—		552,240		584,090
					Total A und B	7,677,170	—		896,762		1,616,377,50

Die in der Spalte „Subventionen“ mit einem * versehenen Zahlen beziehen sich auf kantonale Beiträge, die schon vor 1922 zugesichert waren. — Diese Beiträge sind beim Addieren nicht mitgerechnet worden; sie sind also in der Summe von Fr. 552,240.— nicht inbegriffen.

— Zeigt an, dass die betreffende eidgenössische Subvention im Berichtsjahr noch nicht zugesichert war.

Nach Abnahme der vollendeten Arbeiten durch das Kulturingenieur-Bureau sind folgende Beiträge ausbezahlt worden:
Verzeichnis der für vollendete und abgenommene Arbeiten ausgerichteten kantonalen und eidgenössischen Beiträge.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Voranschlag	Zugesicherte Beiträge				Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge									
						kantonale		eidgen.		Fr.		Rp.		Fr.		Rp.					
						Fr.	Rp.	%	Fr.	%	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
Bodenverbesserungen und Bergwege.																					
<i>Vom Kanton aus den ordentlichen Budgetkrediten von 500,000 Franken und 100,000 Franken und dem ausserordentlichen Kredit von 820,000 Franken bezahlt.</i>																					
1	Samuel Rieder und Robert Matti, Boltigen	Alp Gantlauenen	St. Stephan	{ Wasserleitung 1776 m, 2 Brunnen }	6,800	—	15	1,020	15	1,020	6,959	45	—	—	1,020	—					
2	Flurgenossenschaft Pieterlen-Bözingen, kant. Restzahlung und eidgen. Abschlagszahlung	Leugenenmoos	Pieterlen und Biel	Entwässerung 235 ha (Bund) 337,700	942,000	—	20	188,400	30	381,310	—	—	60,400	—	140,000	—					
3	Flurgenossenschaft Grosshöchstetten, eidg. Restzahlung	Grosshöchstetten	{ Grosshöchstetten und Zäziwil }	{ Entwasser. 47,8 ha Neueinteil. 33,5 ha }	147,000	—	20	29,400	28	42,660	147,000	—	—	—	22,660	—					
4	Flurgenossenschaft Grosshöchstetten (Nachsubvention)	Grosshöchstetten	{ Grosshöchstetten und Zäziwil }	{ Entwasser. 47,8 ha Neueinteil. 33,5 ha }	33,000	—	20	6,600	28	9,420	30,448	25	—	—	8,748	50					
5	Flurgenossenschaft Diessbach b. Büren	Diessbach b. Büren	Diessbach b. Büren	Entwässerung 71,7 ha	142,500	—	20	28,500	27	38,475	151,987	35	—	—	38,475	—					
6	Syndicat de drainage de Bassecourt, kant. Abschlagszahlung	Bassecourt	Bassecourt	Entwässerung 97,5 ha	230,000	—	20	46,000	25	57,500	—	—	20,000	—	—	×					
7	Pferdezuchtgenossenschaft Oberaargau	{ Hintere Schmiedenmatt }	Farnern	Entwässerung 11 ha	9,800	—	20	1,960	20	1,960	—	—	1,960	—	—	×					
8	Flurgenossenschaft Oberlangenegg	Oberlangenegg	{ Oberlangenegg, Wachseldorn und Röthenbach }	Entwässerung 100 ha	303,600	—	25	75,900	30	91,080	303,600	—	—	—	91,080	—					
9	Flurgenossenschaft Oberlangenegg (Nachsubvention), kant. Restzahlung und eidg. Abschlagszahlung	Oberlangenegg	{ Oberlangenegg, Wachseldorn und Röthenbach }	Entwässerung 100 ha	169,400	—	20	33,880	25	42,350	—	—	33,880	—	28,920	—					
10	Flurgenossenschaft Blumenstein, kant. und eidg. Restzahlung	Blumenstein	Blumenstein	Entwässerung 231 ha	500,000	—	20	100,000	28	140,000	426,333	75	15,266	75	78,989	45					
11	Flurgenossenschaft Büren zum Hof, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Büren zum Hof	Büren zum Hof	{ Entwasser. 124 ha (Neueinteil. 270 ha) }	609,300	—	20	121,860	35	194,440	—	—	30,000	—	32,000	—					
12	Syndicat de drainage de Glovelier et des environs	Glovelier	{ Glovelier, Boécourt und Bassecourt }	Entwässerung 114 ha	230,000	—	20	46,000	27	62,100	230,000	—	—	—	62,100	—					
13	Syndicat de drainage de Glovelier et des environs (Nachsubvention)	Glovelier	{ Glovelier, Boécourt und Bassecourt }	Entwässerung 114 ha	62,700	—	20	12,540	—	—	44,094	64	8,818	90	—	×					
14	Syndicat de drainage de Cornol-Alle, kant. Abschlagszahlung	Cornol-Alle	Cornol und Alle	{ Entwässerung mit (109 ha Weganlagen) (Bund) 330,000 }	360,000	—	20	72,000	25	80,525	—	—	30,000	—	—	×					
15	Burgergemeinde Cortébert	La Bise	Cortébert	Stall für 28 Fohlen	17,500	—	15	2,625	15	2,625	16,311	40	—	—	2,446	70					
16	Flurgenossenschaft Orpund, eidg. Restzahlung	Orpund	Orpund	Entwässerung 32 ha	93,000	—	20	18,600	28	26,040	93,000	—	—	—	8,040	—					
17	Flurgenossenschaft Örpund (Nachsubvention)	Orpund	Orpund	Entwässerung 32 ha	20,000	—	20	4,000	28	5,600	14,163	15	2,832	60	3,965	—					
18	Flurgenossenschaft Faulensee, kant. Rest- und eidg. Abschlagszahlungen	Faulensee	Spiez	Entwässerung 15,4 ha (Bund) 108,000	115,000	—	20	23,000	25	26,500	104,972	24	3,994	40	26,243	—					
19	Flurgenossenschaft Brüttelen, kant. Restzahlungen und eidg. Beitrag	Brüttelen	Brüttelen	Entwässerung 205 ha	547,000	—	20	109,400	30	164,100	570,220	30	20,400	—	164,100	—					
20	Burgergemeinde Cortébert und Private	Roset	Cortébert	Entwässerung 13 ha	32,000	—	20	6,400	27	8,640	37,272	60	—	—	8,640	—					
												Übertrag	227,552	65	717,427	65					

Landwirtschaft.

Die Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahr noch nicht erfolgt ist.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Voranschlag	Zugesicherte Beiträge			Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge						
						kantonale		eidgen.			kantonale		eidgen.				
						Fr.	Rp.	%	Fr.	%	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			
21	Association syndicale des propriétaires fonciers des Longues Royes, Gemeinde Chevenez, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag.	Longues Royes	Chevenez	Neueinteilung 155 ha	144,800 (Bund) 160,000	—	20	28,960	35	56,000	168,152	15	15,835	—	56,000		
22	Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses (Nachsubvention), kant. und eidg. Restzahlungen	Münchenbuchseemoos	Münchenbuchsee, Wiggiswil, Deisswil, Rapperswil und Schüpfen	(Entwässerung und (Neueinteil. 212 ha)	926,000	—	20	185,200	28	259,280	963,792	10	20,200	—	197,960		
23	Syndicat de drainage de la Communance, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Communance	Delsberg	Entwässerung 85,9 ha	267,500	—	20	53,500	25 20	61,670	—	—	6,968	50	23,500		
24	Flurgenossenschaft Toffen-Belp, kant. Rest- und eidg. Abschlagszahlungen	Toffen-Belp	Toffen, Belp, Gelterfingen und Belpberg	(Entwässer. 380 ha) (Neueinteil. 420 ha)	1,840,000	—	20	368,000	28 20	—	1,840,000	—	113,000	—	—		
25	Flurgenossenschaft Toffen-Belp (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	Toffen-Belp	Toffen, Belp, Gelterfingen und Belpberg	(Entwässer. 380 ha) (Neueinteil. 420 ha)	760,000	—	20	152,000	25 20	—	—	—	—	37,000	—	—	
26	Flurgenossenschaft Seftigen, eidg. Restzahlung	Seftigen-Gurzelen	Seftigen u. Gurzelen	Entwässerung 188 ha	239,000	—	20	47,800	27	64,530	239,000	—	—	—	6,530	—	—
27	Flurgenossenschaft Seftigen (Nachsubvention), kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Seftigen-Gurzelen	Seftigen u. Gurzelen	Entwässerung 138 ha	121,000	—	20	24,200	27	32,670	109,074	95	12,814	95	29,450	40	—
28	Flurgenossenschaft Noflen, eidg. Restzahlung	Noflen	Noflen	Entwässerung 49,8 ha	110,000	—	20	22,000	27	29,700	110,000	—	—	—	2,700	—	—
29	Flurgenossenschaft Noflen (Nachsubvention)	Noflen	Noflen	Entwässerung 49,8 ha	20,000	—	20	4,000	27	5,400	14,564	40	—	—	3,845	20	—
30	Flurgenossenschaft Brügg-Mett-Orpund, kant. und eidg. Restzahlungen	Brügg-Mett-Orpund	Brügg, Biel und Orpund	Entwässerung 51,5 ha	84,200	—	22	18,524	28	23,576	76,134	55	149	60	117	65	—
31	Entwässerungsgenossenschaft Langenthal, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Langenthal	Langenthal	Entwässerung 63 ha	210,000	—	20	42,000	27 20	55,846	196,386	65	6,277	30	52,313	70	—
32	Flurgenossenschaft des Belp-Kehrsatzmooses, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Belp-Kehrsatzmoos	Belp und Kehrsatz	{ Entwässer. 400 ha (Bund) 1,660,000 (Neueinteil. 480 ha)	2,060,000 1,440,000	—	20	412,000	30	498,000	—	—	210,000	—	500,000	—	—
33	Bergschaft Pletschen	Alp Pletschen	Lauterbrunnen	{ Stall für 25 Stück Vieh	4,500	—	15	675	15	675	2,806	24	—	—	420	90	—
34	Flurgenossenschaft Wangenried	Wangenried	Wangenried	Entwässerung 55 ha	121,000	—	20	24,200	30	36,300	121,000	—	—	—	36,300	—	—
35	Flurgenossenschaft Wangenried (Nachsubvention), kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Wangenried	Wangenried	Entwässerung 55 ha	43,000	—	20	8,600	30	12,900	36,433	16	286	60	10,929	95	—
36	Flurgenossenschaft Iffwil, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Iffwil	Iffwil	{ Entwässer. 34,7 ha (Neueinteil. 70 ha)	162,000	—	20	32,400	25 30	43,500	—	—	18,000	—	20,500	—	—
37	Jakob Abbühl, Obegg bei Zweisimmen	Voralp Moosweide	Zweisimmen	{ Vieh, Wasserleitg. 240 m, 2 Brunnen	13,600	—	15	2,040	15	2,040	14,378	75	2,040	—	2,040	—	—
38	Syndicat de drainage de la Montagne de Diesse, kant. Abschlagszahlung	Tessenberg	{ Nods, Tess, Prä- gelz und Lamlingen)	Entwässerung 900 ha	1,800,000	—	20	360,000	27	486,000	—	—	60,000	—	X	—	—
											Übertrag	730,124	60	2,060,035	45		

Die Zeichen — und X in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahr noch nicht erfolgt ist.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Voranschlag		Zugesicherte Beiträge				Wirkliche Kosten	Ausgerichtete Beiträge					
					Fr.	Rp.	kantonale %	eidgen. %	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	kantonale	eidgen.		
39	Oberländischer Ziegenzuchtverband	Kirelschafberg	Diemtigen	{ Stall für 150 Stück Ziegen	18,200	—	20	3,640	20	3,640	18,200	—	—	—	3,640	—	
40	Oberländischer Ziegenzuchtverband (Nachsubvention)	Kirelschafberg	Diemtigen	{ Stall für 150 Stück Ziegen	14,600	—	18	2,628	18	2,628	18,899	17	—	—	2,628	—	
41	Flurgenossenschaft Altwyden, eidgen. Restzahlung	Altwydenfeld	Ersigen, Utzenstorf, Kirchberg und Aeffigen	{ Neueinteilung 133 ha	80,000	—	25	20,000	28	22,400	89,589	85	—	—	7,200	—	
42	Flurgenossenschaft Radelfingen	Radelfingen	Radelfingen	{ Entwässerung 60,6 ha	135,000	—	20	27,000	20	27,000	142,396	70	—	—	27,000	—	
43	Flurgenossenschaft Schwarzenburg, eidg. Restzahlung	Dorfmatten	Wahlern	{ Entwässerung 170 ha	298,900	—	20	59,780	25	74,725	298,900	—	—	—	725	—	
44	Flurgenossenschaft Schwarzenburg (Nachsubvention)	Dorfmatten	Wahlern	{ Entwässerung 170 ha	195,000	—	20	39,000	25	48,750	190,807	40	—	—	47,701	85	
45	Flurgenossenschaft Albligen, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Albligen	Albligen	{ Entwässerung 30 ha	171,000	—	20	34,200	25	42,750	—	—	20,000	—	17,000	—	
46	Alpkorporation der Gürtschiweiden	Alp Nessli	Boltigen	{ Stallbauten für ca. 45 Stück Vieh und Wasserleitung 8 m lang	21,000	—	15	3,150	15	3,150	15,627	50	—	—	2,344	10	
47	Flurgenossenschaft Sutz-Nidau-Aegerten, kant. Abschlagszahlung	Sutz-Nidau-Aegerten	Aegerten, Bellmund, Ipsach, Nidau, Port und Sutz-Lattingen	{ Entwässerung 247 ha	1,223,000 (Bund) 1,100,000	—	20	244,600	25	275,000	—	—	130,000	—	—	×	
48	Gottlieb Imobersteg, Zweisimmen	Alp Erbetlaub	Zweisimmen	{ Wasserleitung 430 m, 1 Brunnen	3,100	—	15	465	15	465	3,260	—	465	—	465	—	
49	Gebrüder Ueltschi, Boltigen	Alp Niederhorn	Boltigen	{ Wasserleitung 50 m, 2 Brunnen	3,500	—	15	525	15	525	3,531	—	525	—	525	—	
50	Flurgenossenschaft Ursellen	Aemligemmoos	Gysenstein	{ Entwässerung 16,6 ha	61,000	—	20	12,200	25	15,250	68,437	65	12,200	—	—	×	
51	Burgergemeinde Ilfingen und E. Maurer, Courtelary, eidg. Restzahlung	Hubel und Bielberg	Courtelary und Cormoret	{ Weganlage 2250 m	15,400 (Bund) 13,000	—	20	3,080	20	2,600	18,029	15	—	—	600	—	
52	Conseil municipal de St-Imier, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	St-Imier-Mont-Soleil-Chaux d'Abel	St. Immer	{ Weganlage 7717 m	415,000	—	25	103,750	25	103,750	—	—	55,000	—	34,000	—	
53	Alpweggenossenschaft Leuweidli-Lochseite, kant. Restzahlung und eidgen. Beitrag	Leuweidli-Lochseite	Schangnau	{ Weganlage 2849 m	78,800	—	25	19,700	25	19,700	82,489	70	5,700	—	19,700	—	
54	Gemeinderat von Langnau i. E.	Langnau-Dürsüti	Langnau	{ Weganlage 2803 m	76,000	—	25	19,000	25	19,700	77,519	65	19,000	—	19,000	—	
55	Gemeinden Tramelan-dessus, Montfaucon und Bémont, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Tramelan-Montfaucon-Bémont	Tramelan-Montfaucon und Bémont	{ Weganlage 10,647 m	271,000	—	23	62,330	23	62,330	—	—	15,000	—	29,000	—	
56	Alpweggenossenschaft Gutenbrunnen, kant. Abschlagszahlung	Lenk-Gutenbrunnen	Lenk	{ Weganlage 5531 m	202,000	—	25	50,500	25	50,500	—	—	25,000	—	—	×	
57	Flurgenossenschaft Augstmatt-Rafrütti, kant. Abschlagszahlung	Augstmatt-Rafrütti	Langnau und Trachselwald	{ Weganlage 4262 m	120,000	—	25	30,000	25	30,000	—	—	18,000	—	—	×	
58	Alpgenossenschaft Wandel, eidg. Restzahlung	Zaun-Wandelalp	Meiringen	{ Weganlage 2030 m	55,000	—	25	13,750	25	13,750	57,529	80	—	—	6,750	—	
59	Wegenossenschaft Schwendimatt, eidg. Restzahlung	Hinterbühl-Rifferegg	Bowil	{ Weganlage 2184 m	65,000	—	25	16,250	25	16,250	70,564	10	—	—	8,250	—	
													Übertrag	1,031,014	60	2,286,564	40

Die Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahre noch nicht erfolgt ist.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Voranschlag		Zugesicherte Beiträge			Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge				
							kantonale		eidgen.				kantonale			
					Fr.	Rp.	%	Fr.	%	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
60	Bäuertgemeinden Horben und Riedern und Alpweggenossenschaft Oey-Bächlen-Wattfluu, kant. und eidgen. Abschlagszahlungen (II. Folge).	Horben-Riedern, Bächlen-Ausserbächen und Sagi-Rütti Reidenbach-Schwarzenmatt-Klus	Diemtigen	Weganlage 4843 m	129,000	—	25	32,250	25	32,250	—	—	9,000	—	4,400	—
61	Alpweggenossenschaft Reidenbach-Schwarzenmatt-Klus, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Schwarzenmatt-Klus	Boltigen	Weganlage 3359 m	130,000	—	25	32,500	25	32,500	—	—	8,000	—	8,000	—
62	Allmendgemeinde Oeyen-Narrenbach u. Mithafte, kant. Abschlagszahlung	Mäniggrund	Diemtigen	Weganlage 2300 m	19,000	—	25	4,750	25	4,750	—	—	2,800	—	×	—
63	Alpweggenossenschaft Gornerengrund-Kienthal, eidg. Restzahlung	Gornerengrund	Reichenbach	Weganlage 3282 m	100,000	—	30	30,000	30	30,000	100,000	—	—	—	4,000	—
64	Alpweggenossenschaft Gornerengrund-Kienthal (Nachsubvention)	Gornerengrund	Reichenbach	Weganlage 3282 m	47,800	—	25	11,950	25	11,950	43,870	70	—	—	10,967	65
65	Verschiedene Besitzer, eidg. Restzahlung	Scheidwegenalp	Boltigen	Weganlage 5339 m	79,000	—	30	23,700	30	23,700	79,000	—	—	—	700	—
66	Verschiedene Besitzer (Nachsubvention)	Scheidwegenalp	Boltigen	Weganlage 5339 m	31,000	—	20	6,200	25	7,758	30,970	—	—	—	7,742	65
67	Christian Bohren, Grindelwald	Alp Itramen	Grindelwald	{ Stall für 38 Stück Vieh }	8,000	—	15	1,200	15	1,200	8,911	10	1,200	—	1,200	—
68	Gemeinde Tramelan-dessous	Bémont-le-Chalet	Tramelan-dessous	Weganlage 1010 m (Grenzmauer 6000 m)	12,600	—	25	3,150	25	3,150	14,838	—	3,150	—	×	—
69	Burgergemeinde Malleray, kant. Restzahlung	Monto	Malleray	{ Stall für 120—130 Stück Rinder Zisterne 95 m³ }	44,000	—	15	6,600	15	6,600	40,756	20 (Bund 40,744 20)	640	—	×	—
70	Burgergemeinde Malleray, kant. Restzahlung	Monto	Malleray	Zisterne 65 m³	16,500	—	15	2,475	15	2,475	16,521	20	1,609	45	×	—
71	David Müller, Weissenbach	Alp Oberhuen	Boltigen	{ Stall für 36 Stück Vieh }	19,000	—	15	2,850	15	2,850	19,000	—	2,850	—	2,850	—
72	Burgergemeinde Villeret, kant. Abschlagszahlung	Stierenberg	Villeret	Weganlage 2511 m	174,000	—	23	40,020	23	40,020	—	—	15,000	—	×	—
73	Einwohnergemeinde Sonvilier, kant. Restzahlung	{ Montagne du Droit de Sonvilier }	Sonvilier	Weganlage 3650 m	115,000	—	23	26,450	—	—	115,000	—	11,450	—	×	—
74	Einwohnergemeinde Sonvilier (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	{ Montagne du Droit de Sonvilier }	Sonvilier	Weganlage 3650 m	105,000	—	23	24,150	—	—	—	—	8,550	—	×	—
75	Weggenossenschaft Oberburg-Breitenwald-Lauterbach, kant. Abschlagszahlung	Oberburg-Oschwand-Breitenwald-Lauterbach	Oberburg	{ Weganlage, Hauptwege 6910 m Nebenwege 6937 m }	480,000	—	25	120,000	25	120,000	—	—	60,000	—	—	—
76	Flurgenossenschaft Fraubrunnen-Grafenried-Zauggenried, kant. Abschlagszahlung	Fraubrunnen	{ Fraubrunnen, Grafenried und Zauggenried }	{ Entwässer. 64 ha Neueinteil. 100 ha }	400,000	—	20	80,000	28 (33)	117,800	—	—	10,040	—	—	—
77	Flurgenossenschaft Stocken und Umgebung, kant. Abschlagszahlung	Stocken und Umgebung	Ober- und Nieder-Stocken, Pohlern und Höfen	Entwässerung 91 ha	317,000	—	20	63,400	25	79,250	—	—	30,000	—	—	—
78	Witwe Luise Freidig-Siegfried, Lenk i. S.	Aebialp	Lenk i. S.	{ Stall für 26 Stück Rindvieh }	16,100	—	15	2,415	15	2,415	14,346	—	2,151	90	2,151	90
79	Weggenossenschaft Signau-Berg-Kapf, kant. Abschlagszahlung	Signau-Berg-Kapf	Signau und Eggwil	Weganlage 9957 m	333,000	—	25	83,250	25	83,250	—	—	32,000	—	—	—
80	Genossenschaft der Justusthalalpenbesitzer, kant. Abschlagszahlung	{ Wiler-Kienieggen-Weisseuthal }	Sigriswil	Weganlage 1594 m	127,000	—	25	31,750	25	31,750	—	—	20,000	—	—	—
										Übertrag	1,249,455	95	2,328,576	60		

Das Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeutet: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Voranschlag	Zugesicherte Beiträge				Wirkliche Kosten	Ausgerichtete Beiträge			
						kantonale		eidgen.			kantonale		eidgen.	
						Fr.	Rp.	%	Fr.	%	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
81	Flurgenossenschaft des Alpweges Kapeli-Lüdernalp-Gmünden (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	Kapeli-Lüdernalp-Gmünden	Sumiswald, Trachselwald und Langnau	Weganlage 10,330 m	121,000 — 25 30,300 25 30,300 — — —	Übertrag	1,249,455	95	2,328,576	60	4,000	—	×	
82	Burgerrat von Leissigen, kant. Abschlagszahlung	Lammweide	Leissigen	Entwässerung 7,2 ha	23,800 — 20 4,760 25 5,950 — — —		1,600	—	—	×				
83	Dr. Hermann Fuhrmann, Biel, kant. Abschlagszahlung	Weide Prés d'Orvin	Courterlary	Stall für 27 Stück Vieh, Wasser- versorgung mit Zisterne 80 m ³	55,000 — 15 8,250 15 7,000 — — —		6,000	—	—	×				
84	Bäuertgemeinde Meiringen und Landwirte P. Abplanalp und Andreas Anderegg in Meiringen	Bergwercheren	Meiringen	Entwässerung 5 ha	11,800 — 20 2,360 20 2,360 10,500 — 2,100 —		—	—	—	×				
85	Flurgenossenschaft Schnottwil-Oberwil	Schnottwil-Oberwil	Oberwil	Entwässerung 49 ha	58,000 — 20 11,600 25 14,500 40,088 32 8,017 85 10,022 05									
86	Flurgenossenschaft Safnern	Safnern	Safnern	Entwässerung 118 ha	361,000 — 20 72,200 30 108,300 349,843 91 — — —		—	—	—	104,803 15				
87	Entsumpfungsgenossenschaft Bollodingen-Bettenhausen, eidg. Restzahlung	Bollodingen-Bettenhausen	Bollodingen und Bettenhausen	Entwässerung 33,7 ha	43,000 — 20 8,600 25 10,750 43,000 — — —		—	—	—	5,750	—			
88	Entsumpfungsgenossenschaft Bollodingen-Bettenhausen (Nachsubvention)	Bollodingen-Bettenhausen	Bollodingen und Bettenhausen	Entwässerung 33,7 ha	15,000 — 18 2,700 23 3,450 13,311 95 (Bund) 13,288 40 — — —		—	—	—	3,051 75				
89	Meliorationsgenossenschaft Zweisimmen, eidg. Restzahlung	Hauen- und Fängliweide	Zweisimmen	(Entwässerung 4 ha) Wasserleitung 726 m	13,680 — 15 2,052 15 2,052 8,539 34 — — —		—	—	—	271 50				
90	Rebbergbesitzer von Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée, kant. Abschlagszahlung	Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée	Neuenstadt, Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée	Wiederübererdung abgeschwemmter Rebberge	44,830 30 20 8,966 20 8,966 — — —		384	80	—	×				
91	Bäuertgemeinde Thal, kant. Abschlagszahlung	Erlenbach-Thal	Erlenbach	Weganlage 1369 m	71,000 — 25 17,750 25 17,750 — — —		12,000	—	—	×				
92	Samuel Schläppi-Rieder, Brand, Lenk i. S.	Alp Bühlberg	Lenk	(Stall für 24 Stück Vieh)	12,700 — 15 1,905 15 1,905 12,000 — 1,800 —		—	—	—	×				
93	Emanuel Matti, Neuenrad, Zweisimmen	Alpen Neuenrad, Hohlas und Sparrenmoos	Zweisimmen	(Wasserleitung 942 m, 2 Brunnen)	7,900 — 15 1,185 15 1,185 8,600 — 1,185 —		—	—	—	×				
94	Gottfried Hahlen, Lenk i. S.	Metschwaldweide	Lenk i. S.	(Stall für 14 Stück Jungvieh)	11,500 — 15 1,725 15 1,725 11,500 — 1,725 —		—	—	—	×				
95	Einwohnergemeinderat Eriswil, kant. Abschlagszahlung	Hinterdorf-Eugst	Eriswil	Weganlage 2180,8 m	70,000 — 25 17,500 25 17,500 — — —		12,000	—	—	×				
96	Gemeinde Saignelégier, kant. Abschlagszahlung	Saignelégier	Saignelégier	(Entwässerung 5 ha) Auffüllung einer Kloake	25,000 — 20 5,000 20 5,000 — — —		4,000	—	—	×				
97	Flurgenossenschaft der Tiefen-Lischen	Tiefen-Lischen	Brienz	(Entwässer. 20 ha) Neueinteil. 39 ha	50,000 — 20 10,000 (25) (30) 13,000 46,042 — 9,208 40		—	—	—	×				
98	Hans Zeller, Landwirt, Brand, Lenk i. S., kant. Abschlagszahlung	Alp Ahorni	Lenk i. S.	(Wasserleitung 130 m, 1 Brunnen, Viehtriebweg 130 m, Stall für 20 Stück Jungvieh)	16,600 — 15 2,490 15 2,490 — — —		2,450	—	—	×				
99	Gemeinderat Schwanden	Schwanderlauenen	Schwanden	Urbarisierung 0,435 ha	4,350 — 23 1,000 — — 3,909 50 899 15		—	—	—	×				
100	Commune bourgeois de St-Imier	Aux Eloyes	St. Imier	Stall für 24 Fohlen	22,140 — 15 3,321 15 3,321 22,477 88 3,321 —		—	—	—	×				
101	Flurgenossenschaft Wachseldorn, kant. Abschlagszahlung	Wachseldorn	Wachseldorn	Entwässerung 66,82 ha	222,000 — 20 44,400 25 55,500 — — —		17,000	—	—	×				
						Übertrag	1,337,147	15	2,452,475	05				

Die Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahr noch nicht erfolgt ist.

Landwirtschaft.

Die Zeichen \times in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten, dass die Ausrichtung im Berichtsjahre noch nicht erfolgt ist.

Zur Illustration der Anzahl ordentlicher Geschäfte, welche das Kulturingenieur-Bureau im Berichtsjahre gegenüber früheren Jahren zu behandeln hatte, dient folgende Tabelle:

Zugesicherte Beiträge		Ausgerichtete Beiträge	
Summe Fr.	Zahl der Projekte	Summe Fr.	Zahl der Projekte
<i>1914</i>			
166,225	25	175,300	51
<i>1915</i>			
276,575	18	187,101	39
<i>1916</i>			
122,898	22	247,703	71
<i>1917</i>			
623,640	16	195,700	38
<i>1918</i>			
785,275	26	163,279	33
<i>1919</i>			
905,865	37	528,100	31
<i>1920</i>			
1,135,970	37	789,500	71
<i>1921</i>			
2,094,814	80	2,062,500	119
<i>1922</i>			
896,762	89	1,420,425.61	121

Diese Zusammenstellung zeigt, dass, wenn die Projekte an Umfang abgenommen, sie der Zahl nach zugewachsenen haben.

Neben den ordentlichen hat das Bureau eine Menge Geschäfte geprüft und begutachtet, die ganz ausschliesslich zur Beschäftigung von Arbeitslosen dienten und an die Behörden nur ausserordentliche Beiträge bewilligten.

Man hört heute oft gegen die Drainagen den Vorwurf erheben, ihre Ausführungskosten seien so hoch, dass ihre Rentabilität in Frage gestellt sei. Wir geben zu, dass dies in einigen Fällen zutreffen mag, jedoch nur insofern die Preise der Bodenerzeugnisse noch weiter sinken sollten und namentlich da, wo dem drainierten Lande nicht die wünschbare Pflege zuteil wird. Zum Glück sind solche Fälle selten. Früher nichts als etwas schlechtes, saures Futter oder minderwertige Lische hervorbringende grössere und kleinere Gebiete stehen meist in verhältnismässig kurzer Zeit, obwohl die Grundbesitzer nebst den schon ausgelegten Entsumpfungskosten in vielen Fällen noch einen grossen Aufwand an Geld und Arbeit aufzubringen haben, als fruchtbare Äcker und üppige Wiesen da. Nicht selten folgt auf den Drainierspaten sofort der Pflug. Was im Sommer und Frühherbst zu drainieren möglich ist, wird oft schon im Herbst mit Wintergetreide, was während des Winters zur Trockenlegung gelangt, im Frühjahr mit Kartoffeln oder Sommergetreide bestellt. Boden, der sich nach der Drainierung ohne weiters als

Heuland nutzen lässt, erhält in der Regel eine seiner Beschaffenheit entsprechende starke Düngung.

Die Faktoren, die zur Verteuerung der Werke beitragen, nämlich die nach dem Kriege erfolgte grosse Steigerung der Arbeitslöhne und Materialpreise, sowie die oft den Grundbesitzern von den Behörden auferlegte Pflicht, Arbeitslose als Grabarbeiter zu beschäftigen, sind jedermann bekannt. Auf sie näher einzutreten, ist deshalb überflüssig. Es ist sehr zu bedauern, dass man nicht vor dem Kriege, wo die Drainageunternehmen nur auf 1000—1500 Franken pro ha zu stehen kamen, viel mehr drainiert hat. Unsere Landwirte hätten alsdann nicht in dem Masse, wie dies geschehen ist, im Interesse einer plötzlichen Vermehrung der Bodenproduktion veranlasst werden müssen, grosse Flächen nassen Landes fast von heute auf morgen, koste es, was es wolle, trocken zu legen und in Kultur zu nehmen. Brot ging zu diesen Zeiten grosser Nahrungsmittelknappheit vor Geld. Leider wird heute diese Tatsache von vielen, die über die Rentabilität der von 1914—1922 ausgeführten Entsumpfungen Urteile fällen, gar nicht oder doch in viel zu geringem Masse in Erwägung gezogen.

Beklagen sich einige Genossenschaften über die hohen Kosten ihrer Entsumpfungen, so sind es in der Regel, wie die Prüfung der Abrechnungen zeigt, gerade diejenigen, die an ihre eigenen Mitglieder für ausgeführte Leistungen, etwa für Fahrungen, Holz- und Materiallieferungen usw. übersetzte Preise bezahlt haben. So etwas hätte nicht vorkommen sollen und darf in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Klagen vernimmt man anderseits auch von Genossenschaften, die es unterlassen haben, rechtzeitig von den Beteiligten Teilzahlungen an die Kostenanteile einzufordern und deshalb den Banken hohe Bauzinse entrichten müssen. Wir wissen ganz bestimmt, dass mehrere Genossenschaften erst dann die Grundbesitzer zu Zahlungen anhielten, als die Unternehmen vollendet und die Subventionen bis auf den letzten Rappen ausgerichtet waren. Erst dann glaubten sie, «abrechnen» zu sollen. Eine so grosse Bequemlichkeit seitens der Flurkommissionen ist sehr zu tadeln. In den meisten Fällen wird dann den Subventionsbehörden die Verantwortung für die hohen Bankzinse in die Schuhe geschoben. Es ist das höchst bequem. Tatsache ist, dass der Tröllerei dieser Kommissionen und den verspäteten Einzahlungen der Beteiligten irgendeine Schuld niemals zugeschrieben wird.

Sorgfältiger aufgestellt als es in der Regel geschieht, müssen uns in Zukunft die Abrechnungen über die Ausgaben eingereicht werden. Vielfach werden uns statt eigentliche Abrechnungen blosse Kostenzusammenstellungen zugestellt, die zudem noch so unvollständig und mangelhaft sind, dass es dem Kulturingenieur-Bureau ganz unmöglich ist, eine Kontrolle der Ausgaben vorzunehmen und es für umständliche Schreibereien und Nachforschungen so viel Zeit opfern muss, dass eine prompte Ausrichtung der angeborenen Zahlungen zu einem Ding der Unmöglichkeit wird. Unsere Organe sollten nicht für die Fahrlässigkeit der Melioranten zu büßen haben.

Es gibt sogar noch Leute, die sich trotz allen gesetzlichen Vorschriften, allen Instruktionen und allen ihnen

zugesandten Zirkularschreiben noch immer einbilden, die ihnen von Bund und Kanton zugesicherten Subventionen sollten so ganz ohne weiteres, also ohne Vorlage von Kostenabrechnungen ausbezahlt werden.

Gegenüber allen Bemerkungen über nicht rechtzeitig erfolgte Anweisung der kantonalen Subventionen können wir nur eins bemerken; nämlich, dass wir immer, sofern wir zuverlässige provisorische oder definitive Abrechnungen erhielten, den Begehren um baldige Leistung von Abschlags-, resp. Schlusszahlungen nach Möglichkeit entsprechen. Man wolle jedoch nicht ausser acht lassen, dass wir genötigt sind, unsere Zahlungen jeweilen nach der Höhe der uns zur Verfügung stehenden Kredite zu richten. In jedem Subventionsbeschluss steht übrigens zu lesen, dass die Subventionen nach Massgabe der vorhandenen Kredite auszurichten sind.

Was speziell die eidgenössischen Subventionen anbelangt, so können oft diese nicht rechtzeitig zugesichert oder ausgerichtet werden, weil die Gemeinden, welche Subventionen in Aussicht stellen oder von denen die Genossenschaften solche erwarten, ihre Subventionsbeschlüsse und ihre Zahlungen gerne etwas hinausschieben. Bevor die Gemeinden ihre Beiträge bewilligt haben, sichert auch der Bund keine Beiträge zu; bevor sie ihre einmal bewilligten Beiträge voll ausbezahlt haben, zahlt auch der Bund die seinigen nicht ganz aus.

Der Vollständigkeit halber und um der Wahrheit die Ehre zu geben bemerken wir, dass es zum Glück im Kanton auch Genossenschaften gibt, die Ordnung halten und, obwohl ihrer viele grosse Werke durchführten, dennoch geringe Bankzinse zu bezahlen hatten. Was den einen möglich war, sollten auch die andern Zustände bringen können.

Es wäre sehr zu begrüssen, wenn schon vor dem Beginn der Arbeiten von den Grundbesitzern bestimmte Beträge eingefordert würden. Einige Genossenschaften haben dies getan. Die Befolgung ihres Beispiels würde einem grossen Übelstand abhelfen. Mit Rücksicht hierauf darf man sich fragen, ob es nicht angezeigt wäre, in Zukunft keine Abschlagszahlungen auf Rechnung der bewilligten Staatsbeiträge mehr zu leisten, sofern die Beteiligten selbst nicht schon Anzahlungen an ihre Kostenanteile ausgerichtet haben.

* * *

Aller übelwollenden Kritik über die Rentabilität der Drainagen zum Trotz liesse sich anhand vieler Beispiele zeigen, dass die Unternehmen sowohl für die Grundbesitzer als für die Gegenden, in denen sie ausgeführt wurden, keine unrentablen Geschäfte sind. Der Kürze halber begnügen wir uns mit zwei Beispielen aus dem neuen und einem aus dem alten Kantonsteil.

Projekte	Gesamtkosten	Kosten nach Abzug der Subventionen, resp. Leistungen der Grundbesitzer, ungerechnet Bankzinsen	In der Gegend selbst zurückgebliebene Gelder (Fuhrungen, Materiallieferungen, Taglöhne usw.)	Abgewanderte Gelder (Röhrenankauf, Projektkosten, Bau- leitung, Taglöhne an auswärtige Arbeiter usw.)	Kosten, welche die Grundbesitzer pro ha zu bezahlen haben
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Drainage in Glovelier, Fläche 105 ha, ausgeführt von Oktober 1919 bis Ende 1920 mit nur ordentlichen Subventionen	274,000	125,000	145,000	129,000	1,196
Entwässerung in Cornol, verbunden mit einer Bachkorrektion von 1800 m Länge, Fläche 80 ha, ausgeführt im Jahre 1921 mit ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen	306,000	80,000	150,000	156,000	1,000
Drainage in Stocken, Fläche 85 ha, ausgeführt im Jahr 1922 mit ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen. Diese Verbesserung erforderte grosse und kostspielige Leitungen	305,000	94,500	140,000	165,000	1,112

Unwirtschaftlich sind die während der Kriegs- und Nachkriegsjahre ausgeführten grossen Entsumpfungen für den Kanton ebenfalls nicht, haben sie doch dessen produktive Fläche bedeutend vermehrt und es möglich gemacht, einen grossen Teil der damaligen Arbeitslosen, sogar die Deserteure und Refraktäre aus den Nachbarstaaten, zu beschäftigen. Sie haben weiter das Klima der trockengelegten Ländereien günstig beeinflusst, in denselben den früheren häufigen Nebelbildungen und dem öfters Vorkommen von Spät- und Frühfrösten

Einhalt getan und vollends zur Bekämpfung von Milz- und Rauschbrand erheblich beigetragen. Vieh, dem saures Futter verabreicht wird, ist diesen Krankheiten, sowie auch der roten Ruhr, stark ausgesetzt. All diesen Vorteilen sollte eine objektive und einwandfreie Kritik Rechnung tragen.

Haben wir in unserm letztjährigen Verwaltungsbericht bemerkt, dass das Kulturingenieur-Bureau Düngungsversuche durchführe, um festzustellen, wie frisch drainierte Felder zu behandeln sind, so müssen

wir nun mitteilen, dass die Versuche noch nicht so weit abgeschlossen sind, dass wir über deren Ergebnisse zuverlässige Angaben machen könnten. Solche Versuche werden auf den Drainagefeldern von Münchenbuchsee, Faulensee und Oberlangenegg vorgenommen.

* * *

Heute mahnt die Lage der Staatsfinanzen zur Vorsicht und Sparsamkeit. Zur Schonung der Staatskasse und mit Rücksicht einerseits auf die immer noch hohen Ausführungskosten der Drainageunternehmen, anderseits auf die verhältnismässig niedrigen Produktenpreise sind wir der Ansicht, es sollten mit der Anlage weiterer Entwässerungen, sofern sie nicht zur Beschäftigung von Arbeitslosen vorgesehen sind, günstigere Zeiten abgewartet werden. Es möge daher Grundbesitzer, die bereits beschlossen haben, ihr nasses Land zu drainieren, belieben, sich zu gedulden. Nur aufgeschoben, nicht aber aufgehoben soll ja die Ausführung ihrer Projekte sein.

Lassen sich Drainagearbeiten ohne Nachteil für die beteiligten Grundbesitzer und den Staat zurückstellen, so ist dies nicht der Fall bei Bergwegen. Heute mehr als je bekundet die Bergbevölkerung grosse Lust zur Abwanderung. Pflicht und Aufgabe der Behörden ist es aber, der Entvölkerung der Gebirgstäler und Berglandschaften nach Möglichkeit und recht bald zu wehren. Dazu dienen Bergwege mehr als die übrigen Meliorationsprojekte. Indem sie das Gebirge mit dem Tal verbinden und sofort eine bessere Nutzung des Bodens ermöglichen, erleichtern sie die Daseinsbedingungen der meist schwer um ihre Existenz ringenden Bergbevölkerung. Sie helfen, diese an die Seholle zu fesseln.

Man wolle anderseits auch berücksichtigen, dass die Bergwege die intensive Graswirtschaft des Flachlandes in unsere Bergtäler und auf unsere Bergabhänge hinauftragen und es der Landwirtschaft möglich machen, mehr Getreide, mehr Kartoffeln und mehr Gemüse anzubauen, ohne dabei ihren Viehstand reduzieren zu müssen. In den letzten Jahren ist im Flachlande viel schönes Heu land in Ackerland umgewandelt worden. Ein Ersatz für den entstandenen Futterausfall lässt sich in höhern Lagen finden, sofern diese in richtiger Weise zugänglich gemacht werden.

Zur Beschäftigung von Arbeitslosen eignen sich keine Projekte so gut wie Bergwege. Zu ihrem Bau hat man bereits solche aus Städten und Industrieortschaften herangezogen.

Am 31. Dezember 1922 beliefen sich die Verpflichtungen des Kantons für zugesicherte Subventionen auf Fr. 1,837,999. 15, gegenüber Fr. 2,435,782. 05 im Jahre 1921, Fr. 2,737,854. 05 im Jahre 1920, Fr. 1,854,544. 05 im Jahre 1919, Fr. 1,339,507. 20 im Jahre 1918 und Fr. 766,502. —im Jahre 1917.

VII. Fachschulen.

Über Frequenz und Betriebskosten der verschiedenen Lehranstalten wird am Schlusse dieses Abschnittes Auskunft erteilt. Eingedenk der im Druck erscheinenden Anstaltsberichte erwähnen wir hier nur, dass an sämtlichen Fachschulen pflichtbewusst und durchschnittlich mit schönem Erfolge gearbeitet wor-

den ist. Von den Angelegenheiten, mit denen sich die die Oberaufsicht führenden Behörden zu beschäftigen hatten, seien bloss die wichtigeren kurz gestreift.

Landwirtschaftliche Jahres- und Winterschule Rütti.

Wegen eines Wegzuges und einer Weiterwahl musste die Stelle des Lehrers und Werkführers für Obst- und Gemüsebau an der landwirtschaftlichen Schule Rütti im Frühling 1922 und Herbst gleichen Jahres neu besetzt werden. Im übrigen blieb der Lehrkörper unverändert.

Zum zweiten Male seit ihrem Bestehen wurde die Anstalt von Brandunglück betroffen. Die grosse Scheune samt ihren Vorräten und dem anstossenden Wohnhaus ist am Abend des 16. Oktober 1922 infolge Selbstdürzung von Dürrfutter in Flammen aufgegangen. Voraussichtlich kostet der Wiederaufbau der abgebrannten Objekte Fr. 207,640; hieran leistet die Brandversicherungsanstalt Fr. 177,640, während der Rest teils mit dem Erlös aus Holzschlägen im Rüttwald, teils vermittelst eines Spezialkredites zu decken ist.

Landwirtschaftliche Schule Schwand.

Der Präsident und ein Mitglied der Aufsichtskommission sind wegen Ablauf der Amtszeit für weitere vier Jahre bestätigt worden und derselben Kommission gehört als neues Mitglied Landwirt Alexander Streit in Kühlewil, ein ehemaliger Schüler der Anstalt Schwand, an. Keine Änderung im Lehrpersonal.

Landwirtschaftliche Schule Langenthal-Gutenburg.

Während die Praktikantekurse naturgemäß auf dem Anstaltsgrundstück Bettenhöhl zu Langenthal stattfanden, mussten die Unterrichtskurse vom Winter 1922/23 noch im Bad Gutenburg bei Lotzwil durchgeführt werden, weil das neue Lehrgebäude damals noch nicht bezugsfähig war. Angesichts der Nachteile, die sich bei grösserer Entfernung der Schule vom Gutsbetrieb zeigen, ist es sehr zu begrüssen, dass die Lehranstalt nun aus dem Provisorium heraustritt und fortan als einheitliches Ganzes dasteht.

Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut.

Infolge von Rücktritten hat der Lehrkörper dieser Schule eine Reorganisation in der Weise erfahren, dass vier externe Lehrkräfte vorläufig für die Dauer des Wintersemesters 1922/23 durch einen internen Lehrer (cand. agr. W. Renfer) ersetzt worden sind. Als Dozent der Gesetzeskunde amtet nun Advokat E. Jobé in Pruntrut.

In der untern Klasse ist die Schülerzahl unterhalb des Durchschnittes geblieben. Diese Erscheinung mag wenigstens teilweise mit der unbefriedigenden wirtschaftlichen Lage und dem Bestreben zusammenhängen, Ausgaben für berufliche Schulung auf normalere Zeiten zu verschieben.

Die Verhandlungen wegen der Erwerbung von Terrain für die *jurassische Landwirtschaftsschule mit Gutsbetrieb* ziehen sich unliebsam in die Länge. Für den Ankauf des Landkomplexes «Communance» bei Delsberg, haltend 43,4 Hektaren und gehörend der

Burggemeinde Delsberg, dürfen laut Grossratsbeschluss vom 16. November 1921 höchstens Fr. 200,000 verausgabt werden. Die Eigentümerin des Areals hatte jedoch den Kaufpreis ursprünglich auf Fr. 250,000 bestimmt und dann die Forderung am 29. Oktober 1922 auf Fr. 225,000 ermässigt. Die weitern Unterhandlungen fallen in das Jahr 1923.— Auch die Beschaffung des notwendigen Druckwassers durch die Gemeinde Delsberg scheint mit Schwierigkeiten verbunden zu sein.

Alpwirtschaftliche Schule Brienz.

Der günstige Einfluss dieser Lehranstalt kommt auf Alpweiden im Arbeitsbereich der ehemaligen Schüler immer deutlicher zum Ausdruck.

Auf den Vorschlag der Aufsichtskommission der Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule Brienz und mit Ermächtigung des Regierungsrates hat die berichterstattende Direktion im Juni 1922 die Gemeinden, Korporationen und Privaten im Berner Oberland eingeladen, allfällige Bewerbungen um den definitiven Sitz der kantonalen alpwirtschaftlichen Schule innert angemessener Frist einzureichen. Bis im November sind dann dem Staat Bern zahlreiche Liegenschaften zum Kaufe angeboten worden, darunter grössere und kleinere Heimwesen, Hotels mit und ohne Landwirtschaftsbetrieb, Bergweiden etc. Sämtliches Aktenmaterial wurde hierauf der zuständigen Aufsichtskommission überwiesen und diese mit der Besichtigung der käuflichen Objekte betraut. Aufschlüsse über die Wahrnehmungen und Anträge der Kommission, sowie über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit gehören in den nächsten Verwaltungsbericht.

Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg.

Um eine dem Bedürfnis entsprechende Ausgestaltung des Unterrichtes zu ermöglichen, hat der Regierungsrat an der Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg auf 1. November 1922 die Stelle eines Lehrers und Werkführers für Obst- und Gemüsebau geschaffen und an diesen Posten H. Spreng, damals Angestellter der landwirtschaftlichen Schule Rütti, gewählt.

Molkereischule Rütti.

An die infolge Demission erledigte Stelle des externen Lehrers für Gesetzeskunde ist im November 1922 Fürsprecher E. Lutstorf in Bern gewählt worden.

Mangel an Platz nötigt die Molkereischule Rütti seit geraumer Zeit zur Rückstellung von verhältnismässig vielen Aufnahmesuchenden mit durchaus genügender Vorbildung. Die Anstalt ist überfüllt und bedarf einer Erweiterung, falls die Verwirklichung des Projektes, in der Ostschweiz eine gleichartige Fachschule zu schaffen, auf sich warten lässt.

Hauswirtschaftliche Schule Schwand.

Auf Beginn des Doppelkurses vom Sommer 1922 ist der Unterrichtsplan der hauswirtschaftlichen Schule Schwand durch das Fach Brotbacken erweitert und mit

Zustimmung des Regierungsrates ein zweckdienlicher Backofen installiert worden.

Hauswirtschaftliche Schule Brienz.

Genäss Regierungsratsbeschluss Nr. 457/1922 haben die Haushaltungsschülerinnen in Brienz seit Frühling 1922 pro Unterrichtskurs nur noch ein Kostgeld von Fr. 400 (anstatt Fr. 450) zu bezahlen.

Infolge Verzichtes der beiden früheren Lehrkräfte auf Wiederwahl sind Frl. Klara Gut und Frl. Marie Eicher für das Sommersemester 1922 zu Haushaltungslehrerinnen der Fachschule Brienz ernannt worden (Regierungsratsbeschluss Nr. 3123/1922).

Frequenz der verschiedenen Fachschulen im Schuljahr 1922/23.

Landwirtschaftliche Jahresschule Rütti:

obere Klasse	33	Schüler
untere Klasse.	33	»

Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:

zwei obere Klassen	66	Schüler
zwei untere Klassen.	63	»

Landwirtschaftliche Schule Schwand:

Praktikantenkurs (zweiklassig) . .	31	Teilnehmer
zwei obere Winterschulklassen . .	77	Schüler
zwei untere Winterschulklassen. .	80	»

Landwirtschaftliche Schule Langenthal-Gutenburg:

2 Praktikantenkurse in Langenthal	17	Teilnehmer
obere Winterschulklassen in Guten-		
burg.	35	Schüler

untere Winterschulklassen in Guten-		
burg.	33	»

Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:

obere Klasse	23	Schüler
untere Klasse.	15	»

Alpwirtschaftliche Schule Brienz:

zwei Alpsennenkurse (April 1922) .	51	Teilnehmer
Winterkurs.	20	Schüler

Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg:

Jahreskurs	17	Schüler
Winterkurs.	16	»
Praktikantenkurs der Gutsverwal-		

Praktikantenkurs der Gutsverwal-		
tung.	10	Teilnehmer

Molkereischule Rütti:

Jahreskurs	8	Schüler
Sommerhalbjahreskurs.	24	»
Winterhalbjahreskurs	38	»

Hauswirtschaftliche Schule Schwand:

Sommerkurs (zwei Parallelklassen). .	48	Schülerinnen
Winterkurs.	24	»

Hauswirtschaftliche Schule Brienz:

Sommerkurs	22	Schülerinnen
----------------------	----	--------------

Das Rechnungsergebnis dieser Lehranstalten und die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund im Rechnungsjahre 1922 veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

	Reine Kosten pro Rechnungsjahr 1922	Bundesbeitrag pro 1922	Nettausgabe des Kantons Bern pro 1922
	Fr.	Fr.	Fr.
Landw. Jahresschule Rütti	80,649. 23	24,352. 10	56,297. 13
Landw. Winterschule Rütti	73,687. 75	21,287. 75	52,400. --
Landwirtschaftliche Schule Schwand	111,175. 83	37,351. 35	73,824. 48
Landwirtsch. Schule Langenthal-Gutenburg	201,775. 61	1)29,033. 80 2)172,711. 81	
Landw. Winterschule Pruntrut	31,078. 05	3)10,107. 50	20,970. 55
Alpwirtsch. Schule Brienz	38,137. 44	4)15,362. 55	22,774. 89
Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg	209,163. 72	5)16,389. 05 6)192,774. 67	
Molkereischule Rütti	67,956. 48	27,708. 30	39,348. 18
Hauswirtsch. Schule Schwand	31,732. 70	7,590. —	24,142. 70
Hauswirtsch. Schule Brienz	22,127. 30	6,443. —	15,684. 30
Total	866,584. 11	195,625. 40	670,958. 71

1) Bundesbeitrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1921 bis 31. Dez. 1922.

2) Von den Fr. 172,741. 81 stammen Fr. 140,000 aus dem Spezialkredit von Fr. 200,000, den der Grosser Rat am 2. März 1921 zur Beschaffung von Gutsinventar bewilligt hat.

3) Bundesbeitrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922.

4) Bundesbeitrag für den Zeitraum vom 1. Mai 1921 bis 31. Dez. 1922.

5) Bundesbeitrag für den Zeitraum vom 1. März 1921 bis 30. Juni 1922.

6) Von den Fr. 192,774. 67 fallen Fr. 150,000.— zu Lasten des Spezialkredits von Fr. 200,000.—, den der Grosser Rat am 20. Februar 1922 zur Ausstattung des Gutsbetriebes in Öschberg mit lebendem und totem Inventar bewilligt hat.

Ausserkantonale Fachschule.

Anhand des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3218/1900 wurde der kantonalen Gartenbauschule Châtelaine bei Genf pro 1922 ein Jahresbeitrag von Fr. 400 ausgerichtet.

VIII. Tierzucht.

a. Pferdezucht. Im verflossenen Jahre hatte dieser Betriebszweig einen schweren Stand beim Absatz seiner Produkte. Immer wieder ist es der Pferdeimport, der seinen Einfluss auf die Prosperität der Pferdezucht in erschwerendem Sinne geltend macht. Während im Frühjahr die Pferdepreise noch einen Betriebserfolg erwarten liessen, änderte sich das Bild auf die Zeit der Herbstmärkte hin. Anlässlich der grössten Pferdemärkte, besonders im Jura, machte sich eine Preis senkung für Fohlen geltend, die einen geradezu katastrophalen Umfang annahm, ist es doch vorgekommen, dass Fohlen, allerdings geringerer Qualität, zum Schlachten angekauft wurden.

Von kompetenter Seite wird durch Erforschung der besten Blutlinien in der Errichtung eines Stammbuches für das Zugpferd und in Verbindung damit durch fach gemäss Musterung des Zuchtmaterials, auf die Förderung der Qualitätszucht hingewirkt. Wird indessen die zahlreichen Zunahme der anlässlich der kantonalen Pferdeschauen zur Zucht qualifizierten Stuten mit dem Rückgang in der Zahl der belegten Stuten verglichen, so geht daraus hervor, dass nicht nur die Bestände von Gelegenheitszüchtern, sondern auch qualitativ gute Pferde ausgeschieden sind. Die in diesen Verhältnissen liegende Gefahr machte sich vorab in wirtschaftlicher Hinsicht geltend in denjenigen Gebieten, die für die Pferdezucht von jeher prädestiniert waren und auf sie angewiesen sind. Sodann ist der Ausfall an diensttauglichen Pferden von nicht zu unterschätzender Be-

deutung für die Wehrkraft des Landes. Der Bund hat demzufolge ein vitales Interesse am Gedeihen der Landeszucht und verfügt auch über die wirksamsten Mittel zur Förderung derselben: Einschränkung des Pferdeimportes und Schaffung vermehrter Absatz möglichkeiten durch Ausdehnung der Ankäufe von Artillerie-Bundespferden.

Im übrigen bietet der gedruckt vorliegende Bericht über die Pferdeschauen des Berichtsjahres hinsichtlich der zahlenmässigen Ergebnisse, wie über die Verhältnisse in der Pferdezucht im Kanton Bern weitgehende Aufklärung.

Anlässlich der *kantonalen Pferdeprämierungen* wurden der Kommission vorgeführt 115 Zuchthengste, 76 Hengste und Hengstfohlen und 1045 Zuchttuten. Prämiert wurden:

110 Zuchthengste mit	Fr. 16,350
32 Hengste und Hengstfohlen mit	» 1,900
739 Zuchttuten mit	» 23,625
Total	Fr. 41,875

Gegenüber dem Jahre 1921 ist die Zahl der prämierten Zuchthengste, wie auch der Hengstfohlen, etwas zurückgegangen, wohl eine Folge des schärfer angelegten Maßstabes in der Beurteilung und in Anlehnung an das Bestreben der Förderung der Qualitätszucht. Die Zahl der prämierten Zuchttuten hat eine Zunahme erfahren, welcher Umstand angesichts der durch die Kommission gestellten grösseren Anforderungen auf eine Verbesserung in der Qualität der weiblichen Zuchttiere zurückgeführt werden muss.

Pferdeausstellungsmarkt in Saignelégier. Diese durch die Société d'agriculture des Franches-Montagnes durch geführte Veranstaltung wurde in Anerkennung ihrer Bedeutung für die Pferdezucht auch pro 1922 mit Franken 1000 subventioniert.

Schweizerisches Stammbuch für das Zugpferd. Diese Institution, die vorab der Qualitätszucht zu dienen und die bereits durch Bund und Zuchtverbände finanzielle Unterstützung erfahren hat, wurde pro 1922 durch den Kanton Bern angesichts seiner Bedeutung als Zuchtbereich mit einem Beitrag von Fr. 1500 subventioniert.

Private Hengstenstationen. Pro 1922 befanden sich 110 Zuchthengste in Privatbesitz. Es deckten:

1 Hengst des Reit- und Wagenschlages	16 Stuten
109 Hengste des Zugschlages	4312 »

Auch im Berichtsjahr fand eine teilweise Inspektion der Deckstationen durch ein Mitglied, sowie den Sekretär der Pferdeschaukommission statt. Die daraus entstandenen Kosten beliefen sich auf Fr. 277. 40.

Eidgenössische Hengstenstationen. Solche bestanden in Langnau, Lamlingen, Delsberg, Tramlingen, Montfaucon, Les Breuleux und Corgémont und waren besetzt mit 13 Zuchthengsten aus dem eidgenössischen Hengstendepot in Avenches. Die Station Worben wurde nicht mehr besetzt, da sich die Pferdezüchter der dortigen Gegend syndiziert haben und in Worben ein der Genossenschaft gehörender Zuchthengst stationiert ist.

Die Versorgung der eidgenössischen Hengstenstationen mit Strenestroh verursachte einen Kostenbetrag von Fr. 643.35.

Frequenz der Deckstationen:

	Privathengste	Depothengste
Im Jahre 1919 gedeckte Stuten .	5181	1382
» » 1920 » » .	4401	981
» » 1921 » » .	4989	905
» » 1922 » » .	4328	571

Der aus diesen Zahlen resultierende Rückgang ist zur Hauptsache dem der Absatzverhältnisse wegen erfolgten Ausscheiden der Gelegenheitszüchter zuzuschreiben.

Anerkennung und Subventionierung von Zuchthengsten. Auf Ausschreibung hin wurden 20 Zuchthengste angemeldet, von welchen 11 definitiv eingeschätzt wurden, nämlich Isonzo, Luchs, Laboureur, Lerot, Lutteur, Lafayette, Levier, Kamak, Luron, Lanceier und Linos. Von der totalen Schatzungssumme von Fr. 38,800 gelangten 50 % mit Fr. 19,400 im Februar zur Auszahlung. Die Amortisationsquote von 5 % im Betrage von Franken 3540 wurde ausbezahlt für die bereits früher eingeschätzten Beschäler Sully, Le Moulin, Douanier, Bijou de Brages, Oscar, Cuno, Brandis, Cavour, Rubis, Dajo, Dragon, Chasseur, Corsair, Dublin, Domino, Diamant, Eclair, Ecot, Elégant, Ehrlich, Firn, Elément, Faraud, Faucheur, Glaneur, Graal, Gaillard.

Das eidgenössische Belegregister wurde durch die kantonale Kommission für Pferdezucht erstmals zuerkannt den Zuchthengsten Major, Marin, Moritz, Médoc, Mutz, Milo, Ministre, Mylord, Mobile, Moron.

Eidgenössische Prämierung von Zuchstuten und Stutfohlen von Pferdezuchtgenossenschaften. Anlässlich derselben gelangten zur Beurteilung 25 Pferdezuchtgenossenschaften mit 4247 Zuchstuten und Stutfohlen. An eidgenössischen Prämien wurde eine Summe von Fr. 100,539 ausgerichtet.

Eidgenössische Prämierung von Fohlenweiden. Im Berichtsjahre wurden 48 Fohlenweiden mit einem Bestand von 757 Fohlen zur Prämierung angemeldet. Die bezügliche Prämiensumme belief sich auf Franken 28,079.50.

b. Rindviehzucht. Dieser bedeutende Betriebszweig der bernischen Landwirtschaft hatte im Berichtsjahre gegen die bestehenden Krisenverhältnisse schwer anzukämpfen. Von der Seuchenperiode 1920/21 her waren im Flachlande noch zahlreiche Tiere als Abgang aus Zucht- und Nutzviehbeständen vorhanden, die zu Schlachtzwecken veräussert werden sollten. Der Absatz war indessen flau und nur zu gedrückten Preisen möglich. Demzufolge wurde das schweizerische Veterinäramt veranlasst, im Verein mit den Kantonen eine Absatzmöglichkeit für diese Tiere zu schaffen und damit indirekt auch den Nutzviehmarkt zu beleben. Die anlässlich der Schlachtviehannahmen bezahlten Preise haben die Landwirte bewogen, ihre abgängigen Tiere abzustossen. Es hätte indessen von dieser Gelegenheit noch mehr Gebrauch gemacht werden sollen. Immerhin hat das eingeschlagene Verfahren dazu geführt, die Preise auch für Nutzvieh während des Frühjahrs noch

etwas zu halten. Die mangelhafte Futterernte, die Fehlen jeder Exportmöglichkeit sowie die grosse Zahl an Sömmertieren hatten sodann ein Überangebot während der Herbstmärkte zur Folge, während der ers genannte Faktor die Landwirte des Flachlandes vor Ankaufe von Nutzvieh zurückhielt. Es trat dieser Verhältnisse wegen ein Preissturz ein, der das eigentlich Zuchtgebiet schwer schädigte, was um so empfindlicher war, als die abzustossenden Nutztiere bereits mit den hohen Kosten der vorjährigen Winterung belastet waren und deshalb auch unter günstigeren Verhältnissen ein Verkaufsrendite kaum erwarten liessen. Hauptsächlich betroffen wurden von diesem Rückschlag die Tiere mittlerer Qualität, sowie die ausgesprochene Marktware während bessere Stiere und weibliche Tiere etwas günstiger gehandelt wurden. Dies beweist, dass unter den heutigen Verhältnissen auch in diesem Betriebszweig die Besserung der Lage nur in der Zucht auf Qualität einige Aussicht besitzt, solange nicht ausländische Käfer als Abnehmer auf dem Markte erscheinen. In dieser Hinsicht ist es neben den Interessentenverbänden vor der Staat, der in der Lage ist, durch Ermöglichung von Blutlinienforschungen, wie durch behördliche Musterung der Zuchttiere sanierend zu wirken. Angesichts dieser Verhältnisse ist es zu begrüssen, dass der Frage der Errichtung eines Stammzuchtbuches für das Simmentalervieh näher getreten werden konnte und die heutige Sachlage das Entstehen dieser Institution als wertvolle Hilfsmittel für die Züchterhaft als gesichert erscheine lässt.

Rindviehprämierung. Dem gedruckt vorliegende Kommissionsbericht über die Rindviehschauen ist zu entnehmen, dass aufgeführt und prämiert wurden:

	aufgeführt	prämiert	mit Fr
Zuchttiere und Stierkälber .	1,686	649	46,82
Kühe und Rinder	9,367	5,665	43,72
Total 1922	11,053	6,314	90,54
» 1921	13,073	8,209	94,77

Sowohl die totale Auffuhr- wie die Prämierungsziffern haben einen Rückgang erfahren, erstere zufolge der Vorschrift, wonach in der Klasse der achtschaufig-alter Kühe nur noch diejenigen einrangiert werden, die mit Barprämien bedacht werden können, sowie als Auswirkung einer an die Züchterhaft gerichteten Auflorderung, eine Überführung der Schauplätze zu vermeiden, letztere als Folge des in der Beurteilung der Tiere schärfster angelegten Massstabes. Diese Massnahmen wurden bedingt durch den beschränkten Kredit zur Durchführung der Schauen, wie auch aus gleicher Grunde gegenüber den Vorjahren grössere Abzüge an den zuerkannten Barprämien vorgenommen werden mussten. Die Schau- und Reisekosten der Kommission beliefen sich auf Fr. 15,556.25, während für Drucksachen und Bureaumaterial Fr. 10,082.65 ausgelegt werden mussten.

An Prämienrückerstattungen und Bussen standen zur Erhöhung des Rindviehschaukredites pro 1922 Fr. 20,252.60 zur Verfügung, während im Berichtsjahr bloß Fr. 3349.20 eingingen, die dem Kredit von 1922 zufallen.

An eidgenössischen Beiprämiens konnten ausgerichtet werden:

für 657 Zuchttiere und Stierkälber . . .	Fr. 46,885
für 2310 Kühe und Rinder	» 30,450
Total	<u>Fr. 77,335</u>

Prämierung von Zuchtbeständen bernischer Rindviehzuchtgenossenschaften. Gemäss dem Ergebnisse der Beständeprämierung von 1921 konnten Ende 1922 zugunsten von 176 Viehzuchtgenossenschaften ausbezahlt werden:

a) kantonale Beständeprämien . . .	Fr. 21,678. 10
b) eidgenössische Beständeprämien	» 35,055. 80
c) kantonale Zuschlagsprämien für nachgewiesene Abstammung . . .	» 5,842. 15
Total	<u>Fr. 62,576. 05</u>

2 Viehzuchtgenossenschaften fielen bei Ausrichtung der Beständeprämien ausser Betracht, die eine infolge Auflösung, die andere wegen ungenügender Zuchtbuchführung.

An den Beständeschauen pro 1922 konkurrierten 185 Genossenschaften mit nachfolgenden Resultaten:

Zahl der punktierten Tiere	18,065
Totalpunktzahl	1,525,623
in Berechnung fallende Punkte . . .	223,626

Die entsprechenden Prämien gelangen 1923 zur Auszahlung. Die eidgenössische Prämienquote beläuft sich auf 17,72 Rp. pro Punkt, während der kantonale Prämienbetrag erst auf Schluss des Rechnungsjahres festgestellt werden kann. An Schau- und Reisekosten musste eine Summe von Fr. 10,253. 55 verausgabt werden, während die Druck- und Bureauauslagen Franken 9950. 15 betrugen. Im übrigen liegt bezüglich der Beständeschauen ein gedruckter Bericht vor, der über die Einzelheiten orientiert.

Nachträgliche Prämierung von Zuchttieren. Es wurden ohne Barprämien taxiert 365 Stiere.

Die Schaukosten beliefen sich auf . . .	Fr. 3095. 10
Davon waren zu übernehmen durch die Besitzer von 365 Stieren à Fr. 5 . . .	» 1825. —
Reine Kosten	<u>Fr. 1270. 10</u>

Die Auslagen für Drucksachen und Bureaumaterial beliefen sich auf Fr. 1486. 50.

Grossvieh-Ausstellungsmärkte. In Anlehnung an den Regierungsratsbeschluss Nr. 3121/22 wurden folgende Ausstellungsmärkte subventioniert:

a) der vom 29. August bis 1. September abgehaltene XXIV. interkantonale Zuchttier-Ausstellungsmarkt in Bern-Ostermundigen, durchgeführt vom Verband schweizerischer Fleckviehzucht-Genossenschaften, mit	Fr. 3000
b) der vom 25.—28. August abgehaltene II. Zuchttier-Ausstellungsmarkt in Thun, durchgeführt vom Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft, mit	» 2500

Übertrag Fr. 5500

Übertrag	Fr. 5500
c) der vom Verbande schweizerischer Brauviehzucht-Genossenschaften in Zug vom 6.—8. September durchgeführte Zuchttier-Ausstellungsmarkt mit . . .	» 100
d) der durch eine Interessentengruppe in Langenthal am 13. und 14. März abgehaltene Zuchtviehausstellungsmarkt mit	» 500
Total	<u>Fr. 6100</u>

Schlachtvieh-Ausstellungsmärkte wurden im Berichtsjahre mit Rücksicht auf die behördlich organisierten Schlachtviehannahmen nicht durchgeführt, wie auch Beiträge zur Förderung des Zuchtviehexportes nicht ausgerichtet wurden.

Zuchttieranerkennungen. Es wurden zur öffentlichen Zucht anerkannt:

a) im Januar und April	2415 Stiere
b) anlässlich der Herbstschauen . . .	613 »
Total	<u>3028 Stiere</u>

Nachträgliche Anerkennungen von Zuchttieren wurden in 4 Fällen bewilligt. Ausserdem wurde in 2 Fällen die Zuchtverwendung von Stieren bis zur Durchführung von Schauen im Oberhasli, die infolge Maul- und Klauenseuche verschoben werden mussten, gestattet. Ein Gesuch um Anerkennung eines Schwarzfleckstiers wurde abgewiesen.

Polizeiliche Anzeigen wegen Verwendung nicht anerkannter Stiere langten ein zwei aus dem Amtsbezirk Freibergen, je eine aus den Amtsbezirken Fraubrunnen und Laupen. An diesbezüglichen Bussen gingen ein Fr. 123.

Bundesbeiträge an die Gründungskosten von Viehzuchtgenossenschaften. Auf eingegangenes Gesuch hin konnte der Viehzuchtgenossenschaft Delsberg ein Beitrag von Fr. 300 ausgewirkt werden. Ein gleichartiges Begehr der reorganisierten Viehzuchtgenossenschaft Langenthal und Umgebung wurde abgewiesen, da ein Beitrag bereits im Jahre 1904 ausgerichtet worden ist.

c. Kleinviehzucht. Die Ziegenzucht, die in normalen Zeiten zum Teil auf Export hin arbeitet, hatte unter den Verhältnissen des Jahres 1922 zu leiden. Immerhin hat der Umstand, dass dieser Betriebszweig vorab für den einheimischen Bedarf produziert, die Lage erleichtert, so dass die Folgen der Absatzkrise sich nicht in allzu schroffer Form geltend machen. Das Resultat der Kleinviehschauen ergibt für das Berichtsjahr eine Erhöhung der Auffuhrziffer an Tieren des Ziegengeschlechts, während die Prämierungsziffer einen bedeutenden Rückgang aufweist. Dieser letztere ist indessen weniger ungenügender Qualität der Tiere, als dem beschränkten Schaukredite zuzuschreiben.

Die Schweinezucht hat sich von den Folgen der Kriegs- und Seuchenjahre wieder erholt und muss aus der Zahl der vorgeführten wie prämierten Tieren auf eine allgemeine Verbesserung der Qualität geschlossen werden, da die betreffenden Zahlen diejenigen der Vor-

kriegsjahre bedeutend übersteigen, trotzdem der Beurteilungsmassstab ein schärferer geworden ist. Da es sich um einen Betriebszweig handelt, dessen Produkte ausnahmslos der Landesversorgung dienen und guten Absatz finden, darf festgestellt werden, dass die Schweinezucht sich im Berichtsjahre, besonders in der zweiten Hälfte, in ziemlich konsolidierten Verhältnissen bewegte.

Die Schafzucht hat im Berichtsjahre einen neuerlichen Rückgang zu verzeichnen. Die Zahl an prämierten Widdern hat wesentlich abgenommen, und es ist festzustellen, dass die Abnahme sich verhältnismässig stärker bei den Widdern der Oxfordrasse als bei denjenigen der Landrassen zeigt, wie sich im Berichtsjahre überhaupt ein vermehrtes Interesse für die Landrassen bemerkbar gemacht hat.

Die weitern Verhältnisse in der Kleinviehzucht sowie die detaillierten Ergebnisse der Kleinviehschauen sind im gedruckt vorliegenden Kommissionsberichte niedergelegt und wird zu weiterer Orientierung auf denselben verwiesen.

Im Jahre 1922 wurden prämiert:

179 Eber mit	Fr. 3,237.50
644 Sauen mit	» 7,248.—
264 Ziegenböcke mit	» 3,828.50
1354 Ziegen mit	» 8,244.—
132 Widder mit	» 796.—
<hr/>	
Total	Fr. 23,354.—

Gegenüber dem Jahre 1921 hat sich allgemein ein Ausfall an prämierten Tieren und Prämien ergeben, der den Kreditverhältnissen zugeschrieben werden muss. Die Schau- und Sekretariatskosten betragen Franken 5579.60, während an Druck- und Bureaukosten, inklusive Fr. 476.80 für Metallmarken, Fr. 2271.15 verausgabt wurden. Zur Verbesserung des Schaukredites pro 1922 standen an Prämienrückerstattungen und Busen Fr. 766.70 zur Verfügung, während an Neueingängen Fr. 881.40 zu verzeichnen sind, die dem Schaukredite von 1923 zufallen. Kantonale Gründungsbeiträge für Kleinviehzucht-Genossenschaften wurden pro 1922 nicht verlangt.

Kleinvieh-Ausstellungsmärkte. Entsprechend dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3121/22 wurden im Berichtsjahre folgende Ausstellungsmärkte subventioniert:

- a) der X. zentralschweizerische Eber- und Zuchtschweine-Ausstellungsmarkt in Langenthal vom 15.—17. Mai, veranstaltet durch den Verband zentralschweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften und Einzelzüchter, mit Fr. 500
- b) der XVII. interkantonale Ziegenausstellungsmarkt in Bern-Ostermundigen vom 2.—4. September, veranstaltet durch den Verband bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften, mit » 400
- c) der VIII. Ziegen- und Bockmarkt in Oey-Diemtigen vom 23.—25. September, veranstaltet durch den oberländischen Ziegenzuchtverband, mit » 200

Übertrag Fr. 1100

	Übertrag Fr. 110
d) der VI. schweizerische Widder- und Zuchtschafmarkt in Burgdorf vom 22. bis 25. September, veranstaltet durch den Verband schweizerischer Schafzuchtgenossenschaften, mit	» 300
	<hr/> Total Fr. 1400

Kantonale Weidesubventionen wurden ausgerichtet für 3 in Genossenschaftsbesitz befindliche Ziegenweider mit total Fr. 600.

Leistungen des Bundes zur Förderung der bernischen Kleinviehzucht. An Bundesbeiträgen waren erhältlich

1. eidgenössische Beiprämién für 577 Eber, Ziegenböcke und Widder	Fr. 8,85
2. Verdoppelung der kantonalen Prämien für weibliche Zuchtbuchtiere von 26 Ziegenzuchtgenossenschaften	» 4,384
3. Verdoppelung der kantonalen Prämien für weibliche Zuchtbuchtiere von 2 Schweinezuchtgenossenschaften	» 376
4. Weidesubventionen für 3 Kleinviehweiden von Züchtervereinigungen	» 600
5. eidgenössische Gründungsbeiträge an 2 Schweinezuchtgenossenschaften	» 230
	<hr/> Total Fr. 14,444

Anerkennung von Ziegenböcken. Zur öffentlichen Zuchtverwendung wurden anerkannt:

1. auf 9 Annahmestätten anlässlich der Mai-Anerkennungen	41 Böcke
2. anlässlich des interkantonalen Ziegenausstellungsmarktes in Bern-Ostermundigen auf Gesuch des Verbandes bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften	29 »
3. anlässlich der Herbstschauen	55 »
	<hr/> Total 125 Stück

Einem weitern Gesuche um ausserordentliche Anerkennung eines Bockes konnte entsprochen werden. An Bussen wegen Verwendung nicht anerkannter Böcke wurden bezogen Fr. 98.40.

Kaninchenzucht. Der Verband bernischer Kaninchenzüchtervereine hatte gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 456/1922 auch pro 1922 Anspruch auf eine Subvention von Fr. 1000 zur Beschaffung guter Zuchtrammel. Der Beitrag kann indessen wegen Kreditmangel erst im Rechnungsjahr 1923 ausgerichtet werden.

IX. Tierseuchenpolizei.

1. Fleisch- und Schlachtvieheinfuhr.

Nachdem bis anhin die Einfuhr von Fleischwaren nicht überseeischer Herkunft an keine besondern Bedingungen gebunden war, haben wir die Interessenten gestützt auf das Kreisschreiben des eidgenössischen Veterinäramtes vom 22. Februar 1922 darauf aufmerksam

gemacht, dass auf Grund der getroffenen Abänderungen inskünftig nur noch konservierte Wurstwaren zur Einfuhr zugelassen werden, und dass zudem alle einfuhrberechtigten Fleischwaren neuerdings die vom Handel verlangten Eigenschaften einer Ware erster Qualität besitzen müssen. Die bestehenden Valutaverhältnisse haben dazu geführt, dass unser Land mit dem Import von Fleischwaren, und zwar auch mit solchen zweifelhafter Qualität, geradezu überschwemmt wurde. Vielfach befassen sich mit dieser Einfuhr alle möglichen Leute, die vor dem Krieg dieses Geschäft nicht betrieben haben und auf jeden Fall in keiner Weise über die dazu notwendigen Kenntnisse und zweckdienlichen Einrichtungen verfügen. Ohne Zweifel liess im Zusammenhang damit auch die Aufbewahrung und Behandlung der eingeführten Waren in hygienischer Beziehung oft zu wünschen übrig.

Wir haben deshalb von dem uns eingeräumten Recht zur Empfehlung von Einfuhrgegenden nur in beschränktem Masse Gebrauch gemacht und ausschliesslich nur

solche Gesuche in empfehlendem Sinne weitergeleitet, welche alle Vorbedingungen voll und ganz erfüllt haben.

Damit im Inland die unbedingt notwendigen Fleischschau- und übrigen technischen Untersuchungen gemacht werden können, sind die Grenztierärzte angewiesen worden, dem Kantonstierarzt die zur Einfuhr zugelassenen Fleischwarensendungen jeweilen anzumelden.

Die erteilten Einfuhrbewilligungen von Fleischwaren haben gemäss Verfüzung des eidgenössischen Veterinäramtes vom 22. November 1922 auf Ende des Berichtsjahres ihre Gültigkeit verloren. Gleichzeitig sind wir ersucht worden, im Interesse möglichster Vereinfachung der Formalitäten dem eidgenössischen Veterinäramt ein Verzeichnis derjenigen Importfirmen zu übermitteln, welchen wir pro 1923 die Ermächtigung zum Bezug ausländischer Fleischwaren erteilen wollen.

Der Import an Lebendschlachtvieh in den Kanton Bern pro 1922 ist gegenüber dem Vorjahr bedeutend geringer. Über die Höhe dieses Importes gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Gemeinden	Importeure	Herkunftsland	Ochsen	Kühe	Rinder	Schafe	Schweine	Pferde	Gefrierfleisch
	Pulver & Söhne . . .	{ Argentinien . . . Dänemark . . . Deutschland . . . Frankreich . . . Tschechoslowakei . Ungarn . . .}	Stück 222	Stück 1	Stück 5	Stück 454	Stück —	Stück —	kg —
Bern . . .	Pulver & Söhne . . . (für Bell A.-G.)	{ Argentinien . . . Dänemark . . . Deutschland . . . Frankreich . . . Kanada . . . Tschechoslowakei .}	163	3	2	—	—	—	—
	Syndikat stadtbernischer Metzgermeister . . .	{ Argentinien . . . Dänemark . . . Italien . . . Tschechoslowakei .}	39	—	—	—	87	—	—
	Gyger, Hans . . .	Argentinien . . .	—	—	—	—	—	—	1206
Biel . . .	Konsortium Köchli, Ueltschi, Haas . . .	Tschechoslowakei .	32	—	—	—	—	—	—
		Total	456	4	7	454	87	—	1206
		(1921)	(1762)	(—)	(13)	(919)	(1164)	(—)	(—)

Die Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr wurde im Jahre 1922 auf eine neue Amts dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus folgenden Herren: Gutsbesitzer C. Hofer in Bühliken, Präsident; Kreistierarzt G. Aeschlimann in Sumiswald, Metzger-

meister A. Niklaus in Biel, Metzgermeister Fr. Tschannen in Bern, Metzgermeister Ed. Hermann in Bern, Landwirt H. Hofstetter im Heustrichbad, Kantonstierarzt J. Jost in Bern, Gemeinderat O. Schneeberger in Bern, Prof. Dr. E. Wyssmann in Bern.

Infolge Neuordnung der Fleisch- und Schlachtvieheinfuhr, wonach die Kantone die bezüglichen Einfuhrgesuche dem Veterinäramt nur zu begutachten haben, während die genannte eidgenössische Amtsstelle endgültig entscheidet, hat auch die Schlachtvieheinfuhrkommission an Bedeutung wesentlich verloren. Wir haben es deshalb auch nicht für notwendig erachtet, im Berichtsjahre die Mitglieder dieser Kommission zu einer Sitzung einzuberufen.

Schlachtvieh-Annahmen im Frühjahr 1922.

Durch die allgemeine Absatzkrise wurde die Lage auf dem Schlachtviehmarkt ungünstig beeinflusst. Dazu kam noch der Umstand, dass infolge des grossen Seuchenzuges 1920/21 viele Tiere wegen ungenügender Nutzleistung an die Schlachtbank abgestossen werden mussten. Dies veranlasste die Landwirtschaftsdirektion, Mittel und Wege zu suchen, die zu einer Verbesserung der Absatzverhältnisse inländischer Schlachttiere geeignet waren. Diesen Bemühungen zufolge stellte das eidgenössische Veterinäramt mit Kreisschreiben vom 30. Dezember 1921 die Durchführung von Schlachtviehannahmen in Aussicht. Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 1922 wurde die Organisation dieser Massnahme im Kanton Bern der Landwirtschaftsdirektion übertragen, die Wahl der Ankaufskommission vorgenommen und ein Vorschusskredit von Fr. 300,000 bewilligt.

Das Bureau des Kantonstierarztes hatte bereits im Dezember 1921 im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion Erhebungen in den einzelnen Gemeinden über die Zahl der zu Schlachtzwecken abzuliefernden Tiere angestellt, auf Grund welcher anfangs Januar 1922 die örtliche und zeitliche Durchführung der Annahmen organisiert wurde. Im Laufe der Durchführung der Annahmen ergab sich eine durchschnittliche Auffuhrziffer von 22,7 % der insgesamt erfolgten Anmeldungen. Der Ausfall von 77,3 % ist auf den regen Vorkauf von Seite der Händlerschaft und Metzgerschaft vor den einzelnen Annahmen, wie auf den Umstand zurückzuführen, dass zahlreiche Tiere angemeldet wurden, die nicht als eigentliche Schlachtware taxiert werden konnten, sondern deren Sömmernung bei einiger Nutzleistung angesichts der vorgesetzten Jahreszeit in Aussicht genommen wurde. Trotzdem gelangten vom 11. Januar bis 11. April 1922 an 32 Annahmen 1796 Stücke Grossvieh zur Auffuhr, von welchen durch die Kommission 583 Stück im Werte von Fr. 422,582 angekauft und an die Verbraucher abgegeben wurden, während 720 Stück durch freihändigen Ankauf während des Marktes ihrer Bestimmung zugeführt wurden. Der freihändige Ankauf geschah in wesentlichem Masse unter dem Einflusse der behördlichen Vertreter der Produzentenschaft, die auf die Preisbestimmung einen gewissen Einfluss zugunsten der verkaufenden Landwirte ausübten, welche Tatsache an dieser Stelle ausdrücklich festgestellt zu werden verdient. Differenzen zwischen Preisangebot der Händler und dem wirklichen Verkaufspreis von 20—30 Cts. pro kg Lebendgewicht waren in zahlreichen Fällen festzustellen und wurden durch Eingreifen der behördlichen Vertreter in der Regel zugunsten der Verkäufer entschieden. Kennern der Verhältnisse wird es ein leichtes sein, bei einer Verkaufsziffer von 1295 Stück (= 72 % der Totalauffuhr) mit einem

durchschnittlichen Lebendgewicht von zirka 600 kg anhand vorerwähnter Preisdifferenz den Einfluss der Taxationskommission in den ungefähren Geldwert umzurechnen. Beziiglich der Daten der einzelnen Annahmen, sowie der bezahlten Minimal- und Maximalpreise wird auf die nebenstehende Tabelle verwiesen, die sich auf genaue Erhebungen der Kommission stützt.

Wenn aus Händler- und Metzgerkreisen diesen Annahmen Opposition erwachsen ist, so ist dies verständlich, da dieselbe in der Hauptsache der Verminderung des Zwischengewinns galt. Weniger verständlich ist dagegen die auf einzelnen Annahmeplätzen laut gewordene Auffassung einiger Verkäufer, welche sich mit der veränderten Marktlage und den ihr angepassten Preisen nicht abfinden konnten und erst im Verlaufe des darauf folgenden Sommers und Herbstes eines Bessern belehrt wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schlachtviehannahmen der Produzentenschaft durch die gebotene Verkaufsmöglichkeit abhängiger Viehware, wie insbesondere auch durch die während der Annahmen erfolgte Stabilisierung der Preise voll und ganz gedient haben, ohne indessen eine Erhöhung der Detailfleischpreise zu bewirken.

2. Nutzvieheinfuhr.

Das eidgenössische Veterinäramt hat mit Verfügung vom 6. Juni 1922 diejenige vom 15. November 1921 betreffend Einfuhrbeschränkungen für Tiere des Pferdegeschlechts aufgehoben. Diese Verfügung ist am 17. Juli 1922 in Kraft getreten.

Von diesem Zeitpunkte an galten folgende Bestimmungen:

Zur Einfuhr zugelassen werden nur noch, und zwar bloss in beschränkter Anzahl, Wallachen, die über 5 Jahre alt sind und die zudem ausgesprochen die Eigenschaften eines für den Reit- oder Wagendienst geeigneten Luxuspferdes aufweisen.

Gesuche um Bewilligung zur Einfuhr solcher Pferde sind unter Angabe der Herkunft, des schweizerischen Einfuhrzollamtes und des Bestimmungsortes an den Kantonstierarzt zu richten, welcher solche Gesuche, soweit sie zur Berücksichtigung empfohlen werden, an das eidgenössische Veterinäramt weiterleitet.

Bewilligungen zur Einfuhr von Tieren des Pferdegeschlechts in den Kanton Bern hat das eidgenössische Veterinäramt im Berichtsjahre 1139 (im vorhergehenden Jahre 3209) erteilt. Im Bestreben, die einheimische Pferdezucht nach Möglichkeit zu schützen, sind dem eidgenössischen Veterinäramt nur solche Gesuche zur Berücksichtigung empfohlen worden, die genügend begründet und als zwingende Notwendigkeit erachtet wurden. Die hauptsächlichsten Bezugsländer sind Holland, Schweden und Frankreich.

Der Schafzuchtgenossenschaft Emmental ist im Verlaufe des Berichtsjahres die Bewilligung zur Einfuhr von 2 Zuchtwiddern aus Mecklenburg und 15 Zuchtschafen aus Schlesien erteilt worden. Ebenso importierte Direktor Schuler in Firma Tobler & Cie. zu Zuchzwecken 2 männliche und 3 weibliche Shropshire-Schafe aus England in seine Stallungen im Gwatt bei Thun.

Alle diese Tiere wurden am Bestimmungsort einer dreiwöchentlichen Quarantäne unterstellt. Die Tiere

Ergebnisse der Schlachtvieh-Annahmen im Kanton Bern, Frühjahr 1922.

Ort der Annahme	Auffuhr	Verkauf		Totalverkaufs-ziffer Stück	In % der Auffuhr	Wert der durch die Kommission übernommenen Tiere	Höchste und niedrigste Preise der ankaufenden Kommission für				
		an die Kom- mission	Frei- händig				Ochsen	Rinder	Stiere	Kühe I	Kühe II Wurst-Kühe
Laupen	63	7	50	57	90	4,800.—	—	—	—	1.20—1.40	1.—
Ins	80	13	46	59	72	9,188.—	1.70	—	1.40	1.30—1.40	1.——1.15
Aarberg	118	33	42	75	64	24,783.—	—	—	—	1.20—1.50	1.10
Delsberg	72	8	33	41	57	5,465.—	1.60—1.65	—	1.50	1.20	—.90—1.10
Pruntrut	104	13	52	65	62	11,357.—	1.50—1.90	—	1.45—1.50	1.20—1.30	—.90—1.10
Huttwil	37	10	7	17	46	6,574.—	—	—	—	1.20—1.70	—.80—.90
Sumiswald	72	23	20	43	59	12,858.—	—	—	1.50	1.20—1.50	—.80—1.10
Langnau	67	15	13	28	42	10,695.—	—	—	1.60	1.20—1.60	—.80—1.10
Schönbühl	95	20	36	56	59	15,050.—	—	—	—	1.20—1.50	1.——1.10
Burgdorf	75	7	54	61	81	5,718.—	—	—	—	1.20—1.40	—
Thurnen	94	35	39	74	79	25,041.—	—	—	1.55	1.20—1.55	—.85—1.10
Utzenstorf	45	4	41	45	100	2,846.—	—	—	—	1.20—1.30	1.——1.10
Münsingen	53	13	30	43	81	10,008.—	—	—	—	1.20—1.45	—.85—1.15
Langenthal	98	37	24	61	62	27,040.—	2.—	—	1.60	1.20—1.40	—.85—1.15
Kirchlindach	38	9	15	24	63	6,375.—	—	—	—	1.20—1.40	—.90—1.10
Büren a. A.	42	11	23	34	81	8,592.—	—	—	1.50	1.20—1.45	1.——1.15
Corgémont	29	20	3	23	79	16,002.—	1.60—1.80	—	1.50—1.60	1.20—1.60	1.——1.15
Grosshöchstetten . . .	57	28	12	40	70	20,305.—	—	—	1.55	1.20—1.35	1.——1.15
Herzogenbuchsee . . .	51	28	17	45	88	21,205.—	1.75	—	1.55—1.60	1.20—1.80	—.90—1.15
Laufen	18	6	10	16	89	6,474.—	1.70—1.85	1.85	1.55	1.20	—
Biel	56	25	14	39	61	18,387.—	1.85	—	—	1.20—1.40	1.——1.15
Lyss	61	23	23	46	75	16,423.—	—	—	1.25—1.60	1.20—1.35	1.——1.15
Ostermundigen	31	9	17	26	84	6,476.—	—	—	—	1.20—1.55	1.55
Köniz	42	14	15	29	69	9,491.—	—	—	—	1.20—1.25	—.85—1.15
Neuenstadt	38	6	21	27	71	4,554.—	—	—	1.55	1.20—1.30	1.——1.15
Saignelégier	22	17	2	19	86	15,258.—	—	1.50—1.90	1.50—1.55	1.20—1.55	—.90—1.10
Thun	92	47	24	71	77	28,116.—	—	—	1.50	1.20—1.55	—.85—1.10
Schwarzenburg	29	20	7	27	93	11,921.—	—	—	1.40	1.20—1.35	—.85—1.15
Erlenbach i. S. . . .	11	5	4	9	82	3,176.—	—	—	1.25—1.50	1.35	—
Zweisimmen	24	20	3	23	96	17,285.—	—	—	1.25—1.50	1.20—1.45	1.——1.10
Frutigen	17	9	7	16	94	6,243.—	—	—	1.40	1.20—1.40	1.——1.10
Langenthal	65	48	8	56	86	34,876.—	1.90—1.95	—	1.40—1.60	1.20—1.60	—.90—1.15
	1796	583	712	1295	72,1	422,582.—					

Auffuhrziffer = 22,7 % der Anmeldungen.

Landwirtschaft.

sind wöchentlich einmal und unmittelbar vor Aufhebung der Quarantäne auf Kosten der Besitzer tierärztlich untersucht worden.

3. Rauschbrand.

a. Impfstoffe.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 44,513 Stück Rindvieh zumeist im Alter von 6 Monaten bis zu 3 Jahren gegen Rauschbrand geimpft, wovon 42,662 Stück mit Impfstoff von Dr. Gräub und 1851 Stück mit dem vom eidgenössischen Veterinäramt versuchsweise abgegebenen flüssigen keimfreien Impfstoff. Wir empfahlen den Tierbesitzern jedoch auch jüngere Tiere zu impfen, da erfahrungsgemäss im Spätsommer und Herbst vielfach junge, ungeimpfte Tiere an Rauschbrand erkrankten, die anlässlich der Frühjahrsimpfungen das impfpflichtige Alter von 6 Monaten noch nicht erreicht hatten. Die diesbezüglich gemachten Erfahrungen werden uns veranlassen, für die Zukunft die impfpflichtige untere Altersgrenze versuchsweise von 6 Monaten auf 2 Monate herabzusetzen. In der obgenannten Zahl der Impflinge (44,513) sind auch noch eine Anzahl Tiere im Alter von über 3 Jahren miteinbezogen. Es sind dies vornehmlich magere Tiere, die sich zur Zeit des Alpauftriebes in schwächlicher Konstitution befanden und die sich während des Weidganges jeweilen rasch wieder zu erholen pflegen, sowie auch Tiere, die während den Sommermonaten galt stehen. Solche ungeimpfte Tiere werden erfahrungsgemäss noch leicht vom Rauschbrand befallen, so dass auch bei diesen die Schutzimpfung gegen Rauschbrand angezeigt ist.

Von den mit Gräub'schem Impfstoff geimpften Tieren standen im Verlaufe der Monate Juni bis Dezember an Spätrauschbrand 48 Impflinge (davon 33 an *echtem* Rauschbrand und 15 an *malignem Oedem*) um, d.h. 1,12 % der mit diesem Impfstoff geimpften Tiere. Bei Berücksichtigung der nur an *echtem* Rauschbrand umgestandenen Tiere (33) ergibt sich eine Mortalität von 0,77 %. Im Hinblick auf den Umstand, dass der gegenwärtig zur Impfung verwendete Impfstoff noch keinen Schutz gegen das maligne Oedem gewährt, dürfte die letztere Berechnung für die eigentliche Wertung des Impfstoffes die zutreffendere sein. Durch Kontrollimpfungen von rund 4000 Stück mit *verschieden grossen* Impfstoffdosen (3, 4 und 5 ccm) liessen wir feststellen, ob die anzuwendende Dosis vom Alter, der Grösse und

dem Gewicht der Impflinge abhängig zu machen. Die bezüglichen Beobachtungen haben jedoch ergel dass auch grössere, als die vom Impfstofflieferar vorgeschriebene Dosen von 2 ccm keinen vermehrten Impfschutz gewähren.

Zu Ende des Jahres traten in 2 Beständen auf «meux» in der Gemeinde Créminal (Amt Münster) mehrere Rauschbrandfälle, worunter auch einige bei geimpften Tieren, auf. Da es sich daselbst um einen besonders gefährlichen Infektionsherd handelte, wurden, um einen möglichst guten und dauernden Impfschutz (aktive Immunität) zu erzielen, die gefährdeten Bestände erst mit Rauschbrand-Heilserum und 10–12 Tage später noch mit dem pulverförmigen Impfstoff des eidgenössischen Veterinäramtes geimpft. Durch die Impfverfahren konnte das Auftreten weiterer Schadfälle in diesen Beständen verhütet werden. Über guten Resultate der Impfungen mit dem von Dr. Gräub hergestellten flüssigen, keimfreien Impfstoff haben im übrigen bereits in den beiden Vorjahren eingehend berichtet.

Von den 1851 Stück, welche versuchsweise mit flüssigem Impfstoff des eidgenössischen Veterinäramtes geimpft wurden, ist im Kanton Bern keines an Rauschbrand umgestanden. Dieser Impfstoff (hergestellt aus Grund natürlicher Aggressine) wurde im Jahre 1922 gesamt in 6 verschiedenen Kantonen bei 3065 St. Rindvieh verimpft, von denen im Verlaufe des Jahres 2 Stück an Rauschbrand umgestanden sind, was einer Mortalität von 0,65 % entspricht. Die erzielten Erfolge können demnach im Vergleiche zu denjenigen der herigen Impfverfahren als sehr befriedigende bezeichnet werden und berechtigen, auch diesem Verfahren für die Zukunft volle Aufmerksamkeit schenken.

b. Impfung.

Über die Impftechnik, die bei der Verwendung bei Impfstoffarten die nämliche ist, wurden die Impfarzte durch ein ausführliches Kreisschreiben unterrichtet. Die geimpften Tiere wurden wie folgt gekennzeichnet: R im linken Ohr (die mit Impfstoff von Dr. Gräub geimpften Tiere) und R im rechten Ohr (die mit Impfstoff des eidgenössischen Veterinäramtes geimpften Tiere). Über die Zahl der geimpften Tiere, nach dem Wohnort der Besitzer geordnet, sowie über das Alter der Impflinge orientiert nachfolgende Tabelle.

Rauschbrandimpfung 1922.

	Total	Oberland	Emmental	Mittelland	Oberaargau	Seeland	Jura
Geimpfte Tiere (Nach dem Wohnort des Besitzers) (1921)	44,513 (31,826)	24,806 (17,068)	710 (507)	11,823 (9083)	223 (120)	2528 (1854)	4423 (3194)
Alter der 44,513 Impflinge		1½—1 Jahr	1—2 Jahre	2—3 Jahre	3—4 Jahre	Über 4 Jahre	
		10,815 (6219)	21,622 (15,629)	11,516 (9358)	429 (447)	131 (173)	

4. Milzbrand.

An Milzbrand sind insgesamt 65 Tiere (62 Stück Rindvieh, 2 Pferde und 1 Ziege) eingegangen. Die Schutzimpfung infizierter Bestände mittelst Milzbrand-Serum (Original Sobernheim) hat sich wiederum sehr gut bewährt. Auch die Heilung bereits erkrankter Bestände gelingt bei rechtzeitiger Verwendung entsprechend grosser Dosen Impfstoffs gut. Über die Zahl, bzw. das Auftreten der Milzbrandfälle nach Landesteilen orientiert nachfolgende Tabelle:

Landesteil	Pferde	Rindvieh	Schafe und Ziegen	Andere Tiere	Total der Tiere
Oberland .	—	4	1	—	5
Emmental .	—	8	—	—	8
Mittelland .	—	5	—	—	5
Oberaargau .	—	7	—	—	7
Seeland . .	2	17	—	—	19
Jura . . .	—	21	—	—	21
	2	62	1	—	65

Wir wollen nicht unterlassen, auch an dieser Stelle auf die grossen, von weiten Kreisen leider vielfach unterschätzten Gefahren der Milzbrandinfektionen für Menschen und Tiere hinzuweisen, sowie auch auf die leichte Verbreitungsmöglichkeit des Milzbrandes bei unvorsichtigem Vorgehen der Besitzer. Die Infektion erfolgt wohl in den meisten Fällen durch die Aufnahme von Milzbrandkeime enthaltendem Futter oder durch das Trinkwasser. Häufig dürften *Futtermittel ausländischer Herkunft* und schlecht gereinigte Eisenbahnwagen die Ursache sein.

Es besteht für uns kein Zweifel darüber, dass die meisten Milzbrandfälle des Berichtsjahres als Fälle von *Fütterungsmilzbrand* anzusprechen sind. Während in den Vorjahren Milzbrand nur in vereinzelten Fällen und zwar zumeist vom Monat Januar an und namentlich gegen das Frühjahr hin auftrat, gelangten dieses Jahr Milzbrandfälle schon von Ende Oktober an zur Anzeige. Dies hängt zweifellos mit dem Umstande zusammen, dass infolge des grossen Mangels an Rauhfutter Kraftfuttermittel ausländischer Herkunft (Gerstenmehl und Ölkuchen) früher und in vermehrtem Masse zur Anwendung kamen.

Von ganz besonderer Gefährlichkeit ist das Blut milzbrandkranker Tiere auch für den Menschen, so dass bei der Schlachtung derselben nie genug Vorsicht beobachtet werden kann. Im Kanton Bern ist im Berichtsjahr ein Metzger, der sich bei Anlass der Schlachtung eines an Milzbrand erkrankten Tieres infizierte, gestorben; zwei andere Metzger konnten dank der sofort eingeleiteten ärztlichen Behandlung (Impfung) noch gerettet werden. Die Viehversicherungskassen tun daher gut, wenn sie ihre Metzger gegen diese Gefahr versichern lassen.

5. Maul- und Klauenseuche.

In den ersten 8 Monaten des Berichtsjahres ist die Maul- und Klauenseuche in 11 Ställen aufgetreten und auf einer Weide (Untere Rafrütti). Diese 12 Bestände

verteilen sich auf 11 Gemeinden in 11 Amtsbezirken. Hiervon wurden 6 Bestände zum erstenmal und 6 Bestände zum zweitenmal von der Seuche heimgesucht. In den letztgenannten Fällen erkrankten mehrheitlich nur die bisher nicht durchgeseuchten Tiere.

Die Ansteckung erfolgte meistens infolge des Zusammenstellens von durchgeseuchten und nicht durchgeseuchten Tieren. Dabei zeigte es sich, dass die kurz nach Seuchenausbruch oder auch später geworfenen Kälber gegen die Seuche nicht immer immun waren, sondern im Alter von 8 bis 13 Monaten an der Seuche erkrankten. Die Ansteckung ging in diesen Fällen offenbar von den durchgeseuchten Tieren aus, welche also den Ansteckungsstoff sehr lange in keimfähigem Zustande beherbergt haben. Es ergibt sich hieraus die geradezu zwingende Notwendigkeit, die durchgeseuchten Tiere möglichst lange von nicht durchgeseuchten Beständen getrennt zu halten. Bei diesen Nachinfektionen ist der Verlauf der Krankheit mehrheitlich verhältnismässig mild und dementsprechend die Gefahr einer Weiterverteilung in der Regel geringer.

Von diesen 12 Beständen sind 3, nämlich in den Gemeinden Gals, Langnau (Untere Rafrütti) und Biel (Madretsch) mit total 45 Stück Rindvieh, 3 Schweinen, 3 Ziegen und 2 Schafen durch Totalabschlachtung getilgt worden. Besondere Erwähnung verdient noch der Seuchenfall auf der Unteren Rafrütti, einer inmitten eines ausgedehnten Alpgebietes gelegenen Bergweide, welche mit 38 Stück Grossvieh, 2 Schweinen, 3 Schafen und 2 Ziegen besetzt war. Der Seuchenausbruch erfolgte am 11. Juni 1922 kurz nach dem Alpauftrieb. Rings um den Seuchenherd waren sämtliche Alpen mit nicht durchgeseuchten, zum Teil sehr hochwertigen Zuchtbeständen besetzt. Es musste daher mit allen Mitteln darnach getrachtet werden, die Seuche auf diese Weide zu lokalisieren. Aus diesem Grunde wurde die Abschlachtung des ganzen Bestandes angeordnet. Da eine Schlachtung an Ort und Stelle aus naheliegenden Gründen nicht in Frage kommen konnte, wurden die Tiere lebend in den Schlachthof Bern verbracht. Der Abtransport der Tiere war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Trotzdem konnte mit Hilfe von zwei Autocamions des eidgenössischen Veterinäramtes, sowie unter Zuhilfenahme von einigen Viehtransportwagen die Räumung des ganzen Bestandes innerhalb 24 Stunden durchgeführt werden.

Die getroffenen Massnahmen haben sich bewährt. Die Seuche blieb auf die betreffende Weide beschränkt.

In der zweiten Woche des Monates August wurde uns der Ausbruch der Seuche in zwei Gemeinden der Kantone Ob- und Nidwalden (Wolfenschiessen und Kerns) gemeldet. Als sich die Seuche gegen unsere Kantongrenze hin ausbreitete, erliess der Regierungsrat auf unsern Antrag hin am 17. August 1922 die erforderlichen Abwehrmassnahmen. Leider waren die Viehbesitzer der am meisten gefährdeten Alp Engstlen infolge der grossen Futterknappheit nicht zu einer vorzeitigen Alpentladung zu bewegen. Diese Unterlassungssünde hat sich in der Folge schwer gerächt. Am 15. September 1922 wurde in der Gemeinde Hasliberg in 3 Ställen und am 16. September 1922 in der Gemeinde Innerkirchen in 9 Ställen die Maul- und Klauenseuche konstatiert. Es handelte sich um Tiere, welche 3 bis 4 Tage zuvor von der Engstlenalp abgetrieben wurden.

Trotz der Aufstellung von Wachtposten an der Kantonsgrenze wurde also die Seuche aus den benachbarten verseuchten Weiden des Kantons Obwalden eingeschleppt. Die Ansteckung muss unmittelbar vor dem Alpabtrieb erfolgt sein, indem die Tiere anlässlich des Alpabtriebes noch untersucht und gesund befunden wurden. Eine Anzahl Viehbesitzer aus der Gemeinde Gadmen hatten ihre Tiere vorsichtshalber schon früher von der Engstlenalp heruntergenommen. Diese Tiere blieben dann auch von der Seuche verschont. Die Tatsache, dass allein auf der Engstlenalp über 400 Stück gesömmert und dass innerhalb 2 Tagen in 2 verschiedenen Gemeinden bereits 12 Ställe als verseucht gemeldet wurden, liess eine Katastrophe ahnen. In kurzer Zeit war denn auch der grösste Teil der Gemeinde Innertkirchen von der Seuche überflutet, während in den übrigen Gemeinden vorerst nur vereinzelte Fälle auftraten.

Ist die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche schon im Flachland keine leichte Sache, so gestalteten sich die Verhältnisse im Gebirge noch weit schwieriger. Die unmittelbar vollzogenen, sowie die direkt bevorstehenden Alpentladungen waren für die Ausbreitung der Seuche besonders gefährlich. Als weitere Schwierigkeit kamen die weitgehende Zerstückelung des Grundbesitzes sowie die bald einsetzende bedenkliche Futternot hinzu. Ausserdem nahm die Seuche rasch einen bösartigen Charakter an, welcher der Weiterverschleppung ebenfalls Vorschub leistete.

Es bedurfte gewaltiger Anstrengungen und ausserordentlicher Massnahmen, um den Kampf gegen die Seuche erfolgreich durchzuführen. Zu diesem Zwecke wurden in Verbindung mit dem eidgenössischen Veterinäramt, mit den Vertretern der bernischen Metzgergesellschaft sowie mit allen zuständigen Behörden des Amtsbezirk Oberhasli mehrere Konferenzen in Bern und Meiringen abgehalten, an welchen außer dem Direktor der Landwirtschaft auch der Finanzdirektor teilnahm. Auf Grund dieser Besprechungen wurden folgende Anordnungen getroffen:

1. Strenge und peinlich genaue Durchführung der seuchenpolizeilichen Massnahmen.
2. Abnahme eines Teils der überschüssigen Viehware.
3. Lieferung von verbilligten Futtermitteln.

Über die beiden letzten Punkte sind auf Seiten 299 und 300 dieses Berichtes nähere Angaben enthalten. Beziüglich der Durchführung der seuchenpolizeilichen Massnahmen sei folgendes erwähnt: Vor allem galt es, die Seuche auf ihren ursprünglichen Herd einzudämmen. Zu diesem Zwecke wurde der Verkehr mit den drei innern Gemeinden (Innertkirchen, Gadmen und Guttannen) beim «Lammi» gänzlich gesperrt. In gleicher Weise wurde der Verkehr zwischen Gadmen und Nessenthal sowie zwischen Guttannen und Boden unterbunden. Die topographischen Verhältnisse waren für die Durchführung dieser Absperrmassnahmen besonders günstig. Weiterhin wurden für den ganzen Amtsbezirk Oberhasli und zeitweise auch für einige benachbarte Gemeinden des Amtes Interlaken der Vieh- und Hausierhandel, sowie der Weidgang verboten. Ebenso war die blosse Verstellung von Vieh (Alpentladungen usw.) nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

Die verseuchten Bestände ausserhalb dem «Kirchet» wurden möglichst rasch mit den vom eidgenössischen Veterinäramt zur Verfügung gestellten grossen Autocamions behufs sofortiger Abschlachtung in den Schlachthof Bern transportiert. Die Zusammenstellung der Totalabschlachtungen zeigt folgendes Bild:

1. Gemeinde Hasliberg¹⁾: 20 Bestände mit 167 Stück Grossvieh.
2. Gemeinde Meiringen: 9 Bestände mit 107 Stück Grossvieh.
3. Gemeinde Schattenhalb: 4 Bestände mit 47 Stück Grossvieh.
4. Gemeinde Gadmen: 1 Bestand mit 5 Stück Grossvieh.
5. Gemeinde Innertkirchen: 3 Bestände mit 7 Stück Grossvieh.

Total: 37 Bestände mit 333 Stück Grossvieh.

Die 3 Bestände der Gemeinde Innertkirchen seien nur der Vollständigkeit halber erwähnt; in Wirklichkeit handelt es sich hier um Nachinfektionen, welche erst im Monat Januar 1923 aufgetreten sind.

Der Abtransport der verseuchten Tiere war mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Die Tiere mussten oft grössere Strecken zu Fuß geführt werden, bevor sie an der Landstrasse in die Camions verladen werden konnten.

Dieser Umstand bedingte umfangreiche, viel Zeit und Personal beanspruchende Vorsichtsmassnahmen (Klauenverbände; Aufbinden von wasserdichten, in Desinfektionsflüssigkeit getauchten Tränkeimern auf den Kopf der Tiere zur Aufnahme des abfliessenden Speichels).

In ähnlicher Weise (Aufbinden von Tränkeimern auf den Kopf, um die Tiere am Fressen zu verhindern, Führen der Tiere durch ein Kalkmilchbad und nachheriger Transport mittelst Autocamions) wurde bei den Alpentladungen und übrigen Dislokationen von Tieren vorgegangen.

Zu verschiedenen Malen mussten frisch verseuchte Tiere bei heftigem Föhnwind abtransportiert werden. Eine Weiterverbreitung der Seuche durch den Wind konnte in keinem Falle beobachtet werden. Es hat sich vielmehr herausgestellt, dass die Ansteckung offenbar mit der Aufnahme des Futters erfolgt, d. h. «die Seuche wird eingefressen». Ein Beispiel dieser Art bildet der Fall der Brüder Zumbrunn in Unterbach bei Meiringen.

Besondere Schwierigkeiten hatte der Umstand im Gefolge, dass die Bahnstrecke Meiringen-Interlaken schmalspurig gebaut ist. Um einen Umlad der Tiere in Interlaken zu vermeiden, mussten Normalbahnwagen auf Rollschaltern nach Meiringen geschafft werden. Dadurch entstanden bei grösseren Transporten ganz erhebliche Erschwerungen und Verspätungen.

Da die Seuche bald einen bösartigen Charakter annahm, wurde von der Impfung mit Heilserum (Ma-Kla-Serum, im Auftrage des eidgenössischen Veterinäramtes hergestellt durch das schweizerische Serum- und Impfinstitut in Bern) ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die Erfolge waren bei rechtzeitiger Anwendung des Serums sehr günstig. Von 33 notgeschlachteten oder umgestandenen Tieren waren 2 Tiere geimpft und 31

¹⁾ Inbegriffen die Bestände, deren Abschlachtung aus technischen Gründen erst nach der Durchseuchung erfolgen konnte.

nicht geimpft. Ebenso hat sich diese Impfung als Schutzimpfung schwer bedrohter, aber noch nicht erkrankter Bestände bewährt. Es wurden im ganzen 81 gefährdete Bestände der Schutzimpfung unterworfen, nämlich 21 in der Gemeinde Schattenhalb, 20 in der Gemeinde Meiringen, 20 in der Gemeinde Innertkirchen, 10 in der Gemeinde Hasliberg, 8 in der Gemeinde Gadmen und 2 in der Gemeinde Guttannen. Hiervon erkrankten nur 2 Bestände, und zwar 23 bzw. 37 Tage nach der Impfung. In dem einen Bestande brach die Seuche zuerst bei einer frisch eingestellten, nicht geimpften Kuh aus. Daraufhin ging dann die Seuche auch auf die geimpften Tiere über. In beiden Beständen ist die Seuche ausserordentlich mild verlaufen. Anlässlich der späteren Klauenbeschneidung wurden bei den durchgeseuchten, frühzeitig geimpften Tieren nur selten Veränderungen in den Klauen festgestellt. Somit darf auch angenommen werden, dass diese Tiere für Nachinfektionen keine grosse Gefahr bilden.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, dass die Impfung mit gutem Erfolg auch in den Gemeinden Ägerten, Hasle i. E., Meikirch und Toffen zur Anwendung kam.

Insgesamt waren im Amtsbezirk Oberhasli verseucht:

4 Alpen (Engstlen, Arnialp, Mägisalp und Genthal), eine Anzahl Vorweiden (darunter diejenigen von Ferichstetten und die Weiden des Urbachtals), sowie 104 Ställe mit total 1087 Stück Grossvieh. Davon entfallen auf die Gemeinden Innertkirchen 610 Stück, Hasliberg 167, Meiringen 126, Guttannen 74, Gadmen 63 und Schattenhalb 47 Stück. Von diesen Beständen sind gemäss den Angaben auf Seite 294 dieses Berichtes 37 Bestände mit total 333 Stück Grossvieh durch Totalabschlachtung getilgt worden.

Erwähnung verdienen noch einige Vorkommnisse, welche zu schweren Unfällen hätten führen können, nämlich: Sturz eines Personenautos auf dem Kirchet über eine 8 Meter hohe Mauer, Einsturz einer Brücke in Brienz bei der Durchfahrt eines mit verseuchten Tieren beladenen Autocamions, Niedergang einer Lawine bei Oberried am Brienzersee dicht vor dem Auto der Ankaufskommission.

Zum Schluss erachten wir es als unsere Pflicht, dem eidgenössischen Veterinäramt, der Ankaufskommission, sämtlichen Behörden des Amtes Oberhasli, dem Kreistierarzt, den Organen der Kantonspolizei,

sowie den Chauffeuren, welche die Autocamions führten, für ihre Mithilfe unsern Dank auszusprechen. Auch die Bevölkerung des Oberhasli hat die strengen Massnahmen mit wenigen Ausnahmen willig auf sich genommen und dadurch auch ihrerseits zu einer erfolgreichen Bekämpfung des gewaltigen Seuchenzuges wesentlich beigetragen. Ein besonderes Lob verdiensten die Ortspolizeibehörde und Viehbesitzer der Gemeinde Hasliberg, welche dank der mustergültigen Durchführung der Massnahmen die Seuche, trotz der Gefahr eines allgemeinen Überhandnehmens, auf einen kleinen Bruchteil der Bestände beschränken konnten.

6. Rinderpest.

Keine Fälle.

7. Rotz.

Keine Fälle.

8. Schweinerotlauf, Schweineseuche und Schweinepest.

Auch in diesem Berichtsjahre wurden die Impfstoffe gegen den Rotlauf der Schweine und gegen Schweineseuche gratis abgegeben, wogegen jedoch die Kosten der Impfung vom Besitzer selbst getragen werden müssen.

Gegen Jahresschluss haben mancherorts die ansteckenden Schweinekrankheiten, besonders Schweineseuche und Schweinepest, eine bedrohliche Ausbreitung angenommen, welche durch einen regen Handel mit Ferkeln und Faselschweinen noch gefördert wurde. Über das Auftreten und den Umfang der Schweinepest werden wir, weil hauptsächlich das Jahr 1923 davon heimgesucht wird, im nächstjährigen Verwaltungsbericht eingehendem Bericht erstatten.

Wir haben mit Kreisschreiben vom 20. Dezember 1921 verfügt, dass alle im Kanton Bern wohnhaften und praxisberechtigten Tierärzte, welche nicht zugleich Kreistierärzte sind, Schutz- und Heilimpfungen mit den zur Verfügung gestellten Impfstoffen vornehmen können. Zu diesem Zwecke haben diese Tierärzte jedoch beim Kantonstierarzt eine bezügliche Impfbewilligung einzuholen. Im Berichtsjahre hat der Kantonstierarzt 17 solcher Bewilligungen erteilt.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Häufigkeit des Auftretens der anzeigenpflichtigen Schweinekrankheiten:

Zusammenstellung über konstatierte Schweinerotlauf-, Schweineseuche- und Schweinepestfälle pro 1922.

Amtsbezirke	Schweinerotlauf wurde konstatiert in		Schweineseuche wurde konstatiert in		Schweinepest wurde konstatiert in	
	Gemeinden	Ställen	Gemeinden	Ställen	Gemeinden	Ställen
Oberhasli	5	12	5	8	—	—
Interlaken	9	21	5	6	—	—
Frutigen	5	10	2	2	1	2
Saanen	2	13	1	1	—	—
Ober-Simmenthal	1	1	2	2	—	—
Nieder-Simmenthal	6	16	4	8	1	1
Thun	4	8	1	1	1	1
Total Oberland	32	81	20	28	3	4
Signau	9	64	8	28	5	7
Trachselwald	10	35	2	3	—	—
Konolfingen	10	24	6	10	—	—
Total Emmental	29	123	16	41	5	7
Seftigen	10	20	4	4	—	—
Schwarzenburg	3	17	1	3	2	3
Bern	7	39	4	20	4	7
Fraubrunnen	14	19	4	5	—	—
Total Mittelland	34	95	13	32	6	10
Burgdorf	14	22	10	14	—	—
Aarwangen	23	99	9	11	—	—
Wangen	22	40	8	10	1	1
Total Oberraargau	59	161	27	35	1	1
Büren	4	7	2	2	1	3
Biel	1	3	2	2	1	1
Nidau	12	22	3	4	1	1
Aarberg	9	44	4	9	2	2
Erlach	9	50	10	35	—	—
Laupen	7	31	3	3	—	—
Total Seeland	42	157	24	55	5	7
Neuenstadt	5	7	5	14	1	1
Courtelary	10	11	8	13	1	1
Münster	14	25	4	14	—	—
Freibergen	6	10	—	—	—	—
Pruntrut	3	6	—	—	—	—
Delsberg	11	17	—	—	1	1
Laufen	8	24	1	1	—	—
Total Jura	57	100	18	42	3	3
Total pro 1922	253	717	118	233	23	32

9. Wut.

Mit Verfügung vom 18. September 1922 hat das eidgenössische Veterinäramt mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Wut in den Nachbarländern ein allgemeines Einfuhrverbot von Hunden erlassen.

Diese Verfügung ist unter dem 22. September in dem Sinne modifiziert worden, dass vom Einfuhrverbot nicht betroffen werden:

- a) Jagd-, Haus- und Zughunde, die mit ihren Besitzern über die Grenze verkehren;
- b) Luxushunde, die im Eisenbahn-, Auto- oder Wagenverkehr in Begleitung ihrer Besitzer an die Grenze gebracht werden.

Für andere wertvolle Hunde wurden in ganz ausnahmsweisen Fällen mit Empfehlung der kantonalen Behörden Einfuhrbewilligungen erteilt.

Im Berichtsjahr musste eine aus dem Sperrgebiet München importierte Dogge wegen Wutverdacht in der Hundeklinik Bern-Tierspital einer 100-tägigen Quarantäne unterstellt werden.

10. Infektiöse Agalaktie der Ziegen.

(Ansteckender Galt.)

Es wurden im Berichtsjahr 4 Schafe und 224 Ziegen geschlachtet und unter Abzug von Fr. 426.35 Selbstverwertung mit Fr. 11,268.65 entschädigt. Der Reinerlös der durch die Landwirtschaftsdirektion verworfenen Tiere beträgt Fr. 2515.95. Diese Schadenfälle betreffen ausschliesslich das Oberland. Die Verwertung fand statt in den Armenanstalten Kühlewil und Utzigen, in der Irrenanstalt Waldau, im Asyl Gottesgnad in Spiez, sowie in den Schlachthäusern Bern und Interlaken.

11. Räude.

Im ersten Quartal des Berichtsjahres wurden aus einem Stall 2 Pferde zur Behandlung in das Tierspital Bern eingeliefert.

12. Hühner-Cholera.

Im Jahre 1922 wurde die Cholera in 2 Hühnerbeständen festgestellt, von denen in der Folge 36 Hühner umstanden.

Aus diesem Grunde haben wir die gestützt auf § 20 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen bei uns eingelangten Gesuche um Bezugnahme des Hausierhandels mit Geflügel konsequent abgewiesen.

13. Beschälseuche.

Keine Fälle.

14. Broncho-Pneumonie.

Anfangs April 1922 trat, wie in andern Kantonen, auch in unserm Kanton an verschiedenen Orten eine neuartige ansteckende Erkrankung der Atemorgane unter den Tieren des Rindviehgeschlechtes auf, die sich zuweilen rasch über ganze Ställe verbreitete und das Interesse der seuchenpolizeilichen Organe und der Vertreter der Veterinärwissenschaft in hohem Masse wach-

rief. Es handelte sich bei dieser Krankheit «infektiöse Broncho-Pneumonie» um einen ansteckenden Katarrh der oberen Luftwege (Nase, Kehlkopf, Luftröhre), dem sich zuweilen auch ein schwerer Bronchialkatarrh und oft selbst eine gefährliche Lungenentzündung anschloss. Als Krankheitserreger scheint ein Stäbchenbazillus in Betracht zu fallen. Nach einem Ansteckungsstadium von 2–3, seltener auch mehr Tagen, zeigten die Tiere einen auffallend rauen Husten, beidseitigen wässrigen und später sehr stark schleimigen und zähen Nasenausfluss, hin und wieder Bindegautkatarrhe, sowie Fieber und Störungen in der Verdauungstätigkeit. Wenn die Luftröhre und die Lunge ergriffen wurden, stieg das Fieber zu bedeutender Höhe (bis 41,5 Grad), die Fresslust ging gänzlich zurück, das Wiederkaulen hörte auf, die Milchabsondierung versiegte rasch und die erkrankten Tiere zeigten in kurzer Zeit einen auffallenden Rückgang im Nähr- und Kräftezustand. Man beobachtete im weiteren sehr erschwerende Stöhnde Atem, verbunden mit Nüsternspiel und Flankenschlagen, Giemen, Rassel- und Reibegeräusche auf den Lungen, matt, quälenden Husten, vermehrte Pulsfrequenz, Muskelzittern, trüben, klagenden Blick, Zurücksinken der Augen in ihre Höhlen, grosse Mattigkeit, eigenartige Streckstellung des Halses und Kopfes, sowie ungleiche Verteilung der Temperatur auf der allgemeinen Decke.

Der Verlauf der infektiösen Broncho-Pneumonie ist sehr verschieden. Sind nur die oberen Luftwege ergriffen, so verläuft die Krankheit innerhalb von 1–2 Wochen günstig. Bei der Erkrankung des Lungengewebes aber kann jedoch schon innerhalb weniger Tage durch Auftreten von schweren Lungenkomplikationen und Herzschwäche die Notschlachtung notwendig werden.

Die ersten Erkrankungen ereigneten sich in der Gemeinde Wohlen und in Bern-Bümpliz; ihr Ursprung musste auf einen Händlerstall in Bümpliz zurückgeführt werden. Die Seuche breitete sich dann namentlich in der Gemeinde Bern-Bümpliz weiter aus, sowie in den Amtsbezirken Aarberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen, Münster und Signau. In dem zuerst erkrankten Bestande von 22 Stück Rindvieh in der Gemeinde Wohlen trat die Krankheit verheerend schwer auf, indem daselbst 5 Kühe geschlachtet werden mussten. Im ganzen Kantonsgebiet ist im Jahre 1922 ein Abgang von 36 an infektiöser Broncho-Pneumonie erkrankten Tieren des Rindviehgeschlechtes in einem Schadenwerte von zirka Franken 18,000 festgestellt worden.

In der Folge sind sowohl von den interessierten Viehversicherungskassen wie von den geschädigten Tierbesitzern Gesuche um Entschädigung dieser Schadefälle an die Landwirtschaftsdirektion zuhanden der Tierseuchenkasse gerichtet worden. Es fehlten jedoch die gesetzlichen Grundlagen, um auch Schadefälle von an infektiöser Broncho-Pneumonie eingegangenen Tieren gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Tierseuchenkasse zu entschädigen, d. h. eine Entschädigung dieser Seuche kann nur gestützt auf Art. 15 des zitierten Gesetzes erfolgen, wonach der Grosser Rat ermächtigt ist, auch für Seuchen Beiträge zu gewähren, welche im genannten Gesetze nicht vorgesehen sind. Die Landwirtschaftsdirektion hat sowohl der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, als auch der Tier-

ichenkasse-Kommission die Frage zur Begutachtung ergelegt, ob und in welchem Umfange die im Jahre 22 zur Anzeige gebrachten Fälle von infektiöser oncho-Pneumonie mit *tödlichem* Ausgang von der Seuchenkasse entschädigt werden sollten. Beide Kommissionen haben diese Fragen grundsätzlich bejaht und beantragten eine Entschädigung von 40—60 % an den effektiv entstandenen Schaden zu leisten, wobei der Begriff des Schadens umschrieben wurde als die Differenz zwischen dem Verwertungserlös und den 80 % der Schatzungssumme nach mittlerem Verkehrswert.

Da es sich beim Auftreten der infektiösen Bronchopneumonie im Jahre 1922 im Kanton Bern wirklich um eine Krankheit mit *seuchenhaftem Charakter* handelte, durch welche Schadenfälle einige Viehversicherungskassen und Viehbesitzer ganz empfindlich mitgenommen wurden, werden wir dem Regierungsrate zu Gunsten des Grossen Rates beantragen, dass auch an diese Schadenfälle seitens der Tierseuchenkasse ein Beitrag geleistet wird. (Im Sinne der Vervollständigung bemerkt, dass der Grosse Rat inzwischen in diesem Punkte beschlossen hat.)

15. Faulbrut der Bienen.

Die Faulbrut trat im Berichtsjahre in 23 Bienenstanden mit 271 Völkern auf. Die Seuchenwelle, welche in den Jahren 1919 bis 1921 bemerkbar gemacht wurde, mit 71 verseuchten Bienenständen im Jahr 1920 am Höhepunkt erreicht hatte, scheint in der Hauptthe überwunden zu sein und normalen Zuständen wieder gemacht zu haben. Das Jahresmittel seit 1908 beträgt 30 Faulbrutfälle. Am stärksten verseucht ist der Kreis II (Mittelland) mit 15 Ständen, während dies I (Oberland), wo im Jahr 1920 25 und im Jahre II noch 5 Faulbrutfälle zur Behandlung kamen, ist, dank der energischen und erfolgreichen Sanierungsarbeit, völlig seuchenfrei dasteht.

Da die Erforschung des Krankheitserregers, der Jahr 1904 von Prof. R. Burri, Liebefeld, entdeckt wurde, weitere Fortschritte gemacht hat und seine Diagnose- und Verbreitungsbedingungen ziemlich genau festgestellt sind, ist die rationelle Bekämpfung dieser Seuche bedeutend erleichtert. Ein Übelstand, der der Ausbreitung der Krankheit noch grossen Aufschub leistet, ist die Unkenntnis vieler Bienenzüchter bezüglich auf die äussern Anzeichen des schleichenenden Pests, welche erst im späteren Verlauf der Seuche deutlich hervortreten. Bis das Vorhandensein der Seuche erkannt wird, hat sie sich sehr oft schon auf andere Völker und Bienenstände ausgedehnt und weiterverbreitet. Die Bienenzüchtervereine machen Anstrengungen, durch Standbesuche und Vorträge nach dieser Erkenntnis hin Belehrung und Aufklärung zu bieten. Dasselben Zweck dient auch ein Flugblatt, welches der Bienenzüchtern seuchenverdächtiger Gegenwart gratis verbreitet wird. Der starke Rückgang der Faulbrut in den zwei letzten Jahren beweist, dass diese Maßnahmen Erfolg hatten.

Das Berichtsjahr war ein verhältnismässig gutes Nigjahr, doch brachten vielerorts Krankheiten der nachschen Bienen, wie Nosema- und Waldtrachtkrankheit, eine wesentliche Einbusse am Ertrag und am Völkerbestand. Leider sind diese Krankheiten in bezug

auf ihre Ursachen und Heilmethoden noch weniger erforscht als die Faulbrut, und man steht ihnen daher ziemlich wehrlos gegenüber. Doch wird in der eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld intensiv an der Erforschung dieser Krankheiten gearbeitet, und es ist zu hoffen, dass die Wissenschaft auch hier Mittel und Wege finde, um dem Übel, das die Bienenzucht bedroht, zu wehren.

Die Gesamtkosten der Bekämpfung der Faulbrut beliefen sich im Berichtsjahre auf Fr. 879.30 (1921: Fr. 1826.75). Im Berichtsjahre ist die kantonale Vollziehungsverordnung vom 4. Juni 1910 dahin abgeändert worden, dass die Zahl der dem kantonalen Faulbrutkommissär beigeordneten kantonalen Faulbrutinspektoren von 3 auf 6 erhöht wurde.

16. Überwachung des Viehverkehrs und allgemeine veterinärpolizeiliche Anordnungen.

a. Kreistierärzte und Bahnhofstierärzte.

Mit 31. Dezember 1921 war die Amtsdauer der Kreistierärzte abgelaufen. Gemäss § 3, Ziffer 6, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 ist die Neuwahl der Kreistierärzte und ihrer Stellvertreter auf unverbindlichen Vorschlag der Regierungsstatthalter Sache der Landwirtschaftsdirektion. Wir haben im Kreisschreiben vom 10. November 1921 an die Regierungsstatthalter darauf hingewiesen, dass die jetzigen Kreise wesentlich vergrössert und die Zahl der Kreistierärzte dementsprechend erheblich vermindert werden sollten. Die Begründung unserer Ansicht haben wir im Kreisschreiben näher auseinandergesetzt (Verhütung einer endlosen Zerstückelung der jetzigen, z. T. jetzt schon kleinen Kreise, Möglichkeit der besseren Auswahl der Kreistierärzte, erhöhte Bedeutung dieser Funktionäre infolge der Neuordnung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend die Seuchenbekämpfung und Seuchenentschädigung). Entgegen unserer Auffassung haben verschiedene Regierungsstatthalter nicht von sich aus Vorschläge gemacht, sondern zu ihrer eigenen Deckung «ganze Volksversammlungen» einberufen und uns die Postulate dieser Versammlungen übermittelt. Anderseits machten eine grössere Anzahl von Regierungsstatthaltern gar keine Vorschläge im Sinne unseres Kreisschreibens, sondern liessen ihrerseits die Verhältnisse beim Alten bestehen.

Wir haben nun durch die von uns getroffene Wahl der Kreistierärzte die Kreise von 91 auf 70 reduziert und diese Wahlen vom Regierungsrat genehmigen lassen.

Im Berichtsjahre haben 8 Tierärzte die Aufsicht auf den grösseren Bahnhöfen ausgeübt und zwar in Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Langnau i. E., St. Immer und Thun.

Die Tätigkeit der Kreistierärzte, sowie der Bahnhofstierärzte gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

b. Viehverkehrskontrollen und Viehinspektoren.

Im Dezember 1921 waren im ganzen Kantonsgebiet die Viehinspektoren und deren Stellvertreter

für eine neue Amts dauer von 4 Jahren neu zu wählen. Während früher, d. h. gemäss Gesetz über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903, die Viehversicherungskassen für die Viehinspektorenwahlen zuständig waren, liegt nunmehr gemäss § 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 29. April 1921 die Wahlkompetenz in den Händen der zuständigen Regierungsstatthalter, wobei allerdings den Viehversicherungskassen das Vorschlagsrecht zusteht.

So wurden in allen Amtsbezirken auf den 1. Januar 1922 die Viehinspektoren und deren Stellvertreter von den Regierungsstatthaltern gewählt. Gegen eine Wahl im Jura ist Einsprache erhoben worden. Auf die Beschwerde wurde vom Regierungsrat mangels einer rechtlichen Begründung nicht eingetreten und die getroffene Wahl validiert.

Die Führung der Viehverkehrskontrollen und die Ausfertigung von Gesundheitsscheinen gibt im allgemeinen zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Fehlbare Viehinspektoren wurden verwarnt.

c. Wasenpolizei.

Die Handhabung der Wasenpolizei gibt im Berichtsjahr zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Berichte der städtischen Schlachthofverwaltung Bern entnehmen wir folgende Angaben über den Betrieb der dortigen Kadaververwertungsanstalt:

Im Jahre 1922 wurden in 291 Ladungen 147,383 kg Rohmaterial verarbeitet, bestehend aus:

90 Kadavern von Pferden	im Gewichte von	22,989 kg
2 » Ochsen	» »	690 »
13 » Kühen	» »	3,151 »
5 » Rindern	» »	1,322 »
8 » Schweinen	» »	876 »
16 » Kälbern	» »	490 »
1 » Ziegen	» »	15 »
3 » Hunden	» »	75 »
28 » Geflügel	» »	100 »
Fischen	» »	320 »
Schlachthofkonfiskatenu. Blut	» »	112,285 »
Kadaverteilen a. d. Tierspital	» »	4,555 »
Diverses	» »	355 »
Konserven	» »	160 »

Gewonnene Produkte: Industriefett 1767 kg = 1 % oder durchschnittlich 6 kg per Ladung; Futtermehl 22,651 kg = 15,36 % oder durchschnittlich 78 kg per Ladung; Düngermehl 15,236 kg = 10,33 % oder durchschnittlich 52 kg per Ladung.

X. Tierseuchenkasse.

Die Notwendigkeit des Bestehens einer auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Tierseuchenkasse hat sich auch im Berichtsjahr erzeigt. Es genügt hinzuzweisen einerseits auf die zahlreichen Tiere, die infolge ansteckender Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden mussten, anderseits auf die schwerwiegenden Folgen des Ausbruchs der Maul- und Kläuenseuche im Oberhasli gerade im Moment der Alpentladung. Wenn die Seuche, über die an anderer Stelle aus-

führlich berichtet wird, nicht mit allen im Tierseuchenkasse-Gesetz vorgesehenen Mitteln bekämpft werden können, so wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht möglich gewesen, sie auf die Gemeinden des Oberhasli zu lokalisieren und auch dort in verhältnismässig kurzer Zeit zum Erlöschen zu bringen.

Die Kasse selbst, die zu Beginn des Rechnungsjahres nur einen Fonds von rund Fr. 3000 aufwies und einzig durch den Erlös aus Gesundheitsscheinen und die Beiträge der Viehbesitzer gespiesen wird, erlitt allerdings eine sehr starke Belastung. Es wurde diese um so fühlbarer, weil, wie aus den weiteren Ausführungen ersichtlich ist, grosse Summen ausgerichtet werden mussten für Tiere, speziell für Schweine, die wegen andern seuchenartigen Krankheiten entschädigt werden mussten. Demgegenüber steht aber ein nicht zu bemessender Aktivposten, nämlich die infolge rascher und gründlicher Bekämpfung möglich gewordene Rettung wertvoller Zuchtviehbestände in den anstossenden Gemeinden des Oberlandes.

Als direkte Folge der Maul- und Kläuenseuche im Oberhasli, in der finanziellen Auswirkung aber einen Bestandteil der Hilfeleistung für die notleidenden Viehbesitzer (Seiten 299 und 300 dieses Berichtes) bildend, ist die Abnahme des überschüssigen Viehs im genannten Amtsbezirke anzusehen. Der Umstand, dass unmittelbar vor Beginn der grossen Herbstviehmärkte in Meiringen die Seuche ausbrach und die Märkte deswegen nicht abgehalten werden konnten, hatte zur Folge, dass die überschüssigen Tiere ihren Besitzern verblieben. An eine Überwinterung war aber aus zwei Gründen nicht zu denken; einerseits fehlte das notwendige Dürrfutter, denn die Heuernte vom Jahre 1922 erwies sich als äusserst gering, anderseits waren die Eigentümer, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, auf den Erlös der überschüssigen Tiere angewiesen. Im Einverständnis mit dem eidgenössischen Veterinäramt wurden deshalb diese Tiere durch eine von der Landwirtschaftsdirektion ernannte Kommission, in der auch die zur Abnahme des Fleisches bereite stadtbernerische Metzgerschaft vertreten war, angekauft. Es handelte sich dabei in erster Linie um unträchtige Tiere mit geringem Nutz- und Zuchtwert. In einzelnen Fällen waren aber die Eigentümer gezwungen, auch trächtige Stücke abzugeben, um Viehbestand und Futtervorrat in Einklang zu bringen und dringende Verpflichtungen erfüllen zu können.

Der Ankaufskommission wurde Weisung erteilt, die Preise nach der im Herbst 1922 allgemein beobachteten Marktlage zu bemessen, wobei je nach Alter, Milchergiebigkeit und eventuellem Zuchtwert ausser dem voraussichtlichen Fleischerlös ein Zuschlag bis Fr. 250 gemacht werden soll. Diese Viehabnahme brachte nun Schwierigkeiten mannigfacher Art mit sich. Die hauptsächlichste war die Preisbestimmung, denn durch die Sistierung der Märkte und den Wegfall der freien Verkaufsmöglichkeit hatten die Viehbesitzer keine Gelegenheit, sich von dem grossen Preissturz, wie er im Herbst 1922 eingetreten ist, selbst überzeugen zu können. Den Verkäufern schwiebten noch die alten Preise vor, und es war keine leichte Sache, sie von der eingetretenen Wandlung in der Preisgestaltung zu überzeugen. Bei den ersten Ankäufen in Guttannen und

Gadmen glaubten die Viehbesitzer, man wolle ihre Notlage, in die sie die Seuche versetzte, ausnützen und es hielt außerordentlich schwer, sie von ihrer falschen Auffassung abzubringen. Die berichterstattende Direktion wäre die letzte, die die hart um ihre bescheidene Existenz kämpfende Bevölkerung benachteiligen wollte, aber wir konnten es aus naheliegenden Gründen doch nicht verantworten, für die zu übernehmenden Tiere höhere Preise anzulegen als im freien Handel erzielt worden wären. Es sind unter 25 Malen angekauft worden:

999 Rindviehstücke zum Preise von	Fr. 400,610.	—
1808 Ziegen und Schafe, zum Preise		
von	» 58,859. 50	
184 Schweine, zum Preise von . . .	» 40,969. 80	
2991 Tiere zum Ankaufspreis von . .	Fr. 500,439. 30	

Hier inbegriffen sind 706 Schafe, die im Triftgebiet, Gemeinde Gadmen, gesömmert wurden und die Besitzern von Meiringen und Umgebung, aus dem Emmental und dem Kanton Luzern angehörten. Diese Schafe durften ihren Eigentümern nicht zurückgegeben werden, weil unmittelbar vor der Alpentladung die Seuche ausbrach und die nähern Umstände eine starke Verbreitung derselben befürchten liessen. Erschwerend wirkte dabei der Umstand, dass die Schafe durch die stark verseuchte und weit verzweigte Ortschaft Innertkirchen geführt werden mussten und somit der Gefahr der Infektion ausgesetzt waren. Es blieb deshalb keine andere Lösung übrig, als die Abschlachtung, ein Verfahren, das auch von den Eigentümern gebilligt wurde, um so mehr, als jedes einzelne Tier vorgängig des Abtransports in korrekter Weise geschätzt wurde, so dass die Eigentümer entschädigt werden konnten.

Sämtliche angekauften Tiere wurden von Innertkirchen mittelst den vom eidgenössischen Veterinäramt zur Verfügung gestellten Seuchencamions zum Bahnverlad spedierte. Dieses an sich umständliche Verfahren musste gewählt werden, um die gesunden Viehbestände in Meiringen nicht der Gefahr der Infektion durch seuchenverdächtige Transporte auf der vielbegangenen Strasse Innertkirchen-Meiringen auszusetzen. Es hat sich in der Folge denn auch gezeigt, dass durch diese Transporte kein Seuchenfall verursacht worden ist.

Unter den angekauften Tieren befand sich eine grössere Anzahl, die durchgeseucht hatte. Die Besitzer aus der Gemeinde Hasleberg entschlossen sich, um den Seuchenherd vollständig zu tilgen und um der Möglichkeit des erneuten Seuchenausbruches durch Nachinfektion vorzubeugen, sämtliche durchgeseuchten Tiere zur Abschlachtung zu verkaufen. Die Eigentümer haben mit diesem Verfahren der Allgemeinheit ein Opfer gebracht, sich selbst aber die Möglichkeit verschafft, ihre Ställe mit gesunden, leistungsfähigen Tieren neu zu besetzen. Aus den übrigen Gemeinden wurden der Kommission nur diejenigen durchgeseuchten Tiere zugeführt, die unter den Einwirkungen der Krankheit stark gelitten haben und von denen nur noch ein geringer Nutzen zu erwarten war.

Es darf gesagt werden, dass mit dieser Viehabnahme, die in ihrer praktischen Auswirkung uns eine grosse

Arbeit verursachte, der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Oberhasli das Durchhalten während der strengen Seuchenperiode ermöglicht wurde. Die finanzielle Belastung ist allerdings, dem Umfang der ganzen Aktion entsprechend, eine grosse. Die Einnahmen an Fleisch- und Hauterlös — die hauptsächlichste Verwertung geschah in Bern und war mit dem Metzgermeisterverein der Stadt Bern und dem Syndikat stadtbernerischer Metzgermeister vertraglich geordnet — belaufen sich nach Abzug der Kosten (Bahnfrachten, Seuchencamions, Schlachthofgebühren, Ankaufskommission usw.) nur auf Fr. 230,470, so dass von Bund und Kanton Franken 269,967 zu tragen sind.

Den Viehbesitzern im Oberhasli haben wir außerdem Rauh- und Kraftfutter zuspedieren lassen und zwar:
 599,773 kg Heu und Eind, wofür wir ver-
 ausgaben Fr. 135,678. 19
 175,880 kg Hafer, wofür wir verausgaben 46,828. 10
 60,000 kg Krüschi, wofür wir verausgaben 11,370. —
 21,170 kg Stroh, wofür wir verausgaben 2,116. 20

Vereinnahmt wurden:	Fr.	Total	195,992. 49
für Heu	66,450. 08		
für Hafer	33,368. 80		
für Krüschi	6,620. —		
für Stroh	1,419. 30		
			107,858. 18

so dass Bund und Kanton einen weiten Be-
 trag von 88,134. 31
 auf sich nehmen mussten.

Dem Fernstehenden mag diese Hilfe als sehr ausgiebig erscheinen; wenn man aber die prekäre Lage in Betracht zieht, in der sich die landwirtschaftliche Bevölkerung des Oberhasli schon seit Jahren befindet, und die mit dem Seuchenausbruch eine weitere Verschärfung erfahren hat, so wird man es verstehen, dass nur ein tatkräftiges Vorgehen fühlbare Wirkungen zu zeitigen vermochte.

In bezug auf die viehseuchenpolizeilichen Vorkreisen, die der Seuche wegen im Oberhasli getroffen werden mussten, verweisen wir auf den speziellen Bericht über Maul- und Klauenseuche, Seite 293.

Im Berichtsjahre mussten aus der Tierseuchenkasse Entschädigungen ausgerichtet werden für die nachstehend genannten Seuchenfälle:

a) *Maul- und Klauenseuche:*

Für 332 Rindviehstücke, 114 Schweine und 88 Schafe und Ziegen, total Fr. 201,350. 40
 hiervon entfallen auf das Oberhasli 265
 Rindviehstücke, 83 Schweine und 307
 Schafe und Ziegen.

b) *Rauschbrand:*

Für 184 Rindviehstücke und 2 Ziegen » 111,982. 90

c) *Milzbrand:*

Für 1 Pferd, 78 Rindviehstücke, 1
 Schwein und 1 Ziege » 73,335. 40

d) *Schweinerotlauf:*

Für 1124 Schweine » 107,481. 70
 Übertrag Fr. 494,150. 40

	Übertrag	Fr. 494,150. 40	
e) Schweinepest:			
Für 756 Schweine	»	46,972. 70	
f) Schweinepest:			
Für 61 Schweine	»	3,523. 80	
g) Agalaktie:			
Für 224 Ziegen und 4 Schafe	»	11,268. 85	
Total für 1 Pferd, 594 Rindviehstücke, 2056 Schweine und 319 Schafe und Ziegen	Fr. 555,915. 75		
Hiervon kommen in Abzug verschiedene Erlöse für durch die Tierseuchenkasse verwertete Tiere	»	66,000. 65	

Verbleiben Fr. 489,915. 10
wovon der Bund die Hälfte übernommen hat.

Die Totalbelastung der Tierseuchenkasse einzig durch die Entschädigung der an seuchenartigen Krankheiten eingegangenen Tiere ist eine ausserordentlich grosse. Der Posten Maul- und Klauenseuche wäre ohne den Ausbruch im Oberhasli bedeutend geringer und würde einzig einige Schadenfälle umfassen, die noch mit dem letzten grossen Seuchenzug in Zusammenhang stehen (Nachinfektionen etc.). Die Zahl der infolge Rauschbrand zu entschädigenden Tiere dürfte inskünftig eine Verminderung erfahren, nachdem es gelungen ist, einen keimfreien, flüssigen Impfstoff herzustellen, der sich bis heute bestens bewährt hat und der auch bei jüngern Tieren zur Anwendung kommen kann. Von den entschädigten 184 Rindviehstücken waren 72 Tiere, die das im Jahre 1922 vorgeschriebene impfpflichtige Alter von 6 Monaten im Zeitpunkte der Frühjahrsimpfung noch nicht erreicht hatten, im Laufe des Sommers und Herbstanfang dem Rauschbrand zum Opfer gefallen. Vom Jahre 1923 an soll nun die Impfpflicht schon für 2 Monate alte Tiere Geltung haben.

Die verhältnismässig zahlreichen Milzbrandfälle sind zum grossen Teil dem importierten Kraftfutter, speziell der Gerste und dem Sesam zuzuschreiben. Wenn eine günstige Rauhfutterernte den Import von Kraftfuttermitteln zu reduzieren vermag, so darf angenommen werden, dass auch der Milzbrand inskünftig weniger häufig auftritt.

Anders verhält es sich mit den Schweinekrankheiten. Die Entschädigungspflicht für diese Tiergattung hat ganz bedeutende finanzielle Konsequenzen. Denn nicht nur die Tierentschädigungen, auch die mit den einzelnen Schadenfällen verbundenen Kosten (Impfstoff, Kreistierarzt, Schätzer, etc.) belasten die Tierseuchenkasse in hohem Masse. Die Schadenfälle der Monate November und Dezember sind in den angegebenen Zahlen nicht inbegriiffen, indem die Entschädigungen immer erst nach Aufhebung des Stallbannes ausbezahlt werden. Die verschiedenen Schweinekrankheiten vom Jahre 1922 werden die Tierseuchenkasse mit mindestens Fr. 300,000 belasten, während die Beiträge der Schweinebesitzer sich nur auf Fr. 58,875. 90 belaufen. Diese Differenz mahnt zum Aufsehen, denn im Zeitpunkte der Abfassung vorstehenden Berichtes zeigte sich noch keine Abnahme der Schadenfälle, es werden im Gegenteil täglich mehrere entshädigungspflichtige

Fälle gemeldet, hauptsächlich von Schweinepest und Pest herrührend. Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass wir uns in einer ausgesprochenen Periode von Schweinepest und Pest befinden, die an Heftigkeit verlieren wird, so muss doch mit aller Sicherheit damit gerechnet werden, dass die Schweine auch in Zukunft die Kasse sehr stark belasten werden. Daraus wird sich die Notwendigkeit ergeben, die Frage zu prüfen, in welcher Weise dieser Tatsache Rechnung getragen werden soll. Entweder muss die Entschädigungspflicht eine andere Regelung erfahren, oder der jährliche Beitrag für die Schweine muss dem versicherungstechnischen Risiko angepasst werden. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen wird kaum zu umgehen sein.

In bezug auf die Schatzung der von der Tierseuchenkasse zu entschädigenden Tiere ist folgendes zu bemerken. Das Gesetz schreibt vor, dass der durchschnittliche Verkehrswert zu berücksichtigen sei. Unsere Beobachtungen lassen nun darauf schliessen, dass bei diesen Schätzungen das Interesse der Viehbesitzer immer in sehr wohlwollender Weise gewahrt wurde, ganz besonders in bezug auf die Bemessung des Zuchtwertes. Aber auch bei den zu vergütenden Schweinen mussten häufig Abstriche vorgenommen werden, indem nicht selten Ansprüche gestellt wurden, deren Erfüllung wir nicht verantworten konnten.

Auf mehrseitig geäußerten Wunsch hin haben wir auch im Frühjahr 1922 die für die Alpung bestimmten Tiere schätzen lassen, um eine zuverlässige Grundlage für die Bewertung der zu entschädigenden Tiere zu besitzen. Die mit diesen Schätzungen gemachten Erfahrungen und ganz besonders die damit verbundenen Kosten sprechen aber nicht für eine Beibehaltung dieses Systems.

Von Interesse dürfte das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung von Seuche verdächtigen Fällen im Jahre 1922 sein. Dem bakteriologischen Laboratorium Dr. Gräub in Bern ist in den Monaten Juni bis und mit November Material der an nachstehend genannten Seuchenkrankheiten eingegangenen Tieren zugesandt worden und die Untersuchung zeitigte dabei folgendes Ergebnis:

Art der Seuche	Zahl der Unter-suchungen	Befund:		%
		Positiv	Negativ	
Schweinerotauf . . .	104	45	59	56,7
Schweinepest . . .	77	32	45	58,4
Rauschbrand . . .	144	115	29	20,1
Milzbrand . . .	65	21	44	67,7

Mit Ausnahme des Rauschbrandes ergab die bakteriologische Untersuchung in der Mehrzahl der Fälle ein vom klinischen Befund abweichendes Ergebnis. Es hat uns diese Feststellung Veranlassung gegeben, die bakteriologische Untersuchung allgemein vorzuschreiben.

1. Beiträge der Viehbesitzer an die Tierseuchenkasse.

Im Berichtsjahr wurde der Bezug dieser Beiträge in gleicher Weise organisiert wie im Jahre 1921. Den Gemeindebehörden wurde mittelst eines kurzen Kreisschreibens das anzuwendende Verfahren in Erinnerung gebracht. Der gewaltige Preissturz auf dem Zucht- und Nutzviehmarkt, die Unverkäuflichkeit der Tiere, ver-

bunden mit einer grossen Futterknappheit waren aber nicht geeignet, das Inkasso dieser Beiträge zu erleichtern. Eine verhältnismässig grosse Zahl Viehbesitzer musste wiederholt gemahnt und teilweise dem Richter überwiesen werden. Auffallend ist der Rückgang des Gesamtbeitrages; der Ausfall gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf nicht weniger als Fr. 45,000. Die Gross- und Kleinviehbestände haben vielerorts eine fühlbare Verminderung erfahren, möglicherweise wurden in einzelnen Inspektionskreisen die beitragspflichtigen Tiere auch nicht alle erfasst. Die Zahl der Schweine ist einzig um rund 50,000 zurückgegangen.

Der Bezug ergab folgendes Resultat:

	Beitrag pro Stück	
37,297 Stück Pferde, Maul-		
tiere, Esel	Fr. 1.—	Fr. 37,297.—
68,136 Stück Rindvieh bis		
1 Jahr alt	» 1.—	» 68,136.—
223,762 Stück Rindvieh		
über 1 Jahr alt	» 2.—	» 447,524.—
38,612 Stück Schweine bis		
2 Monate alt	» —.20	» 7,722.40
102,307 Stück Schweine		
über 2 Monate alt	» —.50	» 51,153.50
53,692 Stück Schafe und		
Ziegen	» —.20	» 10,738.40
523,806 Tiere	Total	Fr. 622,571.30
abzüglich Zähl- und Inkassogebühr		« 31,072.20
	Verbleiben	Fr. 591,499.10

Im Vorjahr wurden für 603,219 Tiere insgesamt Fr. 636,387.90 erzielt.

Der Erlös aus den Gesundheitsscheinen beläuft sich im Berichtsjahr auf	Fr. 442,752.—
die Druck- und Speditionskosten betragen	» 13,458.90
	Nettoerlös Fr. 429,293.10

Im Vorjahr betrug derselbe Fr. 472,861.15.

Die Bussenanteile (d. h. $\frac{1}{3}$ der wegen Widerhandlung gegen Viehseuchenpolizeiliche Vorschriften rüchterlich ausgesprochenen Bussen) belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 6556.40.

Die Kontrollgebühr, die für lebend eingeführte Nutz- und Schlachttiere und Fleisch pro 1922 bezogen wurde, beläuft sich auf Fr. 18,448.70.

Stand der Tierseuchenkasse auf 31. Dezember 1922.

	Einnahmen.	
a) Aktivsaldo auf 1. Januar 1922	Fr. 3,257.82	
b) Bussenanteil	» 6,556.40	
c) Beiträge der Tiereigentümer (soweit sie im Rechnungsjahr 1922 eingegangen sind)	» 590,782.48	
d) Erlös von Viehscheinen	» 429,293.10	
e) Kontrollgebühr für eingeführte Tiere und Fleisch	» 18,448.70	
f) Haut- und Fleischerlös, abzüglich Verwertungskosten	» 130,655.95	
Total	Fr. 1,178,994.45	

Ausgaben.

a) Zinse	Fr. 12,209.—
b) Entschädigung für Tierverlust, abzüglich Bundesbeitrag	» 396,075.75
c) Kosten der Viehgesundheitspolizei und Verwaltungskosten abzüglich Bundesbeitrag	» 191,165.20
d) Beiträge an Gemeinden	» 14,203.50
Total	Fr. 613,653.45

Bilanz.

Einnahmen	Fr. 1,178,994.45
Ausgaben	» 613,653.45
Aktivsaldo auf 1. Januar 1923	Fr. 565,341.—
Derselbe betrug auf 1. Januar 1922	» 3,257.82
Vermehrung	Fr. 562,083.18
Totalleinnahmen	Fr. 2,136,004.05
Totalausgaben	» 1,570,663.05
Aktivsaldo wie oben	Fr. 565,341.—

Der buchmässige Verkehr der Tierseuchenkasse im Berichtsjahr ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Totalleinnahmen Fr. 2,136,004.05

Totalausgaben » 1,570,663.05

Aktivsaldo wie oben Fr. 565,341.—

Wie aus diesen Zahlen und den vorstehend gemachten Einzelangaben hervorgeht, verursacht die Verwaltung der Tierseuchenkasse einen bedeutend grösseren Arbeitsaufwand als beim Erlass des Tierseuchengesetzes angenommen werden konnte.

2. Hilfeleistung für die notleidenden Viehbesitzer.

Auf den Antrag der berichterstattenden Direktion machte der bernische Regierungsrat unter 1. August 1922 den Bundesrat auf die schlimme Lage aufmerksam in der sich die gesamte schweizerische Landwirtschaft befindet. Es wurde dabei das Begehren gestellt, die Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch bis auf weiteres gänzlich zu unterbinden, indem die Preise für inländisches Schlacht- und Nutzvieh einen für die Produzenten geradezu beängstigenden Tiefstand erreicht haben. Gleichzeitig wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, der Bund möge, wie er dies bereits im Januar und Februar getan hat, Schlachtviehannahmen veranstalten. Da zweifelsohne auch von andern Kantonen Schritte zur Milderung der Notlage der Viehzüchter und zur Erhaltung der viehwirtschaftlichen Produktion unternommen wurden, bewilligte die Bundesversammlung einen Kredit von Fr. 5,000,000 zur Förderung der Viehverwertung im Inlande und des Exportes von Zucht- und Nutzvieh. Aus diesem Kredit sollen ferner Beiträge an die Kantone verabfolgt werden zur Verbilligung von Futtermittel für notleidende Viehbesitzer. Diese Hilfe konnte auch in Form von Darlehen gewährt werden.

In Ausführung dieses Bundesbeschlusses ermächtigte der Grosse Rat unter 22. November 1922 die berichterstattende Direktion in den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gebieten das überschüssige Vieh zum annähernden Marktpreise anzukaufen und

durch Schlachtung zu verwerten. Mit der möglich gewordenen Lokalisierung der Seuche auf das Amt Oberhasli glaubten wir die Ankäufe denn auch auf diese Gegend beschränken zu müssen. Über die Anordnung und den Umfang dieser Aktion wird auf unsere Ausführungen Seiten 299 und 300 verwiesen.

In bezug auf die Versorgung der Viehbesitzer mit Futtermitteln ordneten wir im Einverständnis mit dem Regierungsrat folgendes an:

Den oberländischen Gemeinden bzw. Viehbesitzern wurden Beiträge an die anzukaufenden Futterquantitäten zugesichert, und zwar:

Fr. 10 per 100 kg für per Bahn zuspediertes Heu und Emd;
Fr. 6 für 100 kg für auf Ort und Stelle angekauftes Heu und Emd;
Fr. 10 für 100 kg Hafer;
Fr. 10 für 100 kg Ölkuchen;
Fr. 8 für 100 kg Krüsche.

Den übrigen notleidenden Viehbesitzern wurden zum Ankaufe von Futtermitteln zinsfreie Darlehen, die in 5 jährlichen Raten zurückzuerstattet sind, ausgerichtet. Sämtliche Zahlungen (mit Ausnahme derjenigen für die Futterversorgung im Oberhasli) fallen jedoch auf das Jahr 1923, so dass wir erst im nächsten Verwaltungsbericht über die Einzelheiten dieser Aktion Aufschluss geben können.

3. Gemeinde-Seuchensubvention.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung der Gemeinde-Seuchensubventionen haben wir bereits in unserm letzjährigen Verwaltungsbericht eingehend erwähnt; es sind dies Art. 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, sowie die Regierungsratsbeschlüsse vom 12. August und 11. November 1921. Gleichzeitig haben wir auch schon vergangenes Jahr über den Umfang der Gemeinde-Seuchensubventionen im Sinne dieser Regierungsratsbeschlüsse berichtet. Im Hinblick auf das von 352 Gemeinden eingesandte, grösstenteils sehr umfangreiche Abrechnungsmaterial, dessen endgültige Erledigung nicht innerhalb kurzer Frist möglich gewesen wäre, wurden den seuchengeschädigten Gemeinden, welche die ihnen zukommenden Subventionen öfters dringend benötigten, Akontozahlungen je nach der Höhe der zu erwartenden Subvention geleistet. So wurden im Jahre 1921 schon an 295 Gemeinden bereits Fr. 435,527.45 ausbezahlt.

Im Berichtsjahr wurden nun die eingegangenen Gemeinde-Seuchensubventionsabrechnungen der Jahre 1919/21 im Sinne der obgenannten Regierungsratsbeschlüsse endgültig erledigt und an 363 Gemeinden (es kamen im Verlaufe der Abrechnungsarbeiten zu den 352

Gemeinden noch 11 andere dazu)	weitere Fr. 430,152.55
ausgerichtet. Die dahерigen Subventionen an insgesamt 363 Gemeinden belaufen sich demnach auf Fr. 865,680.—:	
Akontozahlungen	Fr. 435,527.45
Restzahlungen	» 430,152.55
Total	Fr. 865,680.—

An diese ausgerichteten Subventionen leistete der Bund seinerseits gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 Fr. 432,840.—, d. h. 50 %.

Gemeinde-Seuchenabrechnungen, deren Unterlage material von den Gemeinden vorschriftsgemäss eingesandt wurde, konnten reibungslos rasch erledigt werden. Viele Abrechnungen liessen jedoch in ihrer Aufstellung zu wünschen übrig, woraus sich eine oft langwierige und mühsame Subventionsabrechnung sowie eine umfangreiche Korrespondenz ergab, was bei richtiger Rechnungsstellung seitens der Gemeinden leicht hätte vermieden werden können. Da überdies nur Subventionen an einwandfrei ausgewiesene Gemeindeleistungen ausgerichtet werden konnten, haben wir in jedem Fall die uns zur Subvention zugekommenen Rechnungsbelege sowohl auf ihre formelle wie materielle Richtigkeit geprüft. Vielerorts bestand eine vollständig irrige Auffassung über die Beitragsleistung an die Kosten der auch von seuchengeschädigten *Privaten* bezogenen und verwendeten Desinfektionsmittel zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Sofern die Gemeinden ihrerseits die dahерigen Kosten übernahmen und dieselben in ihrer Seuchenabrechnung auswiesen, stand einer Beitragsleistung auch an diese Ausgaben nichts hindernd im Wege. Nachdem aber gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse ausdrücklich nur an die den Gemeinden erwachsenen Kosten für die Seuchenbekämpfung Beiträge bis zu 50 % geleistet werden, konnte von der Subventionierung derartiger Privatrechnungen keine Rede sein. Wir sahen uns denn auch veranlasst, die seuchengeschädigten Gemeinden mit einem bezüglichen Kreisschreiben noch ganz besonders auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Ganz unbedeutende, zu Ende des Berichtsjahres mit noch wenigen Gemeinden bestandene Differenzen bezüglich der Seuchenabrechnungen der Jahre 1919/21 sollen bei der Subventionsabrechnung der Seuchenbekämpfungskosten der Gemeinden des Amtsbezirkes Oberhasli für das Jahr 1922/23 noch erledigt werden. Da der im Spätherbst und im Winter des Berichtsjahres grassierende Seuchenzug im Amtsbezirk Oberhasli und dessen Bekämpfung sich bis ins Jahr 1923 hinüberzog, konnten die dahерigen Gemeinde-Seuchenabrechnungen noch nicht im Berichtsjahr erledigt werden.

XI. Viehversicherung.

1. Organisation.

In der Volksabstimmung vom 14. Mai 1922 ist das neue Gesetz betreffend die Viehversicherung mit 76,627 gegen 40,731, also mit einem Mehr von 35,896 Stimmen, angenommen worden. Dadurch wurde das Gesetz vom 17. Mai 1903 aufgehoben.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem alten Gesetz sind folgende:

1. Die Möglichkeit der Bildung selbständiger Ziegenversicherungskassen mit fakultativer Einbeziehung der Schafversicherung.

2. Erhöhung der Staatsbeiträge:

- a) für Rindvieh von Fr. 1 auf Fr. 1.50 mit einem weiteren Zuschlag für Gebirgsgegenden bis auf 50 Rp.
- b) für Ziegen von 20 Rp. auf 70 Rp.;
- c) für Schafe von 20 Rp. auf 50 Rp.

3. Ausschluss des Risikos für Brandschaden (Feuer und Blitz) durch die Viehversicherungskassen.

4. Steuerfreiheit der Viehversicherungskassen bis nach endgültiger Ordnung der einschlägigen Verhältnisse in einem neuen Steuergesetz.

5. Ermächtigung des Grossen Rates, den Beitritt zu einer interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels zu beschliessen und die bezüglichen Gebühren festzusetzen.

Die Einnahmen aus den Viehhandelsgebühren werden zur Leistung der gesetzlichen Beiträge des Staates an die Viehversicherungskassen verwendet. Erforderliche weitere Zuschüsse fallen zu Lasten der Staatskasse.

6. Ausschluss der Schadensfälle infolge Milzbrand und Rauschbrand, weil diese gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse von letzterer zu entschädigen sind.

Im Jahre 1922 sind bis 1. Juni, dem Endtermin zur Gründung von Viehversicherungskassen, welche für das nämliche Jahr noch Anspruch auf die Kantons- und Bundesbeiträge erheben konnten, von zwei neugegründeten Kassen (Biel und Kandersteg) die Statuten zur Genehmigung eingereicht worden. Dagegen haben sich die Kassen La Heutte und Les Epiquerez aufgelöst. 12 Kassen liessen ihre revidierten Statuten genehmigen. Die Kassen Bözingen und Mett haben sich vereinigt und der neugegründeten Viehversicherungskasse Biel angeschlossen. Der Kasse Radelfingen wurde die Genehmigung zur Trennung in zwei Kassen erteilt, nämlich: Radelfingen I. Kreis: Dorf; Radelfingen II. Kreis: Dettligen. Obwohl es immer noch einige Kassen gibt, welche den Prämienansatz nicht entsprechend ihrem Vermögensbestand erhöhten, ist mit Ausnahme von einigen oberländischen Kassen gegenüber dem Vorjahr eine Vermögensvermehrung zu konstatieren. Im Rechnungsjahr 1922 mussten 26 Kassen Nachschussprämien erheben (gegenüber 48 Kassen im Vorjahr).

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 1922 haben 134 Kassen Anspruch auf den Gebirgszuschlag, welcher gleichzeitig auf 25 Rp. pro Stück festgesetzt wurde.

Die Höhe der Kantons- und Bundesbeiträge ist nun wie folgt festgesetzt:

	Kanton	Bund	Total
a) Kassen ohne Gebirgszuschlag	1.50	1.25	2.75
b) » mit »	1.75	1.75	3.50

Die Gesamtzahl der subventionsberechtigten Kassen für das abgelaufene Rechnungsjahr beträgt 336 (266 deutsche und 70 französische).

2. Betriebsergebnisse der Kassen.

Die Jahresrechnungen für das abgeschlossene Rechnungsjahr wurden uns mit wenigen Ausnahmen rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Die tierärztlichen Zeugnisse und amtlichen Abschlachtungsausweise konnten jedoch nur mit Mühe beigebracht werden. Ebenso mussten auch andere zur Rechnung gehörende Belege noch besonders verlangt werden. Die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnungen wurde dadurch erschwert, da erstmals auf die erhöhten Beiträge abgestellt werden musste. Da diese erhöhten Beiträge sogar für das Rechnungsjahr 1921 rückwirkend erklärt wurden, mussten diese als außerordentliche Einnahmen gebucht werden, wodurch die Abänderung einer grossen Anzahl von Rechnungen notwendig wurde. In gleicher Weise wurden die Kosten der für die Tierseuchenkasse in Frage kommenden Schätzungen, welche gemäss Art. 8 des zitierten Gesetzes von der Tierseuchenkasse und von der Viehversicherungskasse zu gleichen Teilen zu übernehmen sind, von den meisten Rechnungstellern falsch verbucht. Durch diese Umstände wurde die Prüfung der Jahresrechnungen bedeutend erschwert.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft über den Versicherungsbestand, die Zahl und den Wert der entschädigten Tiere, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Kassen im Rechnungsjahre 1922 im Vergleich zum Vorjahr.

	1922	1921
Zahl der Kassen: nur für Rindvieh	287	288
auch für Ziegen	49	49
Total	336	337
Zahl der Rindviehbesitzer	25,830	25,218
Zahl der Ziegenbesitzer	1,691	1,569
Total	27,521	26,787
Bestand der versicherten Tiere laut Zählung vom 20. bis 31. Mai:		
Rindvieh	190,198	180,465
Ziegen	4,206	4,074
Total	194,404	184,539

Einnahmen.

	1922		1921	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Eintrittsgelder:</i>				
a) nach der Stückzahl, Rindvieh	39,797.	25	42,490.	50
» » » Ziegen	314.	30	454.	90
b) nach dem Schatzungswerte.	4,866. 70		4,827. 73	47,773. 13
<i>Jahresprämien:</i>				
a) nach der Stückzahl, Rindvieh	368,359.	90	368,274.	62
» » » Ziegen	5,282. 81		13,395. 43	
b) nach dem Schatzungswerte.	458,406. 12		487,334. 83	869,004. 88
Nachschussprämien (5,7 % der Gesamtjahresprämien)		47,806. 87		58,776. 44
Verwertung der Tiere.	2,530,293.	54		2,783,661. 86
Diverses (Bussen, Zinse, Schenkungen etc.)		58,033. 54		54,832. 77
Kantonsbeitrag für Rindvieh	304,778. 50		180,465. —	
» » Ziegen	2,944. 20		814. 80	181,279. 80
Bundesbeitrag für Rindvieh	276,710. 50		180,465. —	
» » Ziegen	2,103. —		814. 80	181,279. 80
<i>Mehrbeitrag von Kanton und Bund pro 1921:</i>				
Kanton: a. für Rindvieh.	108,208.	75	—	
b. für Ziegen.	2,037. —		—	
Bund: a. für Rindvieh	81,131. 75		—	
b. für Ziegen	1,222. 20		—	
Betriebsüberschuss vom Vorjahr		1) 1,255,074. 09		1,273,995. 15
<i>Totaleinnahmen</i>		5,547,371. 02		5,450,603. 83

¹⁾ Nach Abzug des bei der Hypothekarkasse deponierten Vermögens von Fr. 168 der aufgelösten Kasse La Heutte.

Ausgaben.

	1922		1921	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Entschädigte Tiere: Rindvieh	6,020	Stück	4,381	Stück
Ziegen	302	»	217	»
Schatzungswert des Rindviehs	4,886,799.	—	4,912,290.	—
» der Ziegen	23,140. —		19,932. —	4,932,222. —
Durchschnittswert des Rindviehs	816. —		1,121. 30	
» der Ziegen	76. 62		91. 85	
Verlustziffer auf Grundlage der Viehzählung Ende Mai: für Rindvieh	3,1 %		2,4 %	
» Ziegen.	7,1 %		5,3 %	
<i>Schadenvergütungen:</i>				
a) Erlös aus der Verwertung des Rindviehs (51,7 % der Schatzung)	2,526,545. 34		2,780,001. 56	
b) Zuschuss der Kassen in bar	1,382,604. 73		(50,6 % d. Schzg.)	
			1,177,254. 55	
a) Erlös aus der Verwertung der Ziegen	3,748. 20		3,660. 30	
(16,2 % der Schatzung)			(18,3 % d. Schzg.)	
b) Zuschuss der Kassen in bar	13,425. 40		11,177. 81	
Verwaltungs- und Verwertungskosten (5,9 % der Ausgaben) . . .		17,173. 60	(74,4 % d. Schzg.)	14,838. 11
		248,985. 16	(5,3 % d. Ausgaben)	223,267. 52
<i>Totalausgaben</i>		4,175,308. 83		4,195,361. 74

	Bilanz.	1922	1921
Total der Einnahmen	5,547,371. 02		5,450,603. 83
Total der Ausgaben	4,175,308. 83		4,195,361. 74
<i>Reines Vermögen</i> (Betriebsfonds)	<u>1,372,062. 19</u>		<u>1) 1,255,242. 09</u>
Betriebsfonds am 30. November 1921		Fr. 1,255,074. 09	
Betriebsfonds am 30. November 1922		» 1,372,062. 19	
<i>Vermögensvermehrung</i>		<u>Fr. 116,988. 10</u>	

¹⁾ Abzüglich das bei der Hypothekarkasse deponierte Vermögen von Fr. 168 der aufgelösten Kasse La Heutte.

Das Vermögen der bis jetzt aufgelösten Viehversicherungskassen beträgt am 1. Januar 1923:

1. Peuchapatte, aufgelöst am 20. Oktober 1914	Fr. 617. 30
2. Oberlangenegg, aufgelöst am 6. Dezember 1914	» 193. 90
3. Wachseldorn, aufgelöst am 12. Februar 1915	» 822. 35
4. Châtillon, aufgelöst am 29. Dezember 1915	» 332. 45
5. Saignelégier, aufgelöst am 9. Januar 1916	» 31. 40
6. Soubey, aufgelöst am 10. Juni 1916	» 148. 40
7. Bémont, aufgelöst am 9. April 1919	» 20. 60
8. Noirmont, aufgelöst am 2. Juli 1919	» 532. 25
9. Goumois, aufgelöst am 7. Februar 1920	» 15. 95
10. Montfavergier, aufgelöst am 13. April 1920	» 181. 70
11. St. Brais, aufgelöst am 13. April 1920	» 2136. 05
12. Court, aufgelöst am 6. Dezember 1920	» 2146. 10
13. Moutier II. Kreis: Münsterberg, aufgelöst am 5. Juli 1921	» 4. 60
14. Sigriswil II. Kreis: Gunten, aufgelöst am 5. Juli 1921	» 228. 15
15. Tramelan-dessus II. Kreis: Montagne, aufgelöst am 2. August 1921	» 1011. 20
16. Muriaux, aufgelöst am 2. August 1921	» 1082. 10
17. La Heutte, aufgelöst am 1. Juli 1922	» 170. 05
18. Les Epiquerez, aufgelöst am 20. Dezember 1922	» 120. 40
<i>Total 18 Kassen</i>	<u>Fr. 9794. 95</u>

3. Viehversicherungsfonds.

Einnahmen.

Reines Vermögen am 1. Januar 1922	Fr. 517,251. 35
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse zu 4 ³ / ₄ %	Fr. 24,569. 45

Ausgaben.

Beitrag pro 1921 an 337 subventionsberechtigte Viehversicherungskassen	» 24,569. 45
--	--------------

<i>Reines Vermögen</i> am 31. Dezember 1922	Fr. 517,251. 35
---	-----------------

XII. Fleischschau.

1. Allgemeines.

Die Handhabung der Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren gab im Berichtsjahre zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlass.

2. Ernennung der Fleischschauer und ihrer Stellvertreter.

Auf Schluss des Berichtsjahres war das Kantonsgebiet wie im Vorjahr in 580 Fleischschaukreise eingeteilt. In 116 Kreisen wird die Fleischschau durch Tierärzte besorgt, während in 464 Kreisen Laienfleischschauer funktionieren. In 96 Kreisen amtieren Tierärzte als Stellvertreter des Fleischschauers.

3. Instruktions- und Wiederholungskurse für Fleischschauer.

Im verflossenen Jahre wurde in der Zeit vom 1. bis 6. Mai im Schlachthof Bern ein Instruktionskurs für französischsprachende Fleischschauer abgehalten. An diesem Kurs nahmen 23 Teilnehmer teil. 20 Kandidaten konnte auf Grund des Prüfungsergebnisses der Fähigkeitsausweis für Fleischschauer ausgestellt werden. Ein Kandidat musste den Kurs infolge eines Herzleidens vorzeitig verlassen. 2 Kandidaten wurden zur Erteilung des Fähigkeitsausweises vorgeschlagen, unter der Bedingung jedoch, dass dieselben den nächsten Wiederholungskurs besuchen und auch bestehen.

Dieser Instruktionskurs wurde unter der Oberaufsicht des Kantonstierarztes durch die Herren Schlachthoftierärzte M. Noyer (theoretischer Teil) und A. Wagner (praktischer Teil) erteilt.

Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von schaupflichtigem Fleisch und ebensolchen Fleischwaren im Kanton Bern im Jahre 1922.
(1. Januar bis 31. Dezember 1922.)

Schaupflichtiges Fleisch und ebensolche Fleischwaren	Aus dem Inland			Aus dem Ausland			TOTAL		
	kg	Ergebnis der Untersuchung		kg	Ergebnis der Untersuchung		kg	Ergebnis der Untersuchung	
		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet
1. Frisches Fleisch.									
Stierfleisch	56,365	56,365	—	—	—	—	56,365	56,365	—
Ochsenfleisch	199,341	199,322	19	764	764	—	200,105	200,086	19
Kuhfleisch	492,199	488,959	3,240	—	—	—	492,199	488,959	3,240
Rindfleisch	264,330	263,688	642	—	—	—	264,330	263,688	642
Kalbfleisch	451,947	451,754	193	—	—	—	451,947	451,754	193
Schafffleisch	97,262	97,233	29	2,106	2,106	—	99,368	99,339	29
Ziegenfleisch	14,708	14,547	161	—	—	—	14,708	14,547	161
Schweinefleisch	549,554	548,440	1,114	—	—	—	549,554	548,440	1,114
Pferdefleisch	93,718	91,022	2,696	—	—	—	93,718	91,022	2,696
Total pro 1922	2,219,424	2,211,330	8,094	2,870	2,870	—	2,222,294	2,214,200	8,094
Total pro 1921	2,176,711	2,164,632	12,079	611,027	608,965	2,062	2,787,738	2,773,597	14,141
2. Fleischwaren.									
Wurstwaren	333,684	333,596	88	30,807	30,807	—	364,491	364,403	88
Andere Fleischwaren	273,728	273,678	50	16,497	16,497	—	290,225	290,175	50
Total pro 1922	607,412	607,274	138	47,304	47,304	—	654,716	654,578	138
Total pro 1921	521,987	517,176	4,811	118,139	115,487	2,652	640,126	632,663	7,463

Landwirtschaft.

Tabelle über die im Jahre 1922 im Kanton Bern

(1. Januar bis

Amtsbezirke	Grossvieh										
	Schlacht-stiere	Ochsen	Kühe	Rinder	Total	Davon:					
						bankwürdig	bedingt bank- würdig	unge- niess- bar	Tuberkulose		
									Örtliche	Euter	Ausge- breitete
Aarberg	118	11	825	183	1,137	1,007	108	22	198	9	14
Aarwangen	159	13	1,194	421	1,787	1,576	207	4	202	3	12
Bern	761	719	4,594	1,105	7,179	6,870	293	16	1437	40	133
Biel	295	98	955	447	1,795	1,768	25	2	464	7	36
Büren	70	12	371	172	625	583	37	5	41	4	3
Burgdorf	145	14	1,508	276	1,943	1,778	156	9	292	24	5
Courtelary	78	116	413	361	968	932	30	6	68	—	5
Delsberg	62	95	378	96	631	589	22	20	78	4	7
Erlach	76	37	212	115	440	377	57	6	48	5	18
Freibergen	26	85	113	89	313	298	10	5	21	6	—
Fraubrunnen	68	11	844	104	1,027	940	78	9	120	3	14
Frutigen	52	16	152	89	309	286	22	1	17	—	1
Interlaken	54	23	564	192	833	780	39	14	78	1	18
Konolfingen	158	14	2,092	175	2,439	2,240	187	12	303	6	33
Laufen	48	46	164	63	321	273	39	9	23	—	—
Laupen	33	7	641	89	770	699	56	15	143	1	19
Münster	99	118	470	118	805	783	12	10	105	2	4
Neuenstadt	23	41	63	83	210	188	18	4	11	1	1
Nidau	68	23	381	107	579	491	81	7	77	5	18
Oberhasli	7	9	91	49	156	135	15	6	10	1	4
Pruntrut	89	171	380	219	859	737	107	15	39	6	7
Saanen	19	2	97	29	147	136	6	5	3	—	6
Schwarzenburg	26	1	420	67	514	447	63	4	55	2	3
Seftigen	53	5	913	103	1,074	927	135	12	121	10	19
Signau	44	4	1,201	119	1,368	1,296	65	7	284	9	17
Nieder-Simmenthal	34	2	226	73	335	310	20	5	9	—	2
Ober-Simmenthal	30	2	115	56	203	171	28	4	11	—	5
Thun	198	117	1,602	1,163	3,080	2,921	142	17	209	8	76
Trachselwald	87	8	1,130	220	1,445	1,304	137	4	127	2	17
Wangen	74	7	671	204	956	898	52	6	129	5	6
Total pro 1922	3054	1827	22,780	6,587	34,248	31,740	2247	261	4723	164	503
" " 1921	2926	3095	16,201	4,242	26,464	24,847	1415	202	3841	145	364

der amtlichen Fleischschau unterworfenen Tiere.

31. Dezember.)

Kleinvieh					Pferde											
Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Total	Davon:					Total	Davon:					
					bankwürdig	bedingt bank- würdig	unge- niessbar	Tuberkulose			bank- würdig	bedingt bank- würdig	unge- niessbar	Tuberkulose		
*					Örtliche	Euter	Ausge- breitete					Ört- liche		Ausge- breitete		
1,017	438	104	2,879	4,438	4,396	35	7	80	—	1	85	79	—	6	1	—
1,267	948	133	6,172	8,520	8,455	62	3	28	—	1	123	121	—	2	—	—
15,636	3,041	624	21,941	41,242	40,645	569	28	455	16	118	872	849	—	23	1	—
5,070	804	147	6,750	12,771	12,686	78	7	39	—	8	102	97	—	5	8	—
542	146	38	1,237	1,963	1,950	11	2	—	—	—	8	7	—	1	—	—
1,955	870	71	4,818	7,714	7,657	43	14	11	—	—	104	96	—	8	—	—
2,561	507	15	3,026	6,109	6,100	6	3	32	—	—	26	25	—	1	—	—
1,487	352	9	1,623	3,471	3,458	3	10	6	2	—	33	30	—	3	—	—
306	47	12	719	1,084	1,065	19	—	34	—	—	11	7	—	4	—	—
541	159	2	622	1,324	1,322	1	1	4	—	—	9	9	—	—	—	—
613	255	150	1,836	2,854	2,834	15	5	1	—	1	47	45	—	2	—	—
416	320	323	375	1,434	1,418	13	3	5	—	—	11	11	—	—	—	—
1,991	933	181	1,621	4,726	4,699	23	4	16	—	1	78	75	—	3	6	—
3,790	887	156	6,025	10,858	10,829	28	1	17	—	1	54	51	—	3	—	—
540	23	12	721	1,296	1,217	55	24	15	4	6	20	17	—	3	—	—
564	215	35	1,931	2,745	2,729	11	5	8	—	1	27	26	—	1	—	—
1,437	750	18	1,763	3,968	3,955	6	7	13	—	—	26	25	—	1	—	—
248	47	2	419	716	699	13	4	—	—	—	4	3	—	1	—	—
571	108	61	1,375	2,115	2,083	31	1	13	—	1	31	30	—	1	—	—
507	697	1047	182	2,433	2,430	2	1	6	—	—	1	1	—	—	—	—
2,063	465	34	2,237	4,799	4,773	24	2	7	—	—	23	22	—	1	—	—
244	196	13	116	569	563	3	3	—	—	—	7	7	—	—	—	—
373	134	19	831	1,357	1,342	14	1	3	—	—	28	24	—	4	—	—
861	370	54	1,774	3,059	3,004	50	5	15	—	—	78	71	—	7	—	—
1,212	958	63	6,919	9,152	9,098	45	9	40	—	2	73	70	—	3	—	—
553	352	75	475	1,455	1,441	9	5	—	—	—	23	23	—	—	—	—
338	271	117	180	906	890	8	8	2	—	2	10	8	—	2	—	—
3,459	1,514	95	5,155	10,223	10,124	75	24	137	—	37	266	255	—	11	2	—
1,188	1,225	55	6,396	8,864	8,827	35	2	2	—	—	80	72	—	8	1	—
525	289	72	2,582	3,468	3,440	25	3	6	—	1	35	34	—	1	—	—
51,875	17,321	3737	92,700	165,633	164,129	1312	192	995	22	181	2295	2190	—	105	19	—
42,307	13,892	3032	68,958	128,189	127,194	855	140	812	9	106	1925	1785	60	80	4	—

Für die zweite Jahreshälfte war ferner die Abhaltung von zwei deutschen Instruktionskursen vorgesehen. Infolge des grossen Seuchenzyklus im Oberhasli musste dann die Abhaltung dieser beiden Kurse unterbleiben. Dieselben sind nun inzwischen zu Beginn des neuen Jahres abgehalten worden. Aus dem gleichen Grunde konnten die vorgesehenen Wiederholungskurse im Jahre 1922 nicht mehr durchgeführt werden.

4. Öffentliche Schlachthäuser und private Schlachtlokale.

Die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser hat im Jahre 1922 keine Vermehrung erfahren. Was die privaten Schlachtlokale anbetrifft, so wurde für 6 neu erstellte die Bau- und Einrichtungsbewilligung nachgesucht und teilweise unter einigen baulichen Vorbehalten erteilt.

Einer Metzgerei ist auf Zusehen hin der Betrieb in den vorhandenen Räumen gestattet worden.

5. Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen für neu erstellte Fleischverkaufslokale, meistens in Verbindung mit den sub Ziffer 4 erwähnten Schlachtlokalen, wurden 12 erteilt.

Die vorschriftsgemässie vierteljährliche Inspektion der Schlacht- und Fleischverkaufslokale, Wurstereien, Salzereien etc. hat auch im Berichtsjahre wieder ein gutes Resultat ergeben.

Von den bei uns eingelangten Berichten lauten bereits alle sehr günstig. Vielerorts konnte erfreulicherweise gründliche Renovation der Verkaufslokale festgestellt werden. Im letzten Jahre gerügte Misstände sind zum Teil behoben worden.

Beanstandet wurden zuweilen die vorgefundene Ordnung der Lokale, der Reinlichkeitszustand von Gerätschaften, ungenügende Ventilation, die z. T. mangelhaften Wasserabflussverhältnisse. Diese Mängel wurden von den Inspektoren jeweilen an Ort und Stelle gerügt und deren Behebung veranlasst.

In einer Gemeinde ist der Metzger zur Erstellung einer neuen Kühlwanlage verpflichtet worden.

In 92 Gemeinden sind überhaupt keine Verkaufslokale vorhanden.

Von einigen Metzgern wurde Beschwerde gegen die Führung eines Fleischverkaufslokals im Jura eingereicht. Die Inspektion des Lokals durch den Kantonsarzt hat die Unbegründetheit der Beschwerde ergeben, indem die beanstandeten Lokalitäten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in denselben eine lobenswerte Sauberkeit vorgefunden wurde.

6. Tätigkeit der Fleischschauer.

Über die durch die Fleischschauer im Laufe des Jahres 1922 kontrollierten Schlachtungen und Untersuchungen des eingeführten Fleisches und der Fleischwaren gibt die vorausgehende, nach Amtsbezirken geordnete Übersichtstabelle Auskunft.

Die Fleischschau ergab bei 6607 Tieren in höherem oder geringerem Grade das Vorhandensein der Tuberkulose. Von den geschlachteten Tieren waren tuberkulös 9,6 % der Stiere, 5 % der Ochsen, 20,3 % der Kühe, 5,9 % der Rinder, 0,5 % der Kälber, 0,2 % der Schafe, 0,7 % der Ziegen, 1 % der Schweine, 0,8 % der Pferde. Bei 15,088 Tieren mussten einzelne Organe wegen krankhafter Veränderung dem menschlichen Genusse entzogen werden, also von 7,5 % der geschlachteten Tiere.

Aus dem Ausland wurden eingeführt: 456 Ochsen, 4 Kühe, 7 Rinder, 454 Schafe, 87 Schweine, 1206 kg Gefrierfleisch.

Fleischbegleitscheine wurden im Berichtsjahre 87,400 und Fleischschauzeugnisse 19,500 ausgegeben.

7. Allgemeine Bestimmungen; Oberexpertisen; Bestrafungen.

Oberexpertisen, für welche die Direktion der Landwirtschaft den Obmann zu bezeichnen hatte, wurden zwei verlangt; eine von einem stadtbernischen Metzger gegen den Entscheid eines Schlachthoftierarztes wegen Beanstandung eines Kalbes infolge Tuberkulose der Lunge und Milz und 4 Fleischlymphdrüsen. Die andere von einem ausserkantonalen Viehhändler gegen die Fleischinspektion von Biel wegen Bedingtbankwürdigklärung von 5 Kälbern.

Im Oberland ist gegen einen Metzger wegen schwerwiegender fortgesetzter Unordnung und Unsauberkeit der Lokalitäten und Gerätschaften Klage eingereicht worden. Eine Inspektion durch den Kantonstierarzt bestätigte die Richtigkeit dieser Anklage. Die betreffende Metzgerei wurde seither durch den Fleischinspektor in Begleitung eines Polizisten unangemeldet periodisch inspiziert. Der betreffende Metzger wurde vom Richter empfindlich bestraft (Bussen von Fr. 400 und 600, sowie 30 Tage Gefängnis). Der Verurteilte hat hierauf den Metzgereiberuf aufgegeben.

Im Berichtsjahre wurden wir auf den Betrieb einer Regieschlächterei aufmerksam gemacht. Die Schlachtungen wurden in einem *nicht amtlich* anerkannten Schlachtlokal vorgenommen. Eine sofort angeordnete Expertise stellte fest, dass die Lokaleinrichtungen den Bestimmungen von Art. 8 der eidgenössischen Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren entsprachen. Beanstandet wurden die Abflussverhältnisse. Ferner wurde bezüglich des Fleischverbandes den Bestimmungen von Art. 29 der zitierten Verordnung nicht Genüge geleistet. Nachdem sich die Leitung der Regieschlächterei verpflichtet hat, den Bestimmungen der genannten Verordnung nachzuleben, wurde die Angelegenheit als erledigt betrachtet.

Bussen wurden folgende verhängt:

Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung über das Einbringen von Fleisch- und Fleischwaren aus andern Gemeinden, 1 Busse à Fr. 3, 4 à Fr. 5, 12 à Fr. 10, 2 à Fr. 15, 3 à Fr. 20, 1 à Fr. 30, 2 à Fr. 50.

Umgehung der Fleischschau, 1 Busse à Fr. 3, 1 à Fr. 5, 7 à Fr. 10, 1 à Fr. 15, 5 à Fr. 20, 1 à Fr. 40, 4 à Fr. 50.

Widerhandlungen gegen das gewerbsmässige Schlaechten, 2 Bussen à Fr. 5, 1 à Fr. 15, 6 à Fr. 20, 1 à Fr. 50.

Verkehr mit Hunde- und Katzenfleisch, 1 Busse à Fr. 10.

Widerhandlungen gegen den Verkehr mit schulpflichtigem Fleisch, 1 Busse à Fr. 5, 1 à Fr. 30, 1 à Fr. 50, 1 à Fr. 60, 2 à Fr. 400, 1 à Fr. 600.

In einem Falle wurden 30 Tage Gefängnis ausgesprochen.

Wegen missbräuchlicher Verwendung von Fleischbegleitscheinheften, ebenso wegen mangelhaft ausgestellten Scheinen sind verschiedene Metzger streng verwarnzt worden, unter Androhung des Entzuges des Heftes im Wiederholungsfalle. Gegen einzelne Metzger ist diesbezüglich Strafanzeige eingereicht worden.

XIII. Hufbeschlag.

Im Berichtsjahre wurden 1 Hufbeschlagskurs in französischer Sprache und 2 Kurse für Teilnehmer deutscher Zunge abgehalten, und zwar:

I. Kurs vom 27. Februar bis 8. April (18 Teilnehmer)
II. » 18. April » 27. Mai (19 Teilnehmer)
III. » 30. Mai » 8. Juli (19 Teilnehmer)

Sämtliche 56 Kursteilnehmer wurden patentiert.

Gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede vom 31. Dezember 1912 haben die Kursteilnehmer eine praktische Eintrittsprüfung zu bestehen. Kandidaten, welche diese Prüfung nicht mit Erfolg bestehen, werden jeweilen gleich bei oder kurz nach Beginn der Kurse wieder entlassen.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser 3 Hufbeschlagskurse belaufen sich auf:

	Einnahmen	Ausgaben
I. Kurs	Fr. 3,375. 90	Fr. 7,564. 35
II. »	» 3,845. —	» 8,065. 30
III. »	» 3,818. 75	» 8,260. 35
Total	Fr. 11,039. 65	Fr. 23,890. —

An die subventionsberechtigten Ausgaben von Fr. 11,611. 05 leistete der Bund einen Beitrag von 50 % = Fr. 5805. 52. Die daherigen Auslagen des Kantons vermindern sich somit auf Fr. 7044. 83 oder pro Kursteilnehmer Fr. 125. 80.

Wie im vorigen Verwaltungsbericht dargetan wurde, musste in der kantonalen Hufbeschlagschule die alte Schmiedeventilatorenanlage durch eine neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten, welche erst die Rechnung pro 1922 belasten, belaufen sich auf Fr. 1386. 25.

Im Berichtsjahre ist für die kantonale Hufbeschlagschule eine neue Haus- und Schmiedeordnung aufgestellt worden.

Provisorische Bewilligungen zur Ausübung des Hufbeschlagsgewerbes im Kanton Bern wurden 4 erteilt.

XIV. Viehhandel.

In das Berichtsjahr fielen auch die Vorarbeiten für die Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels. Durch Art. 27 des Gesetzes betreffend die Viehversicherung, welches durch Volksabstimmung vom 14. Mai 1922 mit grosser Mehrheit angenommen worden war, hatte nämlich der Grossen Rat die Ermächtigung erhalten, den Beitritt des Kantons Bern zu einem interkantonalen Abkommen betreffend die Ausübung des Viehhandels zu beschliessen und die bezüglichen Gebühren festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Abkommens, welches von den beitretenen Kantonen als Vorläufer einer einheitlichen eidgenössischen Regelung gedacht ist, waren vom Bundesrat am 29. November 1921 genehmigt worden. Der Entstehung des Viehhandelskonkordates lag die Absicht zugrunde, ein Vereinbarungsgebiet zu schaffen, in welchem durch Patent- und Kautionspflicht, verbunden mit gewissen Kontrollmassnahmen, eine Überwachung des Viehhandels in seuchenpolizeilicher Hinsicht durchgeführt werden kann. Ferner sollten durch Einbeziehung möglichst vieler Kantone und Einführung eines Konkordatspatentes die Schranken und Erschwerungen fallen, welche eine verschiedenartige kantonale Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels bedingt. Durch Dekret vom 12. September 1922 beschloss sodann der Grossen Rat den Beitritt des Kantons Bern zu diesem Konkordate und setzte gleichzeitig die Vollzugsbestimmungen fest, welche vom 1. Januar 1923 ab Geltung haben sollten. Durch den Beitritt des Kantons Bern war das Konkordat endgültig zustande gekommen, da vorher einzige der Kanton Luzern den Anschluss in rechtsgültiger Form beschlossen hatte. Durch Volksentscheid trat dann im Dezember noch der Kanton Solothurn bei. Der Anschluss der Kantone Aargau und Baselland verzögerte sich, da gemäss Entscheid des Bundesgerichtes auf einen Rekurs der aargauischen Viehhändler eine Verordnung zur Erhebung der Viehhandelsgebühren nicht genügte, sondern durch Volksabstimmung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen war. Ferner steht der Beitritt der Kantone Zürich, Schaffhausen und Baselstadt für das Jahr 1923 in Aussicht. Um den Ausbau des Konkordates zu fördern, wurde am 17. November in Bern eine Konferenz abgehalten, welcher Regierungsvertreter von 13 Kantonen bewohnten.

Den Anregungen des Kantons Bern, welche auf eine angemessener Festsetzung der Gebühren hinzielten, wurde zugestimmt. Der Handel mit Kälbern unter 3 Monaten wurde zwecks Herabsetzung der Grundtaxe und der Umsatzgebühren dem Kleinviehhandel gleichgestellt. An Stelle der bisherigen Trennung der Position «Schweine» je nach dem Alter von «über» oder «unter 8 Wochen» traten die neuen Positionen «Zucht- und Mastschweine Fr. —. 50» und «Ferkel und Faselschweine Fr. —. 25». Den Kantonen wurde ferner zwecks Gewährung weitergehenden Spielraums das Recht eingeräumt, hinsichtlich der Grundtaxen auf das Doppelte, hinsichtlich der Umsatzgebühren auf das Doppelte oder die Hälfte der durch die Übereinkunft vorgesehenen Norm zu gehen. Außerdem ist der Zulässigkeit von Pauschalvereinbarungen zugestimmt worden. Überdies wurde den Konkordatkantonen freigestellt, zu bestimmen, dass für Viehhandelsausweise, die zum Handel

mit mehr als einer Kategorie von Tieren berechtigen sollen, nur eine einzige Grundtaxe zu entrichten ist, in diesem Falle jedoch die höchste der in Frage kommenden Kategorien. Im Kanton Bern war diese Entlastung der Viehhändler von vorneherein beabsichtigt. Den Kantonen soll es auch gemäss Konferenzbeschluss unbenommen bleiben, die Haftung der von den Viehhändlern zu leistenden Kautions auch auf Forderungen auszudehnen, die nicht infolge einer schuldhaften Verschleppeung von Tierseuchen oder infolge Verletzung der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften entstanden sind. Unserseits wurde es nicht für richtig gehalten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Da auf die im November erschienenen Bekanntmachungen hin bis Ende des Berichtsjahres 1922 Ge- suchte um Erteilung eines Viehhandelsausweises eingereicht wurden, nahmen die mit der Patenterteilung verbundenen Arbeiten, welche dem Bureau Kantonstierarzt oblagen, einen beträchtlichen Umfang an. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage beliess man die Grundtaxen auf den Minimalansätzen, die für ein Kleinviehhandelspatent Fr. 50, für ein Klein- und Grossviehhandelspatent Fr. 100 und für einen auch noch auf Pferdehandel erweiterten Ausweis Fr. 200 betragen. Die Kanzleigebühr ist für einen Kleinviehhandelsausweis auf Fr. 5, für Grossvieh- und Pferdehandel auf Fr. 10 festgesetzt. Für sogenannte Nebenkarten der Angestellten und Beauftragten trat entsprechend dem interkantonalen Übereinkommen keine Herabsetzung der Grundtaxe ein. Bis Ende des Jahres wurden 714 Patenttaxen im Gesamtbetrag von Fr. 75,115 einbezahlt. Die geleisteten Kautions erreichten im ganzen die Höhe von Fr. 1,319,500, wobei die Sicherheitsleistung in 185 Fällen von Bankinstituten, in 379 Fällen durch Solidarhaft einer Viehhändler-Genossenschaft übernommen wurde. Die Kautionsleistung durch Hinterlegung von Wertschriften musste zwecks Vereinfachung des Dienstbetriebes abgelehnt werden. Der Betrag der einzelnen Kautions, welche nach den Angaben der Patentbewerber über den mutmasslichen Umsatz bemessen wurden, bewegte sich für Pferde- und Grossviehhändler zwischen Fr. 2000 und Fr. 20,000, für Kleinviehhändler zwischen Fr. 1000 und Fr. 10,000. Wenn ein Händler für mehr als eine Kategorie das Patent wünschte, war für die Bemessung der Kautions der Umsatz derjenigen Kategorie massgebend, welche nach dem aufgestellten Schema die höchste Kautionssumme ergab. Die Patenterteilung wurde abhängig gemacht von der Beibringung eines kreistierärztlichen Ausweises, dass die Stallungen den Vorschriften von Art. 117—119 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen entsprechen, ferner eines Leumundszeugnisses und einer genügend Sicherheit bietenden Garantieverpflichtung, sowie von der erfolgten Einzahlung der Patenttaxe. In Fällen, wo der Leumund nicht einwandfrei war, sind vereinzelt Patente auf Zusehen hin erteilt worden. Den erforderlichen Voraussetzungen hatten im Monat Dezember 454 Patentbewerber Genüge geleistet, so dass diesen der Viehhandelsausweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes aus-

gehändigt werden konnte. Der Grossteil der Patentbewerber blieb jedoch im Rückstande. Von den erteilten Patenten entfielen auf Kleinviehhandel 109, auf Grossviehhandel verbunden mit Kleinviehhandel 315 auf Kleinvieh-, Grossvieh- und Pferdehandel vereinigt 30. Nach prozentualer Verteilung ergibt sich folgendes Verhältnis für die ausgestellten Ausweise: 24 % für Kleinviehhandel, 70 % für Grossviehhandel verbunden mit Kleinviehhandel, 6 % für Kleinvieh-, Grossvieh- und Pferdehandel. Zur Vervollständigung dieser Angabe sei vorweg erwähnt, dass im ganzen bis Ende Mai 1923 1313 Viehhandelsausweise erteilt wurden, wovon 39 an Händler, welche keinem Konkordatskantone angehören. Die Händlerschaft des Kantons Bern übertrifft an Zahl diejenige sämtlicher andern Konkordatskantone zusammen. Der Eingang an Patenttaxen belief sich bis Ende Mai im ganzen auf Fr. 144,114.80. Die Einnahmer aus den Viehhandelsgebühren werden gemäss Art. 27 des Gesetzes betreffend die Viehversicherung zur Leistung der erhöhten Beiträge des Staates an die Viehversicherungskassen verwendet. Ein weiterer Zuwachs wird im Jahre 1923 durch den Bezug der Umsatzgebühren eintreten. Als Grundlage hierfür werden Umsatzlisten dienen, welche die Viehinspektoren anhand der Gesundheitsscheine aufzustellen haben. Von der Führung der Umsatzkontrollen (Geschäftsverzeichnisse), in welche sämtliche Käufe und Verkäufe einzutragen wären, wurden die Händler vorläufig entbunden. Die Zweckmässigkeit dieser Umsatzkontrollen musste fraglich erscheinen, da mit genauer Führung nicht gerechnet werden konnte. Daher hätten sie zuverlässige Unterlagen weder für die Erfassung des Umsatzes noch für die Feststellung des Tierverkehrs in seuchenpolizeilichen Fällen geboten. Da durch die Geschäftsverzeichnisse der Händler die Aufstellung von Umsatzlisten durch die Viehinspektoren nicht entbehrlich geworden wäre, hätten sich die Arbeiten zur Feststellung der Umsatzgebühren mehr als verdoppelt. Zwecks Vereinfachung des Dienstbetriebes wird in Erwägung gezogen, die Erhebungen über den Umsatz nur ein Jahr durchzuführen und nachher die Umsatzgebühren in die Patenttaxe durch Staffelung entsprechend dem Umsatze des ersten Jahres miteinzubeziehen oder Pauschalvereinbarungen eintreten zu lassen. Diese Lösung wird auch den Wünschen der Händler entsprechen.

Es ist Aussicht vorhanden, dass die Mängel welche der jetzigen verschiedenartigen Regelung des gewerbsmässigen Viehhandels anhaften, bis zum Jahre 1924 durch einheitliche eidgenössische Vorschriften behoben werden.

Über den Geschäftsverkehr des Bureau Kantonstierarzt im Berichtsjahre geben nachstehende Zahlen Aufschluss:

Eingänge: 7679 Briefe.

Ausgänge: 11,673 Stück, davon 7349 Briefe.

Bern, im Juli 1923.

Der Direktor der Landwirtschaft:

Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juli 1923.

Test. Der Staatsschreiber i. V.: **Stähli.**